

**Gesundheits-
und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern**

Sozialamt

**Direction de la santé
publique et de la
prévoyance sociale
du canton de Berne**

Office des affaires
sociales



Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 78 11
Telefax +41 31 633 78 92
www.gef.be.ch
info.soa@gef.be.ch



Kantonales Integrationsprogramm 2018-2021

Aktionsplan

8. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Abbildungsverzeichnis	8
1 Management Summary	9
2 Einleitung	12
2.1 Ausgangslage.....	12
2.1.1 Geltungsbereich KIP 2	13
2.1.2 Primat der Regelstrukturen	14
2.1.3 Projekt NA-BE.....	15
Teil I: Kantonaler Kontext	16
3 Rechtliche Grundlagen Kanton Bern	16
4 Die ausländische Wohnbevölkerung im Kanton Bern	18
4.1 Bestand ausländische Wohnbevölkerung	18
4.1.1 Vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge	18
4.1.2 Entwicklung des Bestands von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen seit 2003.....	19
4.2 Herkunftsländer	19
4.3 Einwanderungsgründe.....	20
4.4 Geschlecht	21
4.5 Sozialhilfequote	21
5 Erkenntnisse aus KIP 1	22
Teil II: Aktionsplan KIP 2018-2021	24
6 Vision, Mission und Stossrichtungen	24
7 Integrationsmodell	25
7.1 Integrationsmodell für die Arbeitsintegration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen	25
7.1.1 Grundsätze	25
7.1.2 Integrationsmodell erwachsene vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge (ab 25 Jahren).....	26
7.1.2.1 Phase des Asylverfahrens	27
7.1.2.2 Phase der spezifischen Integrationsförderung nach dem Asylentscheid.....	28
7.1.2.3 Sanktionen	29
7.1.2.4 Steuerung der regionalen Partner	30
7.1.2.5 Abschluss und Dossierübergabe	31
7.1.3 Integrationsmodell Jugendliche und junge erwachsene vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge (15 – 25 Jahre)	32

7.2	Integrationsmodell für die Arbeitsintegration von armutsgefährdeten Ausländer/innen.....	33
7.2.1	Zielgruppe.....	33
7.2.2	Integrationsmodelle für junge Erwachsene und erwachsene armutsgefährdete Ausländer/innen	33
7.2.3	Integrationsvereinbarungen.....	34
8	Handlungsfelder.....	35
8.1	Erstinformation und Integrationsförderbedarf.....	35
8.1.1	IST-Zustand.....	35
8.1.2	Handlungsbedarf KIP 2.....	35
8.1.3	Finanzen.....	36
8.1.4	Qualitätssicherung.....	36
8.1.5	Wirkungsziele und Leistungsziele.....	36
8.1.6	Massnahmenplan.....	37
8.1.7	Umsetzungsorganisation.....	37
8.2	Beratung.....	38
8.2.1	IST-Zustand.....	38
8.2.2	Handlungsbedarf KIP 2.....	39
8.2.3	Finanzen.....	39
8.2.4	Qualitätssicherung.....	39
8.2.5	Wirkungsziele und Leistungsziele.....	40
8.2.6	Massnahmenplan.....	40
8.2.7	Umsetzungsorganisation.....	41
8.3	Schutz vor Diskriminierung.....	41
8.3.1	IST-Zustand.....	41
8.3.2	Handlungsbedarf KIP 2.....	41
8.3.3	Finanzen.....	41
8.3.4	Qualitätssicherung.....	41
8.3.5	Wirkungsziele und Leistungsziele.....	42
8.3.6	Massnahmenplan.....	42
8.3.7	Umsetzungsorganisation.....	42
8.4	Sprache und Bildung.....	43
8.4.1	Kontext.....	43
8.4.2	Kantonale Strategie Grundkompetenzenförderung im Migrationsbereich.....	43
8.4.3	Handlungsbedarf KIP 2.....	44
8.4.4	Finanzen.....	45
8.4.5	Qualitätssicherung.....	45
8.4.6	Wirkungsziele und Leistungsziele.....	45
8.4.7	Massnahmenplan.....	46
8.4.8	Umsetzungsorganisation.....	46
8.5	Frühe Kindheit.....	47
8.5.1	IST-Zustand.....	47

8.5.2	Handlungsbedarf KIP 2	47
8.5.3	Finanzen	48
8.5.4	Qualitätssicherung	48
8.5.5	Wirkungsziele und Leistungsziele	48
8.5.6	Massnahmenplan.....	49
8.5.7	Umsetzungsorganisation.....	49
8.6	Arbeitsmarktfähigkeit	50
8.6.1	Nachobligatorische Bildung.....	50
8.6.1.1	IST-Zustand	50
8.6.1.2	Handlungsbedarf KIP 2.....	52
8.6.1.3	Qualitätssicherung	52
8.6.1.4	Wirkungsziele und Leistungsziele.....	53
8.6.1.5	Massnahmenplan.....	54
8.6.1.6	Umsetzungsorganisation	55
8.6.2	Arbeitsintegration	56
8.6.2.1	IST-Zustand	56
8.6.2.2	Handlungsbedarf KIP 2.....	57
8.6.2.3	Finanzen	58
8.6.2.4	Qualitätssicherung	58
8.6.2.5	Wirkungsziele und Leistungsziele.....	59
8.6.2.6	Massnahmenplan.....	60
8.6.2.7	Umsetzungsorganisation	60
8.7	Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln.....	61
8.7.1	IST-Zustand	61
8.7.2	Handlungsbedarf KIP 2.....	62
8.7.3	Finanzen	62
8.7.4	Qualitätssicherung	62
8.7.5	Wirkungsziele und Leistungsziele	63
8.7.6	Massnahmenplan.....	64
8.7.7	Umsetzungsorganisation.....	64
8.8	Zusammenleben.....	64
8.8.1	IST-Zustand	64
8.8.2	Handlungsbedarf KIP 2	64
8.8.3	Finanzen	65
8.8.4	Wirkungsziele und Leistungsziele	65
8.8.5	Massnahmenplan.....	66
8.8.6	Umsetzungsorganisation.....	66
9	Umsetzungsorganisation KIP 2.....	67
9.1	Schnittstellen zu den Integrationsmassnahmen der Regelstrukturen	67
9.2	Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden.....	67
9.2.1	Information.....	68
9.2.2	Beratung	69

9.2.3	Zusammenleben	69
9.3	Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren der Integrationsförderung	69
9.4	Kantonale Integrationskommission	70
9.5	Asylkoordination	70
9.6	Kirchgemeinden / kirchliche Organisationen	70
9.7	Schnittstelle zu den Bundesprogrammen.....	70
9.8	Qualitätssicherung und Controlling	71
10	Finanzierung	72
10.1	Finanzierungsmodalitäten.....	72
10.2	Gesamtkosten	72
	Literaturverzeichnis	74
	Anhang	76

Abkürzungsverzeichnis

AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer
AI	Ansprechstelle Integration
AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998
AWB	Abteilung Weiterbildung der Erziehungsdirektion des Kantons Bern
BIAS	Beschäftigungs- und Integrationsangebote in der Sozialhilfe
BerG	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung des Kantons Bern
BerV	Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung des Kantons Bern
BerDV	Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung des Kantons Bern
BPI	Brückenangebot Praxis und Integration
EDK	Erziehungsdirektorenkonferenz
ERZ	Erziehungsdirektion des Kantons Bern
EU/EFTA	Europäische Union/ Europäische Freihandelsassoziation
FL	anerkannte(r) Flüchtling(e); vorläufig aufgenommene(r) Flüchtling(e)
fide	Rahmenkonzept für die sprachliche Integration von Migrantinnen und Migranten
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
gggfon	Projekt Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus
GER	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit
isa	Informationsstelle für Ausländerinnen- und Ausländerfragen
iDiKo	interdirektionale Koordination in der Weiterbildung
IntG	Gesetz über die Integration der ausländischen Bevölkerung des Kantons Bern
IntV	Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung des Kantons Bern
iKD	Interkulturelles Dolmetschen/ interkulturelle/r Dolmetscher/in
KIP	Kantonales Integrationsprogramm
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
MBA	Mittelschul- und Berufsbildungsamt der Erziehungsdirektion des Kantons Bern
MuKi	Mutter Kind-Deutschkurse
POM	Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
RAV	Regionale Arbeitsvermittlungszentren
RIK+	Regionaler Intensivkurs PLUS für neu zugezogene Jugendliche im Alter von 13 – 17 Jahren
SD	Sozialdienst (der Wohngemeinde)
SG IIZ	Steuergruppe interinstitutionelle Zusammenarbeit
SH	Sozialhilfe
SHG	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Bern
SHV	Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Bern
SOA	Sozialamt des Kantons Bern
TAK	Tripartite Agglomerationskonferenz
TDD	Telefondolmetschdienst
VA	Vorläufig Aufgenommene(r)

VIntA Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern
VOL Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern
ZEMIS Zentrales Migrationsinformationssystem

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Regelstrukturansatz	14
Abb. 2: KIP-2 Haus	14
Abb. 3: Berner Modell der Integration	16
Abb. 4: Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Aufenthaltsstatus (31.12.2015)	18
Abb. 5: Bestand Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (1.1.2016)	18
Abb. 6: Entwicklung des Bestandes im Asyl- und Flüchtlingsbereich gesamtschweizerisch	19
Abb. 7: Top 10 Herkunftsländer, ständige ausländische Wohnbevölkerung (31.12.2015)	20
Abb. 8: Top 10 Herkunftsländer, Asyl- und Flüchtlingsbereich in kantonaler Zuständigkeit (1.1.2016)	20
Abb. 9: Einwanderung Kanton Bern nach Einwanderungsgrund (1.1. - 31.12.2015)	20
Abb. 10: Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Geschlecht	21
Abb. 11: Sozialhilfequote vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge in kantonaler Zuständigkeit (inkl. Kinder)	21
Abb. 12: Integrationsmodell erwachsene vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge (ab 25 Jahren)	27
Abb. 13: Integrationsmodell Jugendliche und junge erwachsene vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge (15 – 25 Jahre)	32
Abb. 14: Perimeter der 4 regionalen Ansprechstellen für die Integration	38
Abb. 15: VA/FL und armutsgefährdete und -betroffene B-/C-Ausländer/innen im Kanton Bern (16-64 Jahre)	50
Abb. 16: Prozentualer Anteil an Zielgruppe mit Abschluss auf Sekundarstufe II im Kanton Bern (16-64 Jährige)	51
Abb. 17: Zielgruppe mit Abschluss auf Tertiärstufe im Kanton Bern (16-64 Jährige)	52
Abb. 18: Erwerbsquote (16-64 Jährige)	56
Abb. 19: KIP 2 Umsetzung spezifische Integrationsförderung	67
Abb. 20: Logik der Zielsysteme der Integrationsförderung	71
Abb. 21: Jährliche Bundesbeiträge KIP 2	72
Abb. 22: Gesamtbudget KIP 2	73

1 Management Summary

Ausgangslage

Der Bund und die Kantone haben seit 2014 ihre integrationspolitische Zusammenarbeit gestärkt und neu strukturiert. Der Bund erhöhte seine finanziellen Beiträge für die Integrationsförderung und schloss mit den Kantonen Programmvereinbarungen für die Umsetzung der Kantonalen Integrationsprogramme 2014-2017 (KIP 1) ab. Die Kantonalen Integrationsprogramme werden im Rahmen einer zweiten Phase 2018-2021 (KIP 2) fortgesetzt.

Der vorliegende Bericht stellt das Kantonale Integrationsprogramm 2018-2021 des Kantons Bern dar. Es wird Ende Juni 2017 beim Bund zur Prüfung eingereicht.

Für die Kantonalen Integrationsprogramme gilt das Primat der Regelstrukturen. Dies bedeutet, dass die kantonale Integrationsförderung in erster Linie z. B. in der Schule, in der Berufsbildung und im Arbeitsmarkt erfolgen soll. Die Kantonalen Integrationsprogramme haben zum Ziel, die Rolle der Regelstrukturen in der Integration zu stärken und sie wo nötig zu ergänzen. Diese komplementären Massnahmen werden spezifische Integrationsförderung genannt.

Die spezifische Integrationsförderung stützt sich gemäss den Vorgaben des Bundes und der Konferenz der Kantonsregierungen auf drei Pfeiler und insgesamt acht Förderbereiche:

Pfeiler 1: Information und Beratung

- Förderbereich Erstinformation und Integrationsförderbedarf
- Förderbereich Beratung
- Förderbereich Schutz vor Diskriminierung

Pfeiler 2: Bildung und Arbeit

- Förderbereich Sprache und Bildung
- Förderbereich Frühe Kindheit
- Förderbereich Arbeitsmarktfähigkeit

Pfeiler 3: Verständigung und gesellschaftliche Integration

- Förderbereich Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln
- Förderbereich Zusammenleben

Zielgruppe der Kantonalen Integrationsprogramme sind Ausländer/innen, Schweizer/innen sowie Behörden und Institutionen. Zu den Ausländer/innen gehören die Gruppen vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge sowie Jahresaufenthalter/innen und Niedergelassene. Das vorliegende Programm zeigt auf, welche Ziele und Massnahmen pro Förderbereich der Kanton Bern für diese Zielgruppen ergreift.

Integrationspolitik des Kantons Bern

Der Kanton Bern verfügt mit dem Leitbild Integration seit 2007 über eine strategische Grundlage für die Integration. Anfang 2015 ist das kantonale Integrationsgesetz in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurde die Grundlage für eine frühzeitig einsetzende und gezielte Integration der ausländischen Bevölkerung nach dem Prinzip des Förderns und Forderns geschaffen.

Im Hinblick auf die Umsetzung des revidierten Asylgesetzes auf Bundesebene hat der Kanton Bern 2016 das Projekt Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) gestartet. Im Rahmen dieses Projekts ist geplant, dass die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) die Verantwortung für die Integration, Sozialhilfe und Unterbringung für alle Personen übernimmt, die der Bund dem Kanton Bern zuweist. Daraus entsteht die Möglichkeit, Sozialhilfe und Integration aus einer Hand und in Kombination zu steuern.

Die Neustrukturierung ist eng mit dem KIP 2 verbunden, da im Rahmen des KIP die Integrationsförderung bei der Zielgruppe der vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge und die Verwendung der Integrationspauschale aufgezeigt werden müssen.

Die GEF hat diese Ausgangslage zum Anlass genommen, die Integrationsförderung insbesondere für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge neu auszurichten und ein entsprechendes Integrationsmodell zu entwickeln. Dieses zielt auf die direkte Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

Thematisch verlagert sich der Schwerpunkt im KIP 2 damit von den im Rahmen des KIP 1 erfolgten Aufbauarbeiten für den Vollzug des Integrationsgesetzes zur Arbeitsintegration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen.

Die meisten strukturellen Änderungen, die im Rahmen von NA-BE konzipiert wurden, können erst nach der Anpassung der gesetzlichen Grundlagen umgesetzt werden. Dies wird voraussichtlich Mitte 2020 der Fall sein. Ein Teil der neuen Massnahmen und Ansätze, beispielsweise im Bereich der Arbeitsintegration, werden ab 2018 durch die GEF sukzessiv aufgebaut oder pilotiert.

Weiterführung bestehender Massnahmen

- Die im KIP 1 aufgebauten und bewährten Massnahmen und Umsetzungsstrukturen sollen im KIP 2 weitergeführt werden. Aufgrund von Sparmassnahmen werden einzelne dieser Massnahmen jedoch redimensioniert.
- Das dreistufige Modell der Integrationsförderung - das sogenannte Berner Modell – mit den obligatorischen Erstgesprächen auf Gemeindeebene (1. Stufe), den regionalen Ansprechstellen Integration für die weiterführende Beratung (2. Stufe) und klaren Bestimmungen für verbindliche Integrationsmassnahmen in Form von Integrationsvereinbarungen (3. Stufe) – wird, gestützt auf das Integrationsgesetz, weitergeführt und angepasst. Abläufe sollen vereinfacht und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen beteiligten Stellen weiter gestärkt werden. Die Beratungsleistungen der Ansprechstellen für die Integration werden in eingeschränktem Umfang weitergeführt.
- Die Massnahmen im Diskriminierungsschutz werden ebenfalls fortgesetzt, allerdings in bescheidenerem Rahmen.
- Die subsidiäre kantonale Sprach- und Grundkompetenzförderung ist weiterhin von zentraler Bedeutung und wird im KIP 2 intensiviert. Gestützt auf die kantonale Strategie der Grundkompetenzförderung im Migrationsbereich erfolgt eine Erweiterung der Angebotsformate und Lernsettings und es werden neue Instrumente zur Überprüfung von Lernfortschritten und für den Nachweis von Sprachkompetenzen entwickelt.
- Massnahmen im Förderbereich Frühe Kindheit erfolgen im Kanton Bern im Rahmen des „Konzepts frühe Förderung im Kanton Bern“. Über das KIP werden weiterhin Angebote der frühen Sprachförderung und die Elternbildung für Familien mit Migrationshintergrund finanziert.
- Die Finanzierung der Vermittlungsstellen des interkulturellen Dolmetschens sowie der Aus- und Weiterbildung von interkulturellen Dolmetschern wird in geringerem Umfang weitergeführt.
- Im Bereich des Zusammenlebens besteht wie bis anhin die Möglichkeit, Projekte zur Förderung des Zusammenlebens und Angebote zur Alltagsorientierung für Ausländer/innen zu unterstützen, die sich am Anfang ihres Integrationsprozesses befinden.

Wesentliche Neuerungen

Wesentliche Neuerungen erfolgen in KIP 2 bei der Integration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen. Hier steht die rasche Integration in den ersten Arbeitsmarkt im Zentrum. Die Integration erfolgt nach folgenden Kernpunkten:

- Die vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge sind verpflichtet, die erforderlichen Sprach- und Grundkompetenzen rasch zu erwerben.
- Bei Erwachsenen ab 25 Jahren steht die möglichst rasche Integration in den ersten Arbeitsmarkt im Zentrum. Bei qualifizierten Personen kann eine ergänzende Qualifikation oder der Erwerb eines Lehrabschlusses im Rahmen der Nachholbildung für Erwachsene möglich sein. Bei jungen Erwachsenen (15-25 Jahre) steht der Erwerb der (schulischen) Grundkompetenzen und das Erlernen einer der Amtssprachen im Vordergrund, damit sie möglichst rasch Zugang zu den Regelstrukturen der Berufs- oder Mittelschulbildung (Lehrstelle, Fachmittelschule, Gymnasium) haben.
- Regionale Partner werden mit der operativen Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben in den Bereichen Integration, Sozialhilfe und Unterbringung beauftragt. Sie verfügen über die operative Gesamtverantwortung und nötige unternehmerische Freiheit für die Erreichung der Integrationsziele sowie die kostenwirksame Wahrnehmung der Aufgaben. Sie arbeiten eng mit den Regierungsstatthalterämtern zusammen. Im Vergleich zum heutigen System wird damit die Zahl der Vertragspartner und Schnittstellen wesentlich reduziert.
- Beim Spracherwerb ist das Mindestziel für alle das Sprachniveau A1. Wird die Integration in den ersten Arbeitsmarkt oder eine berufliche Ausbildung angestrebt, wird der Erwerb eines Sprachdiploms A2 durch den Kanton finanziell unterstützt. Im Kanton Bern sollen VA/FL nicht zuerst im schulischen Setting lange sprachlich gefördert werden. Der Spracherwerb soll parallel zu der Arbeit oder im Kontext des Arbeitsumfelds erfolgen. Ab dem Sprachniveau A1 respektive A2 findet eine am individuellen Bedarf orientierte weitergehende Förderung bis Niveau B2 statt.
- Die Fallführung wird nach dem Grundsatz Fördern und Fordern intensiviert, indem die regionalen Partner die vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge über den gesamten Integrationsprozess mit Zielvereinbarung, Standortbestimmung und Vermittlung von Integrationsangeboten begleiten, soweit dies der Integrationsstand noch erfordert.
- Die Anreize zur raschen Integration werden verstärkt, indem die Sozialhilfe und Form der Unterbringung vom Integrationsstand abhängen.
- Die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und mit Freiwilligen wird intensiviert.

Finanzierung

Der Bund beteiligt sich an der Umsetzung der Kantonalen Integrationsprogramme durch die Ausrichtung von Beiträgen für Ausländer/innen (Integrationsförderkredit Ausländerbereich) und die einmalige Integrationspauschale für jeden dem Kanton zugewiesenen vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtling. Die Höhe der Bundesmittel ist an die grundsätzliche Bedingung geknüpft, dass auch die Kantone entsprechende Mittel im Rahmen der KIP einsetzen (Kantonsbeitrag). Der Kanton Bern erfüllt diese Voraussetzung.

Der Integrationsförderkredit Ausländerbereich wurde gestützt auf das Stabilisierungsprogramm 2015-2017 des Bundes für das KIP 2, um 10 % gekürzt. Im Ausländerbereich stehen dem Kanton Bern vor dem Hintergrund dieser Sparmassnahme CHF 2.7 Mio. zur Verfügung. Aufgrund der Tatsache, dass im KIP 2 zusätzliche Massnahmen umgesetzt werden sollen und weniger Bundesbeiträge zur Verfügung stehen, mussten bei einzelnen Massnahmen im Ausländerbereich Anpassungen vorgenommen und die Kosteneffizienz gesteigert werden. Die Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge wird, je nach Entwicklung des Bestands, ca. CHF 10 Mio. betragen.

2 Einleitung

2.1 Ausgangslage

Seit dem Inkrafttreten des Ausländergesetzes im Jahr 2008 ist die Integrationsförderung eine staatliche Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Ab 2014 wurde die integrationspolitische Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen gestärkt und neu strukturiert. Der Bund erhöhte seine finanziellen Beiträge für die Integrationsförderung und schloss mit den Kantonen Programmvereinbarungen für die Umsetzung der Kantonalen Integrationsprogramme 2014-2017 (KIP 1) ab. Am 25. Januar 2017 hat der Bundesrat beschlossen, die Kantonalen Integrationsprogramme im Rahmen einer zweiten Phase 2018-2021 (KIP 2) fortzusetzen.

Der Bund schliesst mit jedem Kanton Programmvereinbarungen ab. Die Kompetenz zum Abschluss der Programmvereinbarung mit dem Bund liegt beim Regierungsrat (Art. 21a OrG¹). Als Grundlage dafür dienen kantonale Integrationsprogramme (KIP)².

Im Grundlagenpapier vom 25. Januar 2017 legen Bund und Konferenz der Kantonsregierungen folgende Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik fest:

Ziele der schweizerischen Integrationspolitik sind

- a) die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung
- b) die Förderung gegenseitiger Achtung und Toleranz von einheimischer und ausländischer Wohnbevölkerung
- c) die chancengleiche Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Schweiz

Grundprinzipien der Integrationspolitik

a) Schweizerische Integrationspolitik schafft Rahmenbedingungen für die Verwirklichung von Chancengleichheit.

Einheimische und zugewanderte Personen sind gleichwertige Mitglieder der Gesamtgesellschaft und haben Anspruch auf die in der Bundesverfassung verankerten Grundrechte. Der Schutz vor Diskriminierung und Ausgrenzung ist integraler Bestandteil der Integrationspolitik. Der Staat stellt sicher, dass die von ihm erbrachten Leistungen für alle Personen zugänglich sind.

b) Schweizerische Integrationspolitik fordert Eigenverantwortung ein.

Jede in der Schweiz wohnhafte Person hält sich an das Recht und an die öffentliche Ordnung, strebt finanzielle Unabhängigkeit an und achtet die kulturelle Vielfalt des Landes und seiner Bewohnerinnen und Bewohner. Dies bedingt eine aktive Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Realität in der Schweiz sowie eine Respektierung aller Mitglieder der Gesellschaft. Personen, die sich nicht an dieses Grundprinzip halten oder die Integration aktiv behindern, müssen mit Sanktionen rechnen.

c) Schweizerische Integrationspolitik nutzt Potenziale.

Integrationspolitik erkennt, nutzt und entwickelt konsequent die vorhandenen Potenziale, Fähigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Personen. Sie versteht die Förderung der Integration als eine Investition in die Zukunft einer liberal verfassten Gesellschaft. Deren erfolgreiche Gestaltung ist auf den Beitrag aller Personen angewiesen.

d) Schweizerische Integrationspolitik anerkennt Vielfalt.

Der Staat anerkennt Vielfalt als wertvollen Bestandteil der Gesellschaft. Er verfügt über eine entsprechend flexible, den jeweiligen Begebenheiten angepasste Integrationspolitik, welche die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Akteure sowie die Migrationsbevölkerung partnerschaftlich miteinbezieht.

¹ Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)

² Art. 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration der Ausländerinnen und Ausländer (VIntA, SR 142.205)

2.1.1 Geltungsbereich KIP 2

Die Integrationsförderung im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme stützt sich auf Art. 4 und Kapitel 8 AuG, wonach die Integration es **längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländer/innen** ermöglichen soll, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben. Die Bundesfinanzierung der Kantonalen Integrationsprogramme gestützt auf Art. 55 AuG umfasst einerseits die Integrationspauschalen für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge und andererseits den Integrationsförderkredit Ausländerbereich, welcher der Förderung der Integration von Ausländer/innen unabhängig von ihrem Status dient.

Im KIP 2 wird deshalb die Integrationsförderung von **vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen** auf der einen Seite und der **übrigen Ausländer/innen** auf der anderen Seite beschrieben.

Konkret richtet sich das KIP 2 des Kantons Bern an folgende Zielgruppen:

Zielgruppen KIP 2:

a) Ausländer/innen:

- Vorläufig Aufgenommene sowie vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge (Ausweise B und F)
 - Jahresaufenthalter/innen und Niedergelassene, Kurzaufenthalter/innen (Ausweise B, C und L³)
 - Ab 2020: Asylsuchende mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive (Ausweis N)⁴
- ☞ Überall dort, wo die Integrationsförderung zur wirtschaftlichen Selbständigkeit beiträgt, also vor allem in der sprachlichen und beruflichen Integration, richten sich die Massnahmen speziell an **armutsgefährdete und -betroffene Ausländer/innen**.⁵

b) Schweizer/innen

c) Behörden und Institutionen

³ Gemäss Art. 1 Abs.1 Bst. a IntV, wenn sie einen dauerhaften Aufenthalt anstreben.

⁴ Massnahmen für diese Zielgruppe können nicht über die KIP-Bundesmittel finanziert werden. Da Personen mit Ausweis N in der Gesamtstrategie des Kantons Bern für den Asyl- und Flüchtlingsbereich (Projekt NA-BE, vgl. Kap. 1.1.3) ab 2020 jedoch einen wichtigen Stellenwert einnehmen, wird diese Zielgruppe im KIP 2 des Kantons Bern insbesondere ab Umsetzung NA-BE ebenfalls berücksichtigt. Die Finanzierung der Massnahmen erfolgt ausschliesslich über kantonale Mittel.

⁵ *Armutgefährdet* ist ein Haushalt, wenn sein verfügbares Einkommen geringer ist als 60 % des mittleren verfügbaren Einkommens (Median) aller Haushalte. Erreicht ein Haushalt die 50 %-Grenze des mittleren verfügbaren Einkommens nicht, so wird er als *armutsbetroffen* bezeichnet (vgl. Sozialbericht Bern 2015, S. 12f.).

2.1.2 Primat der Regelstrukturen

Für die Kantonalen Integrationsprogramme gilt das „Primat der Regelstrukturen“:

Die Integrationsförderung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss daher durch die Regelstrukturen wahrgenommen werden. Regelstrukturen sind gesellschaftliche und staatliche Angebote, Bereiche und Institutionen sowie rechtliche Institute, die allen Personen offen stehen müssen und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen sollen. Sie umfassen die Schule, die Berufsbildung (inkl. Brückenangebote), den Arbeitsmarkt, das Gesundheitswesen, die Sozialversicherungen sowie weitere Bereiche der Leistungsverwaltung und Aspekte des sozialen Lebens wie das Vereinswesen, das Quartier und die Nachbarschaft (SEM 2017: 6). Die Regelstrukturen sind gefordert, entsprechende Mittel bereitzustellen. Die spezifische Integrationsförderung ist darauf ausgerichtet, die Rolle der Regelstrukturen in der Integration zu stärken. Sie ergänzt die Regelstrukturen bei Bedarf. Diese Ergänzung entspricht nicht einer zeitlichen Logik, indem beispielsweise nur Angebote zu Beginn der Integrationsphase über die spezifische Integrationsförderung gefördert werden. Die spezifische Integrationsförderung kann grundsätzlich in allen Phasen der Integration ergänzend ansetzen. Die spezifische Integrationsförderung kann als Pfeil gedacht werden, der in die Regelstrukturen hineinführt.

Abb. 1: Regelstrukturansatz



Für die inhaltliche Ausrichtung der spezifischen Integrationsförderung gibt der Bund vor, dass mindestens zu den nachfolgenden acht Förderbereichen in den drei Pfeilern „Information und Beratung“, „Bildung und Arbeit“ und „Verständigung und gesellschaftliche Integration“ Massnahmen vorzusehen sind.

Abb. 2: KIP-2 Haus



2.1.3 Projekt NA-BE

Der Kanton Bern hat im Hinblick auf die Umsetzung des revidierten Asylgesetzes auf Bundesebene das Projekt Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) gestartet. Dabei werden in Anlehnung an die Neustrukturierung beim Bund die Integrationsförderung und die Sozialhilfe von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs auch im Kanton Bern neu gestaltet. Wegen der notwendigen gesetzlichen Anpassungen ist die Umsetzung erst ab 2019 möglich.

Die Stossrichtung des Projekts lautet: „Integration von Beginn an durch die GEF und rascher und konsequenter Vollzug der Wegweisung durch die POM“.

In struktureller Hinsicht ist in diesem Projekt der angestrebte Wechsel der Zuständigkeiten zentral: Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) übernimmt die Verantwortung für die Integrationsförderung, Sozialhilfe und Unterbringung für alle Personen, die der Bund dem Kanton Bern zuweist. Daraus entsteht die Möglichkeit, Sozialhilfe und Integration aus einer Hand und in Kombination zu steuern.

Die Neustrukturierung ist eng mit dem KIP 2 verbunden, da im Rahmen des KIPs die Integrationsförderung bei der Zielgruppe der vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge und die Verwendung der Integrationspauschale aufgezeigt werden müssen.

Zwischen KIP 2 und NA-BE bestehen die folgenden Überschneidungen und Unterschiede:

- Die **Zielgruppe** von NA-BE ist im Vergleich zum KIP 2 enger definiert, weil sie nur Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge umfasst.
- Die **Förderbereiche** des KIP sind umfassender, weil sie über die Sprachförderung und die berufliche Integration hinausgehen: Bereiche wie Diskriminierungsschutz oder interkulturelles Dolmetschen stehen bei NA-BE nicht im Fokus. Diese richten sich an die gesamte ausländische Wohnbevölkerung.
- Der **zeitliche Horizont** des KIP 2 ist anders als bei NA-BE: das KIP 2 dauert von 2018-2021, während die Neuerungen gemäss NA-BE erst ab Mitte 2020 umgesetzt werden können und zeitlich nicht befristet sind.
- Überschneidungen zwischen KIP 2 und NA-BE bestehen bei den durch die Integrationspauschale finanzierten Integrationsmassnahmen.

Bei der Umsetzung von NA-BE und KIP 2 wird gestaffelt vorgegangen:

- Die meisten strukturellen Änderungen, die im Rahmen von NA-BE konzipiert wurden, können erst nach der Anpassung der gesetzlichen Grundlagen umgesetzt werden. Dies wird voraussichtlich Mitte 2020 der Fall sein.
- Ein Teil der neuen Massnahmen und Ansätze, beispielsweise im Bereich der Arbeitsintegration, werden ab 2018 durch die GEF sukzessiv aufgebaut oder pilotiert. Nachhaltige Integration von spät Zugewanderten

In Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise und der Zunahme von spät zugewanderten Jugendlichen ist auch die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) aktiv geworden. Die EDK-Plenarversammlung verabschiedete im Juni 2016 eine „Erklärung zu den Prinzipien für eine nachhaltige Integration von spät zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft in der Schweiz.“ Darin wird der Handlungsbedarf für die Zielgruppe der spät Zugewanderten zusammengefasst und die Wichtigkeit der diesbezüglichen interinstitutionellen Zusammenarbeit und einer verstärkten Zusammenarbeit mit den Partnern der Wirtschaft betont.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen hat der Kanton Bern das KIP 2 zum Anlass genommen, die aktuelle integrationspolitische Dynamik zu bündeln und innerkantonal die Verantwortungsbereiche und Finanzierungsmodalitäten im Bereich der Integrationsförderung so weit möglich zu klären.

Teil I: Kantonaler Kontext

3 Rechtliche Grundlagen Kanton Bern

Im Auftrag des Grossen Rates hat die GEF im Jahr 2007 das Gesetz über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntG⁶) erarbeitet. Das Integrationsgesetz wurde am 25. März 2013 vom Grossen Rat angenommen und wird seit dem 1. Januar 2015 umgesetzt.

Das Gesetz ist dem Grundsatz Fördern und Fordern verpflichtet. Es setzt zudem den Fokus auf die Prävention, indem es im Rahmen eines dreistufigen Modells für die Integration – dem so genannten Berner Modell – besondere Massnahmen für neu aus dem Ausland zuziehende Personen vorsieht:

Auf der ersten Stufe des Berner Modells findet ein obligatorisches Erstgespräch bei der Gemeinde statt. Die zuständige Stelle der Gemeinde informiert die neuzugezogene Person über ihre Rechte und Pflichten und die vorhandenen Integrationsangebote vor Ort. Sie hat ausserdem die Aufgabe, den Informationsbedarf der Person einzuschätzen. Wenn die zuständige Stelle der Gemeinde zum Schluss kommt, dass die Person zusätzliche Informationen benötigt, weist sie sie einer der vier regionalen Ansprechstellen für Integration zu. Bei Personen mit einem Rechtsanspruch auf Aufenthalt kann sie eine solche Zuweisung empfehlen, Personen ohne Rechtsanspruch auf Aufenthalt kann sie dazu verpflichten, eine Ansprechstelle aufzusuchen. Damit geht es zur zweiten Stufe: In der Ansprechstelle für Integration wird die Person beraten und bei der Umsetzung ihrer Integrationsziele begleitet. Ist die betroffene Person nicht willens oder nicht in der Lage, die gemeinsam definierten Ziele zu erfüllen, kann die Migrationsbehörde mit Personen ohne Rechtsanspruch auf Aufenthalt, d.h. mit Drittstaatenangehörigen, eine Integrationsvereinbarung abschliessen – dies ist die dritte Stufe des Berner Modells. Die neuzuziehende Person kann im Rahmen dieser Integrationsvereinbarung zu Integrationsmassnahmen verpflichtet werden. Die Einhaltung der Vereinbarung wird im Verfahren betreffend Erteilung, Verlängerung und Widerruf der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen berücksichtigt.

Abb. 3: Berner Modell der Integration



Nebst der Beratung von neu aus dem Ausland zugezogenen Personen sind die Ansprechstellen Integration gemäss dem Integrationsgesetz auch für die Beratung von schon länger im Kanton anwesenden Privatpersonen und von privaten und öffentlichen Organisationen zu Fragen der Integration zuständig.

Weitere Schwerpunkte des Integrationsgesetzes bilden der Schutz vor Diskriminierung und die Informationspflicht der Arbeitgeber/innen, ihre ausländischen Arbeitnehmer/innen über die Angebote zur Förderung der Integration zu informieren.

Im November 2016 hat der Grosse Rat des Kantons Bern die Motion Müller „Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb“⁷ angenommen.

⁶ BSG 124.1

Die Motion verlangt eine Anpassung der kantonalen Integrationsgesetzgebung bezüglich der Aufnahme eines Obligatoriums für einen fortschreitenden und überprüfbaren Spracherwerb und Sanktionen bei Nichterfüllung. Zentral sind dabei folgende Elemente:

- Deutliche Formulierung der Anforderungen an den Spracherwerb
- Messbare und klare Ziele des Erfolges beim Spracherwerb
- Griffigere Sanktionen beim Nichterfüllen des geforderten Spracherwerbs

Die Umsetzung der Motion Müller wird derzeit von den zuständigen Direktionen erarbeitet.

Im Entwurf zur aktuellen Teilrevision des Bernischen Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁸ ist zudem vorgesehen, Vorgaben betreffend die Kenntnisse einer der Amtssprachen zu machen. Vorgeschlagen ist, dass sozialhilfebeziehende Personen mindestens eine der Amtssprachen auf dem Niveau A1 sprechen müssen. Der Grundbedarf von bedürftigen Personen, die innerhalb von sechs Monaten nach dem Besuch eines entsprechenden Kurses nicht das Sprachniveau A1 erreichen, soll um bis zu 30 Prozent gekürzt werden.⁹

Mit der Ablehnung des Verpflichtungskredits für die Asylsozialhilfe 2016-2019 durch das Bernische Stimmvolk am 21. Mai 2017 ergibt sich zudem eine ungewisse Situation in Bezug auf die Beschäftigungs- und Sprachförderungsangebote für Personen im hängigen Asylverfahren. Nicht durch Bundessubventionen gedeckte Ausgaben im Asylbereich müssen dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden.

⁷ Motion 056-2016

⁸ BSG 860.1

⁹ Bei den folgenden Personengruppen soll diese Bestimmung nicht zur Anwendung kommen: bedürftige Personen über 60 Jahren, bedürftige Personen unter 18 Jahren, bedürftige alleinerziehende Personen mit Kindern unter 12 Monaten und bedürftige Personen mit einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung.

4 Die ausländische Wohnbevölkerung im Kanton Bern

Im Folgenden werden die wichtigsten soziodemografischen Eckdaten der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung im Kanton Bern dargestellt. Die Angaben zur Bildung und zur Erwerbsquote sind in Kapitel 8.6 aufgenommen.

4.1 Bestand ausländische Wohnbevölkerung

Der Kanton Bern weist per Ende 2015 eine ständige Wohnbevölkerung von 1'017'500 Personen auf. Davon sind gut 150'000 Personen respektive 15 % ausländische Staatsangehörige. Der Ausländeranteil der Schweiz liegt bei 24 %, womit der Kanton Bern deutlich unter dem Schnitt liegt. Nur gerade sechs Kantone weisen eine tiefere Quote auf, während die Ausländerquote in den Kantonen Basel-Stadt und Landschaft, Genf und Waadt mehr als 30 % beträgt.

Abb. 4: Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Aufenthaltsstatus (31.12.2015)¹⁰

	Kanton Bern	%	Schweiz	%
Aufenthalter (B)	47'775	5	681'301	8
Niedergelassene (C)	99'419	10	1'285'821	15
Kurzaufenthalter (L) >= 12 Monate	2'574	0	26'794	0
Total ständige ausl. Wohnbevölkerung	149'768	15	1'993'916	24
Total ständige Wohnbevölkerung¹¹	1'017'483	100	8'327'126	100

Die Anzahl der **Neuzuzüger/innen**, welche gemäss der Definition im kantonalen Integrationsgesetz in einem obligatorischen Erstgespräch begrüsst werden, lag 2015 bei 5.5% der ausländischen Wohnbevölkerung (total 6900 Personen).¹²

4.1.1 Vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge

Vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge machen 7 % der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung aus, wobei Asylsuchende nicht zur ständigen Wohnbevölkerung gezählt werden. Gesamthaft setzt sich der Bestand im Asyl- und Flüchtlingsbereich wie folgt zusammen:

Abb. 5: Bestand Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (1.1.2016)¹⁵

	Bestand Kanton Bern gesamt ¹³	Davon in Zuständigkeit des Kantons ¹⁴
Asylsuchende (Ausweis N)	4'835	4'835
Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F)	3'686	2'284
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F)	1'297	1'000
Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B)	2'438	1'998
Total Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich	15'702	10'117

¹⁰ Ausländerstatistik SEM 2015

¹¹ StatPOP 2015

¹² StatPOP 2015, berücksichtigt sind hier Neuzuzüger/innen aus dem Ausland plus Neuzuzüger/innen aus einem anderem Kanton (zuvor weniger als 1 Jahr im Land), > 15 Jahre.

¹³ Aufgrund der fehlenden Datengrundlage nicht mitgerechnet sind hier Flüchtlinge mit C-Ausweis.

¹⁴ Anerkannte Flüchtlinge sind die ersten 5 Jahre und vorläufig Aufgenommene die ersten 7 Jahre ab Asylentscheid in der Zuständigkeit des Kantons.

¹⁵ Finasi, 1.1.2016

4.1.2 Entwicklung des Bestands von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen seit 2003

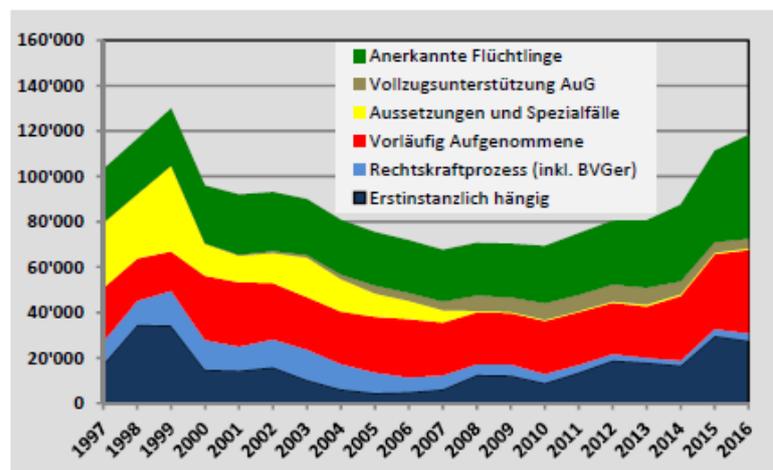
Wie Abb. 6 zeigt, schwankte der Bestand der Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich gesamtschweizerisch zwischen 2003 und 2013 nur wenig, nimmt jedoch seit 2014 stark zu: Derzeit sind fast so viele Personen anwesend wie 1999 während der Kosovo-Krise.

Bedeutsam ist vor allem der starke Anstieg der Schutzquote. Eine hohe Schutzquote bedeutet, dass viele Asylentscheide mit einer Anerkennung als Flüchtlinge oder mit einer vorläufigen Aufnahme enden. Diese Quote schwankte lange zwischen 20 und 40 %, doch in den letzten drei Jahren lag sie stets über 50 %. Eine hohe Schutzquote bedeutet namentlich, dass der Bestand an zu integrierenden Personen stark zunimmt.

Statistisch schlechter erfasst sind anerkannte Flüchtlinge mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), sie sind in Abbildung 6 nicht enthalten. Es handelt sich um seit langer Zeit anwesende Personen. Ende November 2016 betrug deren Bestand im Kanton Bern rund 3400 Personen. Diese Gruppe ist für das KIP weniger relevant, denn ihre Integrationsförderung erfolgt (soweit nötig) in den Regelstrukturen.

Es wird aktuell davon ausgegangen, dass deren Bestand aufgrund der beim SEM hängigen Asylentscheide tendenziell weiterhin zunimmt, mittelfristig jedoch eine Stabilisierung oder - je nach geopolitischer Entwicklung - sogar eine Abnahme zu erwarten ist.

Abb. 6: Entwicklung des Bestandes im Asyl- und Flüchtlingsbereich gesamtschweizerisch¹⁶



4.2 Herkunftsländer

Ein Blick auf die Herkunftsländer zeigt die unterschiedliche Zusammensetzung der Ausländergruppen. Bei der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung kommt ein Grossteil aus Europa, wobei deutsche Staatsangehörige am stärksten vertreten sind, gefolgt von Italiener/innen und Portugies/innen (vgl. Abb. 7). Bei den vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen sind gesamthaft gegenwärtig Personen aus Eritrea und aus Syrien am stärksten vertreten, gefolgt von Personen aus Afghanistan (vgl. Abb. 8).

¹⁶ Kommentierte Asylstatistik SEM 2016

Abb. 7: Top 10 Herkunftsländer, ständige ausländische Wohnbevölkerung (31.12.2015)¹⁷

Ständige ausländische Wohnbevölkerung	
Deutschland	27'671
Italien	20'655
Portugal	14'451
Kosovo	8'396
Spanien	7'425
Mazedonien	6'042
Türkei	5'573
Frankreich	4'607
Sri Lanka	4'585
Serbien	4'492

Abb. 8: Top 10 Herkunftsländer, Asyl- und Flüchtlingsbereich in kantonaler Zuständigkeit (1.1.2016)¹⁸

FL		VA		VA/FL gesamt	
Eritrea	1'564	Syrien	711	Eritrea	1737
China	372	Afghanistan	465	Syrien	1071
Syrien	360	Somalia	282	Afghanistan	532
Sri Lanka	216	Eritrea	173	China	372
Türkei	124	Irak	108	Somalia	318
Afghanistan	67	Sri Lanka	87	Sri Lanka	303
Iran	66	ohne Nationalität	69	Irak	134
Unbekannt	45	Kongo DR	50	Türkei	124
Somalia	36	Unbekannt	39	Unbekannt	84
Irak	26	Angola	30	ohne Nationalität	69

4.3 Einwanderungsgründe

Betrachtet man die Bevölkerungsbewegung 2015, ziehen die meisten Personen aufgrund der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in den Kanton Bern, gefolgt von Asylsuchenden.

Abb. 9: Einwanderung Kanton Bern nach Einwanderungsgrund (1.1. - 31.12.2015)¹⁹

Erwerbstätigkeit	7865
Asylgesuche	5428
Aufenthaltsbewilligung ohne Erwerbstätigkeit	473
Aus- und Weiterbildung	461
Familiennachzug	392

¹⁷ StatPOP 2015

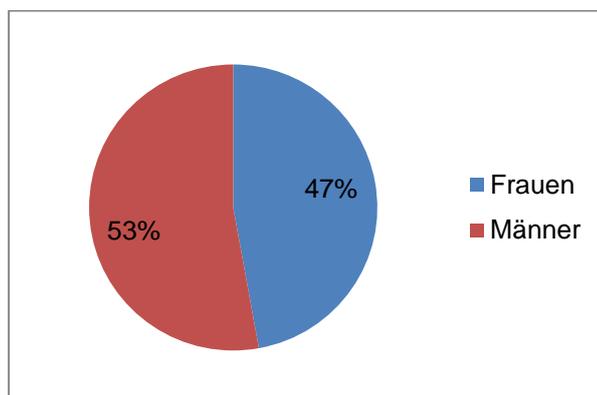
¹⁸ Finasi

¹⁹ Quelle: Ausländer- und Asylstatistik SEM 2015

4.4 Geschlecht

Die Zusammensetzung der ausländischen Wohnbevölkerung nach Geschlecht ist über alle Altersgruppen recht ausgewogen, wobei der Männeranteil etwas höher ist.

Abb. 10: Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Geschlecht²⁰



4.5 Sozialhilfequote

2015 bezogen im Kanton Bern 24'865 Schweizer/innen Sozialhilfe, das sind 3 % der schweizerischen Wohnbevölkerung im Kanton.

Bei den Ausländer/innen sind es 17'656 Personen, das entspricht 12 % der ausländischen Wohnbevölkerung im Kanton.

Bei vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen in kantonaler Zuständigkeit liegt die Sozialhilfequote bei 95-97 %.

Abb. 11: Sozialhilfequote vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge in kantonaler Zuständigkeit (inkl. Kinder)²¹

	VA	FL	Ausländer/ innen	Schweizer/ innen
Quote	95 %	97 %	12 %	3 %

Bei der hohen Sozialhilfequote ist zu berücksichtigen, dass diese über die Laufzeit der kantonalen Zuständigkeit gemessen wird (d. h. über die ersten 5 oder 7 Jahre des Aufenthaltes in der Schweiz). Bei einem starken Anstieg des Bestands an Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen (wie 2015 und 2016 geschehen) steigt die Sozialhilfequote an, da am Anfang des Integrationsprozesses praktisch alle Personen in der Sozialhilfe sind.

Zum Zeitpunkt der Übertragung an die Gemeinde waren im Jahr 2015 25 % der anerkannten Flüchtlinge über 18 Jahren finanziell selbständig.

²⁰ Statpop 31.12.2015

²¹ FL: Bestandes-Reporting SRK und Caritas, Gesamtbestand per 31.12.2015. VA: Sozialhilfestatistik im Asylbereich (eAsyl). Ausländer/innen und Schweizer/innen: BFS Sozialhilfestatistik 2015.

5 Erkenntnisse aus KIP 1

Aufgrund der inhaltlichen und zeitlichen Überschneidungen des KIP 1 mit dem kantonalen Integrationsgesetz steht das erste KIP im Kanton Bern ganz im Zeichen der Vorbereitung und des Vollzugs des kantonalen Integrationsgesetzes. Nachdem im ersten KIP-Jahr der Aufbau und die Vorbereitungsarbeiten im Vordergrund standen, startete ab 2015 der Vollzug des Integrationsgesetzes. Insgesamt kann hier eine gute Zwischenbilanz gezogen werden: Seit Januar 2015 wurden im Rahmen des **Berner Modells** 11'500 neu aus dem Ausland zugezogene Personen von den Gemeinden mit Erstgesprächen begrüsst. Rund 1'900 Personen wurden im Anschluss an das Erstgespräch bei einer Ansprechstelle Integration beraten. Von der ständigen Wohnbevölkerung suchten seit 2015 gut 3'000 Personen eine Ansprechstelle auf. Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, den Migrationsbehörden und den Ansprechstellen Integration konnte gut aufgebaut werden und verläuft kooperativ.

Bei kleineren Gemeinden zeigte sich jedoch, dass die Erstgespräche aufgrund der fehlenden Routine und der komplexen Zielgruppendefinition eine sehr anspruchsvolle Aufgabe darstellen. Die Gemeinden würden es zudem begrüssen, wenn es die Möglichkeit der verpflichtenden Zuweisung auch für Personen mit einem Rechtsanspruch auf Aufenthalt geben würde, da sie auch bei einzelnen EU/EFTA-Bürger/innen einen dringenden Beratungsbedarf sehen.

Eine besondere Herausforderung zeigt sich in der vergleichsweise tiefen Quote von 23% (2016) der Personen, die die Ansprechstelle nach einer empfehlenden Zuweisung durch die Gemeinde aufsuchen. Im Rahmen eines Pilotprojekts wird 2017 geprüft, ob sich die Aufsuchquote durch eine vereinfachte Anmeldung via Onlinetool und eine verstärkte Zusammenarbeit der Ansprechstelle mit den Gemeinden der Region verbessert.

Viele Ratsuchende haben zudem wegen ungenügender oder sehr knapper finanzieller Mittel Mühe, die Integrationsmassnahmen aus eigener Initiative zu realisieren. Ein weiteres Problem ist, dass in manchen Regionen zu wenige Sprachkurse und Angebote zur Arbeitsintegration bestehen. Das betrifft beispielsweise die Tourismusregionen im Berner Oberland, wo der Besuch von Kursen durch die unregelmässigen Arbeitszeiten zusätzlich erschwert ist.

Die weiteren Ziele im KIP 1 konnten bisher mehrheitlich erreicht werden: Es wurden **Informationsmaterialien** entwickelt und Schulungen der Gemeindemitarbeitenden durchgeführt. Das Thema des **Diskriminierungsschutzes** wurde in die Beratungsangebote integriert und die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren in diesem Themenbereich optimiert. Gegenwärtig werden im Kanton Bern jährlich um die 50 Beratungsfälle offiziell gemeldet. Die Beratung der Personen, die von Diskriminierung betroffen sind, erweist sich als sehr anspruchsvoll. Der Rechtsweg kann in den seltensten Fällen beschritten werden. Der Schwerpunkt liegt daher in der Sozialberatung der Betroffenen.

In der **Sprachförderung** wurde die bedarfsgerechte Subventionierung von Kursangeboten weitergeführt. Aktuell fördert der Kanton Bern jährlich rund 4'000 Teilnehmende mit 40'000 Kursstunden (in Gruppen) bei rund 30 Anbietern gemäss den kantonalen Qualitätsmindeststandards. Herausforderungen stellen sich bei der Sprachförderung insofern, als das Angebot die Nachfrage bei weitem nicht deckt und diese u. a. aufgrund der Zunahme der Fallzahlen von VA und FL weiter ansteigt. Es zeigt sich auch, dass verstärkt intensive Sprachförderangebote erforderlich sind, um einen rascheren Fortschritt im Spracherwerb erzielen zu können. Gleichzeitig braucht es mehr Angebote für die primäre Alphabetisierung und die Nachalphabetisierung. Aufgrund der hohen Wichtigkeit der Sprachkenntnisse für die Berufsausbildungen, den beruflichen Einstieg und die berufliche Entwicklung muss der Spracherwerb zudem verstärkt berufsorientiert erfolgen.

In der **frühen Förderung** konnten frühe Sprachförderangebote und Elternbildungsangebote aufgebaut werden. Hier musste bisher viel in die Förderung und die Professionalisierung der Angebote investiert werden. Es gelang jedoch, ein Netzwerk zu etablieren, auf dem nun in der weiteren Umsetzung der KIP 1 und KIP 2 aufgebaut werden kann.

Die **Arbeitsmarktfähigkeit** wurde für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge im Rahmen von spezifischen Programmen gefördert, welche in beschränktem Ausmass auch für B- und C-Ausländer/innen zugänglich waren. In den Jahren 2014 und 2015 nahmen je rund

650 Personen an den Programmen für die berufliche Orientierung, Qualifizierung und Arbeitsintegration teil. Die Plätze in den spezifischen Integrationsangeboten für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene wurden insbesondere in den Jahren 2016 und 2017 ausgebaut. Zudem lancierte der Kanton Bern im Jahr 2015 zwei vielversprechende Pilotprojekte im Bereich der Arbeitsintegration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen. Trotzdem ist die Erwerbsquote dieser Zielgruppe in den Jahren 2014 bis 2016 gesunken und stagniert die Sozialhilfequote auf hohem Niveau (vgl. Kap. 4.5 sowie 8.6.2). Es zeigt sich, dass die Angebote der Regelstrukturen für die Zielgruppe der vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge, aber auch für die übrigen Ausländer/innen oftmals noch zu hochschwellig sind. Es braucht zudem eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, damit die Zielgruppen mehr Arbeitserfahrung im ersten Arbeitsmarkt machen und direkter in diesen vermittelt werden können. Gleichzeitig müssen die Hürden für die Arbeitgeber bei der Anstellung der Zielgruppen reduziert werden. Der Dialog mit der Wirtschaft konnte im KIP 1 erfolgreich gestärkt werden, indem mehrere Informationsanlässe mit verschiedenen Arbeitgebergremien durchgeführt wurden.

Beim **interkulturellen Dolmetschen** konnte die Kontinuität in Angebot und Qualität gesichert werden. Jährlich werden rund 24'000 Einsatzstunden geleistet. Der Kanton Bern verfügt über einen Pool von 300 interkulturellen Dolmetschern. Die meisten Kund/innen der Vermittlungsstellen sind mit den Einsätzen und der Dienstleistung sehr zufrieden. Die Vermittlung wird als rasch, unkompliziert und kundenfreundlich beurteilt und die Dolmetschleistung wird selbst bei komplexen Inhalten als meist kompetent und professionell sowie als sehr hilfreich für die Verständigung eingeschätzt. Die Zusammenarbeit im Rahmen der Erstgespräche bei den Gemeinden verläuft noch zögerlich. Es zeigt sich ferner, dass für viele Regelstrukturen die Finanzierung der Dolmetscheinsätze weiterhin kritisch ist. Die Verträge mit den Vermittlungsstellen wurden teilweise zurückgezogen, da die Finanzierung der Dolmetschleistungen nicht gewährleistet werden konnte.

In der **sozialen Integration** wurden die Eigeninitiative und das Engagement von Projektträgerschaften für die soziale Integration gefördert. Jährlich werden rund 25 Trägerschaften bei der Durchführung von Kleinprojekten unterstützt, die einen Beitrag zur Verbesserung des alltäglichen Zusammenlebens im Quartier oder der Gemeinde leisten. Die Nachfrage nach Projektunterstützung ist hier deutlich höher als die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Im Bereich der **interinstitutionellen Zusammenarbeit** verfügt der Kanton Bern schon länger über gut funktionierende Kooperationen. Diese wurde in den ersten KIP-Jahren zum Thema Integration intensiviert. Insbesondere im Bereich der Flüchtlingsthematik wurden im Rahmen der IIZ kurzfristige Massnahmen wie der Ausbau der Sprachkurse konzipiert und umgesetzt. Die Sprachförderung im Migrationsbereich wurde interinstitutionell besser koordiniert und wird nun von einer zentralen Fachstelle gesteuert, so dass die Angebote statusunabhängig sind und einheitliche Qualitätsstandards etabliert werden konnten.

Insgesamt hat das KIP 1 im Kanton Bern zu einer erhöhten Sichtbarkeit der Integration und zu tragfähigen Zusammenarbeitsstrukturen geführt und verlief bisher erfolgreich.

Im KIP 2 soll deshalb die bisherige Umsetzung weitergeführt, konsolidiert und wo nötig optimiert werden. Veränderungsbedarf besteht hauptsächlich im Bereich der sprachlichen und beruflichen Integration. Der Kanton Bern hat das Projekt NA-BE und die Erarbeitung von KIP 2 zum Anlass genommen, die Integrationsförderung in diesem Bereich neu auszurichten und ein Integrationsmodell zu entwickeln. Thematisch verlagert sich der Schwerpunkt im KIP 2 damit von den Aufbauarbeiten im Zusammenhang mit dem Vollzug des Integrationsgesetzes zu einer Fokussierung des Integrationsverlaufs und einer verstärkten Ausrichtung auf die Arbeitsintegration.

Teil II: Aktionsplan KIP 2018-2021

6 Vision, Mission und Stossrichtungen

Vision

Die schweizerische und ausländische Wohnbevölkerung im Kanton Bern führt ein auf gegenseitigem Respekt beruhendes Zusammenleben auf der Grundlage der schweizerischen Rechtsordnung.

Jede im Kanton Bern wohnhafte Person hält sich an das Recht und an die öffentliche Ordnung, strebt finanzielle Unabhängigkeit an und achtet die kulturelle Vielfalt des Landes und seiner Bewohnerinnen und Bewohner.

Mission

Die kantonale Integrationsförderung erfolgt nach dem Grundsatz des Forderns und Förderns. Sie fordert Eigenverantwortung ein und nutzt Potenziale.

Der Kanton Bern sorgt für die geeigneten Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Arbeitsintegration der armutsgefährdeten ausländischen Wohnbevölkerung.

Stossrichtungen

1. Die Integration der ausländischen Bevölkerung erfolgt von Beginn an.
2. Sie bezweckt die selbständige Lebensführung und wirtschaftliche Selbstständigkeit der ausländischen Wohnbevölkerung und orientiert sich an den Grundsätzen Bildung vor Arbeit und Arbeit vor Sozialhilfe.
3. Die Integrationsförderung erfolgt nach dem Prinzip Eigenverantwortung vor Regelstrukturen vor spezifischen Integrationsmassnahmen. Spezifische Integrationsmassnahmen sind dort vorzusehen, wo Ausländer/innen keinen Zugang zu den Regelstrukturen haben.
4. Auf die Integrationsförderung von spät zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird ein besonderes Gewicht gelegt.
5. Die Integrationsförderung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, mit den Gemeinden und mit Freiwilligen.
6. Die Integrationsförderung ist übersichtlich, directionsübergreifend wirksam organisiert und gesteuert und folgt klaren, zweckmässigen und kostengünstigen Prozessen. Sie verfolgt präzise, messbare und nachhaltige Ziele.

7 Integrationsmodell

Im Rahmen der Erarbeitung des KIP 2 und NA-BE hat der Kanton Bern einen Prozess für die Integration für Erwerbspersonen der ausländischen Wohnbevölkerung entwickelt (kurz: Integrationsmodell). Im Zentrum des Prozesses steht die Arbeitsintegration. Aufgrund der starken Zunahme der Zahl der Asylgesuche (namentlich im Jahr 2015) in Verbindung mit der hohen Schutzquote und dem generellen Druck auf die Systeme der sozialen Sicherung, hat die Arbeitsintegration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen eine besondere Dringlichkeit erhalten. Die Daten zur Erwerbsquote und Sozialhilfe in Kapitel 4.5 und 8.6.2 zeigen den Handlungsbedarf bei dieser Gruppe deutlich auf.

Auch bei den Erwerbspersonen der ausländischen Wohnbevölkerung ausserhalb des Asylbereichs besteht, wie die Datenlage zeigt, in Bezug auf die Arbeitsintegration Handlungsbedarf.

Die **Zielgruppen** des Integrationsmodells können wie folgt eingegrenzt werden:

- Ständige, ausländische Wohnbevölkerung ab 15 Jahren
- Ausländer/innen ohne in der Schweiz anerkannten nachobligatorischen Bildungsabschluss,
- Ausländer/innen mit eingeschränktem Zugang zu den Regelstrukturen der Bildung (Volksschule, Berufsberatung, Berufsbildung und -vorbereitung)

Im Vordergrund stehen aufgrund der dargestellten soziodemografischen Ausgangslage und der Finanzierungsmodalitäten, wonach die Integrationspauschale des Bundes zweckgebunden für diese Zielgruppe einzusetzen ist, vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge. Diese Personengruppe ist in den letzten Jahren deutlich gewachsen, weil die Zahl der Asylgesuche stark angestiegen ist und seit 2013 die Schutzquote relativ hoch ist, d. h. ein grosser Teil der Asylentscheide resultiert in einer vorläufigen Aufnahme oder einer Anerkennung als Flüchtling (2015: 53 %). Unter gleichen Bedingungen wird die Schutzquote von dem Kanton zugewiesenen Personen ab 2020 durch die Neustrukturierung auf Bundesebene noch deutlich höher sein als heute. Gleichzeitig ist die Erwerbsquote bei dieser Gruppe ausserordentlich tief und die Sozialhilfequote entsprechend hoch (vgl. Kap. 4.5 und 8.6.2).

Nicht zu den Zielgruppen des Integrationsmodells gehören die sogenannten Nichterwerbspersonen, also Personen im erwerbsfähigen Alter, die nicht erwerbstätig oder erwerbslos sind, weil sie aktuell aufgrund ihrer physischen und psychischen Gesundheit (z.B. Traumatisierte) oder aufgrund von Betreuungspflichten nicht arbeiten können, oder die nicht arbeiten dürfen (z.B. Asylsuchende in den ersten 3 Monaten). Für diese Personengruppe gilt ebenfalls der Grundsatz der Integration, jedoch werden in einem ersten Schritt sprachliche Massnahmen und Beschäftigungsmassnahmen getroffen.

7.1 Integrationsmodell für die Arbeitsintegration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen

7.1.1 Grundsätze

Im Rahmen von NA-BE wurden für die Arbeitsintegration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen folgende Grundsätze festgelegt:

- Vereinfachung der **Strukturen und Verantwortlichkeiten** im gesamten Asyl- und Flüchtlingsbereich: Die GEF ist zuständig für alle Belange der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe während der Dauer der Kantonszuständigkeit. Sie beauftragt in fünf Regionen des Kantons je einen regionalen Partner mit der operativen Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben in den Bereichen Integration, Sozialhilfe und Unterbringung. Die regionalen Partner tragen die Verantwortung für die Erreichung der Integrationsziele und die kostenwirksame Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben. Innerhalb der Vorgaben der GEF wird ihnen der volle unternehmerische Handlungsspielraum gewährt. Die strategische Steuerung des gesamten Asyl- und

Flüchtlingsbereichs sowie das Controlling über die Zielerreichung und Leistungserfüllung der regionalen Partner obliegt der GEF.

- **Rasche Integration** der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen in den ersten Arbeitsmarkt bzw. in eine berufliche Ausbildung.
- Die vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge sollen sich mit einer **aktiven Grundhaltung** die erforderlichen Sprach- und Grundkompetenzen, die sie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder einer Berufsausbildung befähigen, rasch aneignen.
- Die **regionalen Partner** begleiten die vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge mit einer aktiven Fallführung nach dem Grundsatz Fördern und Fordern über den gesamten Integrationsprozess und vermitteln Integrationsangebote (Sprachkurse, Qualifizierungsmassnahmen, usw.) soweit dies erforderlich ist.
- Der Vernetzung mit der **Wirtschaft** kommt bei der Arbeitsvermittlung eine bedeutende Rolle zu. Entsprechend setzt der Kanton Anreize für integrationsbereite Unternehmen. Mit dem regionalen Partner wird ein einziger Ansprechpartner definiert, um praktische Probleme rasch lösen zu können. Die regionalen Partner haben die Aufgabe, regelmässige Kontakte zu der Wirtschaft zu pflegen, aktiv auf Unternehmen und Verbände zu gehen und eine Zusammenarbeit zu etablieren.
- Die **Freiwilligenarbeit** nimmt eine wichtige ergänzende Funktion für die gesamte Integration wahr. Sie wird von den Regionalen Partnern durch eine möglichst unkomplizierte Handhabung gefördert.
- **Sozialhilfe** und die Form der **Unterbringung** sind abhängig von den erreichten Integrationszielen.
- Durch die raschere Integration wird angestrebt, die Anzahl von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge, die beim **Übergang in die Gemeindezuständigkeit** noch Sozialhilfe beziehen, möglichst tief zu halten.
- Sämtliche **Ausgaben** im Asyl- und Flüchtlingsbereich unterstehen einer strengen Kostenkontrolle. Ziel ist, die Ausgaben möglichst gering zu halten. Wo die Bundesabgeltungen nicht für eine volle Kostendeckung ausreichen, wird dies ausgewiesen und begründet.
- Im Integrationsbereich müssen (vorübergehende) Mehrausgaben durch eine raschere und verbesserte Integration begründbar sein, die mittel- und langfristig zu einer Entlastung bei den Sozialhilfekosten führt. Die **Effizienz und Wirksamkeit** der Integrationsmassnahmen ist zu verbessern, um die anvisierte Erhöhung der Erwerbsquote um 5 Prozentpunkte möglichst kostengünstig zu erreichen.

7.1.2 Integrationsmodell erwachsene vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge (ab 25 Jahren)

Beim Integrationsprozess von erwachsenen vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen steht, wie der blaue Pfeil in der nachfolgenden Abbildung veranschaulicht, die direkte Integration in den ersten Arbeitsmarkt im Vordergrund. Strebt eine erwachsene Person mit einem entsprechenden Potenzial eine Ausbildung an, kann dies ebenfalls unterstützt werden.

Der im Folgenden skizzierte Verlauf ist grundsätzlich flexibel. Das heisst, dass Personen jederzeit während des Integrationsprozesses eine Stelle antreten können. Der Stellenantritt wird sofort ab Asylentscheid unterstützt und gefördert.

Abb. 12: Integrationsmodell erwachsene vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge (ab 25 Jahren)²²

7.1.2.1 Phase des Asylverfahrens

Zielsetzung:

Asylsuchende bereiten sich aktiv auf ihre Arbeitsintegration vor, erwerben Grundkompetenzen und Grundkenntnisse in der Amtssprache am Wohnort und verpflichten sich, an Beschäftigungsprogrammen, gemeinnütziger Arbeit oder Arbeitseinsätzen teilzunehmen.

Der regionale Partner stellt die Rahmenbedingungen zur Sprachförderung sowie eine Tagesstruktur und verschiedene Beschäftigungsprogramme, gemeinnützige Arbeit oder Arbeitseinsätze sicher.

Akteure: Regionale Partner, Freiwillige

Solange Personen im hängigen Asylverfahren stehen, leben sie in einer Kollektivunterkunft. Auch bei Personen, die im erweiterten Verfahren stehen und demnach den Kantonen zugewiesen werden, ist ein negativer Asylentscheid möglich. Aufgrund der vom Bund kommunizierten Veränderungen im Rahmen des revidierten Asylgesetzes ist davon auszugehen, dass die Verfahren beschleunigt werden und die den Kantonen zugewiesenen Asylsuchenden nurmehr höchstens einige Monate auf den Asylentscheid warten müssen. Während dieser kurzen Phase der Ungewissheit soll die Integration noch nicht in professionellen Strukturen erfolgen. Im Vordergrund stehen Beschäftigung und Sprachförderung, nicht aber weiterführende Integrationsmassnahmen. Die Angebote sollen wenn immer möglich in Zusammenarbeit mit Freiwilligen aufgebaut werden. Wenn jedoch ein regionaler Partner die Sprachförderung im Rahmen der beschränkten Mittel durchführen will, ist dies unter Einhaltung der Ziele und des Budgetrahmens ebenfalls möglich.

Die Beschäftigung ist deshalb wichtig, weil die Menschen dadurch aktiv bleiben und sich nicht daran gewöhnen, Sozialhilfe ohne Gegenleistung zu erhalten. Es kann sich dabei um Beschäftigungseinsätze innerhalb des Zentrumbetriebs handeln oder auch um gemeinnützige Programme, die in Zusammenarbeit mit Gemeinden aufgebaut werden.

Während dieser Phase ist ebenfalls Sprachförderung notwendig. Dies zum einen, damit sich die Menschen im Alltag zurechtfinden, Arzt- und Schulbesuche erleichtert werden und zum

²² Detailgrafik siehe Anhang, Abb. B

anderen auch als Basis für eine spätere intensivere und weiterführende Sprachförderung. Die Sprachförderung im Rahmen der vorbereitenden Integrationsmassnahmen kann durch den Einsatz von Freiwilligen, beispielsweise von pensionierten Lehrpersonen oder Student/innen der pädagogischen Hochschule erfolgen.

Die Steuerung über die Sozialhilfe ist hier möglich, indem beispielsweise jegliches Taschengeld mit einer Gegenleistung verdient werden muss (Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm oder Mithilfe im Zentrumsbetrieb). Die Teilnahme an den Sprachangeboten und den Beschäftigungsprogrammen des regionalen Partners ist verpflichtend und entsprechend sind bei Nichterscheinen Sanktionen zu verhängen.

Das Personal der Kollektivunterkünfte lernt die Bewohner in der Phase des Asylverfahrens gut kennen. Die Angaben zum Integrationsstand sollen nach dem positiven Asylentscheid in Form eines standardisierten Übergabeberichts an den zuständigen regionalen Partner weitergegeben werden, so dass dieser eine erste Basis für die weitere Arbeit hat.

Der regionale Partner stellt den Betrieb der Kollektivunterkünfte sicher, richtet die Sozialhilfe gemäss kantonalen Weisungen aus und koordiniert den Einsatz von Freiwilligen. Er stellt zielführende Rahmenbedingungen für die Sprachförderung und die Beschäftigung zur Verfügung.

7.1.2.2 Phase der spezifischen Integrationsförderung nach dem Asylentscheid

Zielsetzung:

Vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge setzen sich aktiv dafür ein, für ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln aufzukommen, erwerben in der lokalen Amtssprache ein anerkanntes Sprachdiplom A1 und erlangen erfolgreich die für die Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben notwendige Bildung.

Der regionale Partner verantwortet die Arbeitsintegration, begleitet und überwacht den Integrationsprozess, setzt gezielt Anreize für Erfolge und sanktioniert Fehlverhalten. Zwischen den vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen und den regionalen Partnern liegt ein vereinbarter Integrationsplan vor, der regelmässig überprüft wird.

Akteure: Regionale Partner, Arbeitgeber, Sprachkursanbieter

Die regionalen Partner haben den Auftrag der Fallführung Integration. Dabei arbeiten sie mit standardisierten Werkzeugen, so dass die Arbeit auch im Falle eines Umzugs fortgeführt werden kann. Kontinuität und standardisierte Prozesse bei individuell ausgerichteten Massnahmen im Rahmen der Integrationsförderung stehen hier im Vordergrund.

Der erste Schritt ist ein Intake mit einer Situationsanalyse, die am Anfang der Zusammenarbeit mit der Person steht. Hier geht es darum, die Fähigkeiten, Kenntnisse, Erfahrungen, Begabungen und Einschränkungen (z. B. Gesundheit) aufzunehmen und systematisch zu erfassen. Dazu gehört auch eine Einschätzung der bereits erworbenen Sprachkenntnisse. Daraus entsteht ein individueller **Integrationsplan**. Dabei handelt es sich um einen Massnahmenplan, der dazu beitragen soll, dass die Personen nach Möglichkeit den Werdegang einschlagen, der ihren Fähigkeiten und Neigungen entspricht und der ihnen Chancen auf dem Arbeitsmarkt eröffnet:

- Bei der grossen Mehrheit der Personen ist der erste Arbeitsmarkt das Ziel. Für sie soll der Einstieg möglichst rasch gesucht werden, um die Schweizer Arbeitswelt kennenzulernen, erste Arbeitserfahrungen zu sammeln, und Geld zu verdienen.
- Die Förderung soll aber flexibel bleiben – wenn es sich um besonders qualifizierte Personen handelt, kann auch für erwachsene Personen, im Hinblick auf eine spätere Berufsausbildung eine ergänzende Qualifikation oder der Erwerb eines Lehrabschlusses möglich sein. Im Unterschied zu den klassischen Lernformen bei den unter 25-jährigen können sich Erwachsene mit einem entsprechenden Potenzial im Rahmen der Nachholbildung für Erwachsene parallel zum Arbeitsprozess für eine berufliche Bildung qualifizieren. Das Alter der Person bildet dabei keine strikte Grenze. Abweichungen sollen im Einzelfall möglich sein.

- Bei Personen, bei denen nach der Abklärung absehbar ist, dass sie vermutlich keine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt finden werden, oder bei denen aus persönlichen Gründen momentan keine Erwerbsintegration erfolgen kann, steht die Tagesstruktur im Vordergrund. Allenfalls kommen auch Tätigkeiten im zweiten Arbeitsmarkt (z. B. Sozialfirmen) oder weitere vorbereitende, ressourcenerhaltende Massnahmen in Frage.

Auf der Basis des Integrationsplans vermittelt der regionale Partner Arbeitsstellen. Personen mit geringen Sprach- und Fachkenntnissen bringen den Arbeitgebern in der Regel zunächst nur wenig Unterstützung. Darum stehen dem regionalen Partner verschiedene Instrumente zur Verfügung, mit denen er die Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern fördern kann: Bildungs- und Praxiseinsätze, Schnuppereinsätze, berufliche Orientierungskurse, Aufbau eines Personalverleihs, Einarbeitungszuschüsse, Teillohnmodelle. Der regionale Partner hat die Aufgabe, regelmässig Kontakte zu der Wirtschaft zu pflegen, aktiv auf Unternehmen und Verbände zuzugehen und die Zusammenarbeit zu etablieren und zu koordinieren. Die Unternehmen sollen so weit als möglich von administrativen Arbeiten entlastet und die zur Verfügung stehenden wirtschaftsfreundlichen Anreiz- und Integrationsinstrumente gezielt eingesetzt werden.

Parallel dazu wird der Spracherwerb sowie der Erwerb weiterer Grundkompetenzen unterstützt, unabhängig davon, ob bereits eine Arbeitsstelle gefunden wurde oder nicht. Zwar absolvieren heute die meisten vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge kantonale finanzierte Sprachkurse, doch wird bisher der erreichte Sprachstand am Ende der Kurse nicht flächendeckend erfasst. Neu ist als Zielsetzung vorgesehen, dass alle Personen das Sprachniveau A1 erreichen und nachweisen. Wird die Integration in den ersten Arbeitsmarkt oder eine berufliche Ausbildung angestrebt, wird der Erwerb eines Sprachdiploms A2 durch den Kanton finanziell unterstützt. Im Kanton Bern sollen VA /FL nicht zuerst im schulischen Setting lange sprachlich gefördert werden. Der Spracherwerb soll parallel zu der Arbeit oder im Kontext des Arbeitsumfelds erfolgen.

Ab dem Sprachniveau A1 respektive A2 findet eine am individuellen Bedarf orientierte weitergehende Förderung bis Niveau B2 statt. Diese hängt insbesondere vom beruflichen Umfeld, von der wirtschaftlichen Situation der betroffenen Person und den sonstigen Sprachkenntnissen der Person ab. Es gilt der Grundsatz: So viel wie nötig. Die aktive Grundhaltung der vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge wird dadurch gestärkt, dass die Erreichung des Spracherwerbsziels (A1) einen direkten Einfluss auf die Höhe der Sozialhilfe haben soll.

Je nach individueller Situation hat der regionale Partner auch die Möglichkeit, andere Massnahmen und Programme zu vermitteln. Dazu gehören beispielsweise Beschäftigungsprogramme oder Fachkurse, mit denen der Berufseinstieg vorbereitet wird. Wenn dies zielführend ist, sollen primär die Angebote der Regelstrukturen genutzt werden, z. B. die breite Palette der Beschäftigungs- und Integrationsangebote in der Sozialhilfe (BIAS).

Der regionale Partner überwacht den Integrationsverlauf und wird bei Bedarf aktiv. Sofern dies erforderlich ist, werden regelmässige Standortbestimmungen und Potenzialabklärungen durchgeführt.

7.1.2.3 Sanktionen

Zur Fallführung Integration gehört die Verknüpfung mit der Sozialhilfe, indem mit Anreizen oder Sanktionen gearbeitet wird.

Dazu stehen die folgenden Mittel zur Verfügung:

- Einkommensfreibeträge: Personen, die arbeiten und teilweise Sozialhilfe beziehen, erhalten einen Freibetrag, der bei der Berechnung der Sozialhilfe ausser Betracht fällt.
- Integrationszulagen: Wer bestimmte Bedingungen (z. B. Teilnahme an einem Integrationsprogramm) erfüllt, erhält zusätzlich zur regulären Sozialhilfe eine Zulage. Diese deckt teilweise auch effektiv anfallende Zusatzkosten, zum Beispiel für externe Verpflegung.

- Sanktionen: Wer eine vereinbarte Leistung nicht erbringt, muss nach Mahnung mit einer Reduktion der Sozialhilfe rechnen.
- Verbindung mit der Unterbringung: Vorläufig Aufgenommene verbleiben nach dem Asylentscheid in Kollektivunterkünften, bis sie das Sprachniveau A1 erreicht und eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung aufgenommen haben. Bei anerkannten Flüchtlingen unterstützen die regionalen Partner die Wohnungssuche nur, wenn die Flüchtlinge erwerbstätig sind oder sich in der Ausbildung befinden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Familien und Kinder.²³

Bei vorläufig Aufgenommenen ist der Spielraum für Sanktionen und Anreize tendenziell höher, denn der Kanton kann eigene Richtlinien für die Ausgestaltung der Asylsozialhilfe erlassen. Bei anerkannten Flüchtlingen hingegen müssen sich die Unterstützung und das Anreiz-/Sanktionsregime nach den kantonalen Richtlinien für die einheimische Bevölkerung richten. Manche Anpassungen in der laufenden Teilrevision des Sozialhilfegesetzes werden deshalb für anerkannte Flüchtlinge bedeutsam sein. Dazu gehört namentlich die vorgesehene Reduktion des Grundbedarfs in der Sozialhilfe um 30 % bei Personen, die sechs Monate nach Beginn des Bezugs der wirtschaftlichen Hilfe nicht über das Sprachniveau A1 in der lokalen Amtssprache verfügen.

7.1.2.4 Steuerung der regionalen Partner

Wie eingangs erwähnt, tragen die von der GEF beauftragten regionalen Partner die operative Gesamtverantwortung für den Integrationsprozess der VA / FL in ihrem Perimeter. Ab dem Zeitpunkt der Zuweisung von Asylsuchenden zum Kanton Bern bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit der VA / FL bzw. bis zum Übertritt in die kommunale Zuständigkeit obliegt dem regionalen Partner die Fallführung im Integrationsprozess sowie die Ausrichtung der Sozialhilfe. Der regionale Partner richtet sein Handeln konsequent auf eine rasche Arbeitsintegration bzw. die rasche Aufnahme einer Ausbildung sowie auf kostengünstige Lösungen aus. Daraus folgen die Ziele, an denen der Kanton ihre Leistung misst. Zusammenfassend werden dem regionalen Partner die folgenden Aufgaben im Integrationsprozess übertragen:

- Der regionale Partner organisiert sich innerhalb der Vorgaben der GEF selbst und bestimmt die **Integrationsmassnahmen**, die zu einer raschen Arbeitsintegration bzw. Aufnahme einer Ausbildung führen sollen. Er ist dabei innerhalb der qualitativen Vorgaben des Kantons (z.B. Sprachniveaunachweis und andere Anforderungen) grundsätzlich frei; da der Kanton mit BIAS eine breite Palette an guten Angeboten mitfinanziert, die auch für die Zielgruppe der VA / FL genutzt werden, sind diese vom regionalen Partner stets zu prüfen. Braucht es gemäss regionalem Partner andere oder weiterführende Angebote, kann er auch mit Dritten zusammenarbeiten oder selbst diese Angebote bereitstellen. Der regionale Partner ist verantwortlich für die Vernetzung mit den Integrationsanbietern, den Beschäftigungs- und Integrationsangeboten (BIAS) sowie den Angeboten der Berufsbildung, Weiterbildung und Mittelschulbildung der ERZ.
- Der regionale Partner sorgt aktiv für die **Vernetzung mit der Wirtschaft**. Der Arbeitsvermittlung wird ein hohes Gewicht beigemessen. Sie wird durch den regionalen Partner selber wahrgenommen oder er beauftragt damit bestehende BIAS-Angebote respektive Dritte. Der Aufbau von Parallelstrukturen und -angeboten soll verhindert werden. Der regionale Partner sorgt dafür, dass den Unternehmen seiner Region ein einziger Ansprechpartner für alle Belange der Betriebe zur Verfügung steht. Der regionale Partner entlastet integrationsbereite Unternehmen soweit als möglich von administrativen Arbeiten und setzt wirtschaftsfreundliche Anreiz- und Integrationsinstrumente (z.B. Einarbeitungszuschüsse, Teillohnmodelle) gezielt ein.
- Der regionale Partner unterstützt nach Asylentscheid im Rahmen der **Fallführung** die VA / FL im gesamten Integrationsprozess wie oben beschrieben

²³ Damit sollen kindsgerechte Rahmenbedingungen und möglichst dauerhafte Lösungen für schulpflichtige Kinder erreicht werden sowie die Standortgemeinden von Kollektivunterkünften von dieser Aufgabe entlastet werden.

- Der regionale Partner sorgt während dem **laufenden Asylverfahren** für einen geordneten Betrieb der Kollektivunterkünfte, die Koordination von Freiwilligen, und für die gemeinnützigen Beschäftigungsmöglichkeiten.
- Der regionale Partner richtet die **wirtschaftliche Sozialhilfe** bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit bzw. bis zum Übergang in die Gemeindegewalt aus und setzt dabei die Anreize und Sanktionen gemäss Sozialhilfegesetz bzw. Asylsozialhilfeweisung um.
- Der regionale Partner unterstützt die **Freiwilligenarbeit** in der Region. Er sorgt für die niederschwellige Koordination der Freiwilligenarbeit, unterstützt die Freiwilligen bei ihrem Engagement und ist dafür besorgt, dass deren Einsatz möglichst unkompliziert und ohne grosse administrative und organisatorische Hürden möglich ist. Er stellt sicher, dass bei der Freiwilligenarbeit die Anforderungen des Kinderschutzes gewährleistet werden.
- Der regionale Partner sorgt im Rahmen der **Dossierführung** gemäss Vorgaben der GEF dafür, dass die für Abrechnung und Controlling notwendigen Daten erfasst werden. Sofern er Teile seines Auftrags an einen Dritten delegiert, hat der regionale Partner die Zustimmung der GEF einzuholen.
- Der regionale Partner arbeitet mit den **Regierungsstatthalterämtern und Gemeinden** in seiner Region zusammen.
- Im zweisprachigen Kantonsteil wird der regionale Partner beauftragt, der Zweisprachigkeit genügend Rechnung zu tragen.

Innerhalb der Vorgaben und des Finanzierungsrahmens der GEF hat der regionale Partner volle unternehmerische Freiheit. Das heisst, dass er den Betrieb selbständig organisieren kann und entscheidet, ob er die notwendigen Angebote selber aufbaut und betreibt oder von Dritten einkauft. Er bleibt jedoch gegenüber der GEF verantwortlich für die Erreichung der Ziele und die Einhaltung der Vorgaben.

Der regionale Partner muss in den Regionen in geeigneter Form präsent sein.

Um seinen Auftrag zu erfüllen, kann er mit Untervertragspartnern zusammen arbeiten oder die Leistungen bei Drittanbietern einkaufen.

Regionale Partner können die heutigen Asylsozialhilfestellen, die Flüchtlingssozialdienste, die strategischen BIAS-Partner, Gemeinden, Gemeindeverbände, Hilfswerke etc. sein. Aufgrund der öffentlichen Ausschreibung ist das Bewerbungsfeld jedoch uneingeschränkt. Es sind auch Bietergemeinschaften möglich, sofern eine Stelle definiert ist, welche gegenüber der GEF als Vertragspartner auftritt.

Werden die in den Leistungsverträgen definierten Ziele nicht erreicht, gilt das folgende Prozedere:

- Feststellung der Gründe der Nichterreichung
- Definition von Massnahmen
- Kürzung Staatsbeitrag
- Auflösung bzw. Nichtfortführung Vertragsverhältnis

7.1.2.5 Abschluss und Dossierübergabe

Zielsetzung: Personen, die nach 5/7 Jahren noch Sozialhilfe benötigen, wechseln in die Zuständigkeit der Gemeinden. Die übernehmenden Sozialdienste erhalten einen möglichst guten Überblick über den Stand des Integrationsverlaufs.

Akteure: Regionale Partner, Gemeinden

Die kantonale Zuständigkeit für Sozialhilfe und Integrationsförderung richtet sich nach den Subventionen des Bundes:

- Flüchtlinge, die 5 Jahre nach der Einreise noch Sozialhilfe benötigen, wechseln in die Zuständigkeit der Gemeinden bzw. der kommunalen Sozialdienste.
- Vorläufig Aufgenommene, die 7 Jahre nach der Einreise noch Sozialhilfe benötigen, wechseln in die Zuständigkeit der Gemeinden bzw. der kommunalen Sozialdienste.

Es ist in jedem Fall von zentraler Bedeutung, dass der übernehmende Sozialdienst vorgängig eine genaue und standardisierte Information erhält, aus welcher die bisherigen Integrationsmassnahmen, die erreichten Ziele (z. B. Sprachstand) und eine Empfehlung für die weiteren Massnahmen im Integrationsprozess ersichtlich sind. Für diese Information ist der regionale Partner zuständig.

7.1.3 Integrationsmodell Jugendliche und junge erwachsene vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge (15 – 25 Jahre)

Bei Jugendlichen und jungen erwachsenen vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen steht die ordentliche Berufsbildung als Weg in den Arbeitsmarkt im Vordergrund. In der praktischen Umsetzung soll das Prinzip flexibel angewandt werden, indem der Zugang zu einer Ausbildung auch über vorgängige Arbeitserfahrung oder parallel erfolgen kann.

Abb. 13: Integrationsmodell Jugendliche und junge erwachsene vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge (15 – 25 Jahre)²⁴



Ganz zu Beginn stehen einerseits der Erwerb der erforderlichen (schulischen) Grundkompetenzen und andererseits das Erlernen der lokalen Amtssprache im Zentrum. Für spät eingereiste Jugendliche und junge Erwachsene stellt der Kanton spezifische Angebote (Regionale Intensivkurse RIK+) bereit. Sobald das Sprachniveau A1 erreicht ist, haben sie Zugang zu einem Brückenangebot Praxis und Integration (BPI). Hier können sie sich auf eine berufliche Grundbildung vorbereiten, um im Anschluss eine (Integrations-) Vorlehre, ein EBA oder ein EFZ zu absolvieren oder sich auf den Besuch eines Gymnasiums oder einer Fachmittelschule vorzubereiten.

In dieser Phase sind Mentoring- und Coachingangebote und eine verstärkte Informationsarbeit bei den Eltern über die Berufsbildung in der Schweiz von zentraler Bedeutung.

Gemäss den Vorgaben der Kinderrechtskonvention sollen **Minderjährige** unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus so rasch als möglich den Zugang zur Regelstruktur Bildung erhalten und in der Vorbereitung darauf unterstützt werden. Minderjährige Kinder und Jugendliche haben – sofern sie keinen Zugang zur Volksschule oder zu den Regionalen Intensivkursen RIK+ haben – unabhängig von ihrem Asylstatus, das heisst bereits im laufenden Verfahren, Zugang zu den Sprach- und Grundkompetenzangeboten. Nach Erreichen des Sprachniveaus

²⁴ Detailgrafik siehe Anhang, Abb.C

A1 können sie unabhängig von ihrem Asylstatus in ein Brückenangebot Praxis und Integration (BPI) eintreten. Dies gilt grundsätzlich auch für die unbegleiteten Minderjährigen, die bis zur Volljährigkeit spezifisch betreut werden.

7.2 Integrationsmodell für die Arbeitsintegration von armutsgefährdeten Ausländer/innen

7.2.1 Zielgruppe

Neben den Menschen, die als Asylsuchende in die Schweiz kommen, stellen armutsgefährdete Ausländer/innen eine weitere wichtige Zielgruppe des KIP 2 dar (vgl. dazu Kap. 8.6).

Hier wird der Fokus zum einen auf Neuzuzüger/innen gelegt, insbesondere auf Personen, die im Familiennachzug von EU/EFTA-Bürger/innen oder Drittstaatenangehörigen einreisen. Diese Personen benötigen (besonders in der ersten Zeit des Aufenthaltes in der Schweiz) sehr selten Sozialhilfe und je nach Herkunftsland ist die Möglichkeit eingeschränkt, ihnen Verpflichtungen aufzuerlegen: Bei Personen aus Staaten der EU/EFTA besteht durch das Freizügigkeitsabkommen faktisch ein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, während Drittstaatenangehörige mit einer Integrationsvereinbarung zu Massnahmen verpflichtet werden können (Art. 9, IntG).

Zum anderen werden armutsgefährdete Personen mit Ausweis B oder C anvisiert, die sich schon länger im Kanton aufhalten. Bei beiden Gruppen hat der Kanton ein Interesse daran, dass sich diese Personen um ihre Integration bemühen und sich den Anforderungen des hiesigen Arbeitsmarkts gemäss qualifizieren, um ihre finanzielle Selbständigkeit zu sichern.

7.2.2 Integrationsmodelle für junge Erwachsene und erwachsene armutsgefährdete Ausländer/innen²⁵

Wer neu aus dem Ausland in den Kanton Bern zieht und dauerhaft bleiben möchte, wird bei der Anmeldung von der Gemeinde in einem Erstgespräch über Rechte und Pflichten, die örtlichen Lebensbedingungen und die Angebote zur Förderung der Integration informiert.

Die Gemeinde kann den Personen den Besuch einer **Ansprechstelle Integration** empfehlen (EU/EFTA-Staaten) oder diesen verbindlich fordern (Drittstaaten). Die Ansprechstelle Integration berät die zugewiesenen Personen wie auch Personen, die sich schon länger im Kanton aufhalten und die Ansprechstelle aus eigener Initiative aufsuchen, in Fragen der Integration. Sie nimmt die Planung des Integrationsprozesses auf der Basis von Zielvereinbarungen vor und trifft bei Bedarf gezielte Abklärungen. Soweit dies der Integrationsstand erfordert, führt sie weitere Standortbestimmungen durch. Gemäss Integrationsgesetz müssen Personen, die zu einer Massnahme verpflichtet wurden, die Kosten dafür selber aufbringen.

Wie bei den vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen stehen auch bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen der übrigen Migrationsbevölkerung die Regelstrukturen der Bildung und Berufsbildung und insbesondere Massnahmen für spät Zugewanderte im Vordergrund.

Bei erwachsenen Personen ist die Zuweisung an ein spezifisches Integrationsprogramm möglich, hier werden in begrenztem Umfang Plätze für diese Zielgruppe bereitgestellt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Integrationsmodell bei dieser Personengruppe vergleichsweise geringe spezifische Integrationsmassnahmen vorsieht:

- Die Integration und Qualifizierung liegt bei dieser Personengruppe stärker in der Eigenverantwortung.
- Den Ansprechstellen Integration stehen weniger Ressourcen zur Verfügung als den fallführenden Stellen im Asylbereich.
- Weil die Personen in aller Regel keine Sozialhilfe beziehen, stehen Massnahmen der Sozialhilfe nicht zur Verfügung (z.B. BIAS-Angebote).

²⁵ Vgl. dazu Anhang, Abb. D und E

- Mit Ausnahme der ausländerrechtlichen Integrationsvereinbarungen bei Personen aus Drittstaaten ist keine Verknüpfung mit Anreizen oder Sanktionen möglich.

7.2.3 Integrationsvereinbarungen

Gemäss Artikel 54 AuG und Artikel 5 VIntA kann die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung an die Bedingung geknüpft werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Die Verpflichtung zum Kursbesuch kann in einer Integrationsvereinbarung festgehalten werden. Die Vereinbarung erfolgt im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Erteilung, Verlängerung oder Aufhebung einer ausländerrechtlichen Bewilligung und kann nur durch eine Migrationsbehörde abgeschlossen werden.

Die Zielgruppe der Integrationsvereinbarung nach AuG umfasst einen kleinen Teil der ausländischen Bevölkerung. Ausländerinnen und Ausländer, die einen völkerrechtlichen oder landesrechtlichen Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz haben, können der Bedingung nach Artikel 54 AuG nicht unterworfen werden. In solchen Fällen kann die Verpflichtung zu einer Integrationsmassnahme nicht an die ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung gekoppelt werden.

Folgende Zielgruppen kommen für eine Integrationsvereinbarung in Frage:

- Ehepartner und Kinder aus einem Drittstaat, die im Rahmen des Familiennachzugs zu einer Person aus einem Drittstaat mit Aufenthaltsbewilligung ziehen.
- Ehepartner und Kinder von Niederlasser/innen (C-Bewilligung) aus einem Drittstaat. Diese Zielgruppe kann zwar einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ableiten, der Anspruch ist jedoch nicht uneingeschränkt und kann daher mit Auflagen verbunden werden.
- Personen, die bereits im Besitze einer Aufenthaltsbewilligung sind, bei denen jedoch aufgrund ihres Verhaltens oder einer Änderung ihrer Zulassungsvoraussetzungen das Risiko einer Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung besteht (z. B. aufgrund erheblichen Sozialhilfebezugs oder Delinquenz, einer Scheidung oder des Todes des Ehepartners).
- Personen, die eine Betreuungs- oder Lehrtätigkeit ausüben (religiöse Betreuungspersonen, Lehrkräfte für heimatlichen Sprach- und Kulturunterricht u. ä.).

An Aufenthaltsbewilligungen von EU/EFTA-Bürger/innen können keine verpflichtenden Integrationsmassnahmen geknüpft werden. Dies gilt ebenfalls für anerkannte Flüchtlinge. Für vorläufig aufgenommene Ausländer/innen besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Integrationsvereinbarung, allerdings ist bei Nichteinhaltung der Entzug des Ausweises F nicht möglich.

Die sanktionierende Wirkung der Integrationsvereinbarung ist grundsätzlich zu relativieren, da es aufgrund der Verhältnismässigkeit in den seltensten Fällen zu einer Beendigung des Aufenthaltsrechts kommt.

8 Handlungsfelder

8.1 Erstinformation und Integrationsförderbedarf

8.1.1 IST-Zustand

Das Handlungsfeld Erstinformation und Integrationsförderbedarf umfasst zum einen den Informationsauftrag nach Art 56 AuG und zum anderen die Umsetzung der Erstinformation, namentlich der Erstgespräche im Rahmen des Berner Modells (Art. 5 IntG). Während der Informationsauftrag die Gesamtbevölkerung betrifft, richten sich die Erstgespräche gezielt an die Gruppe der Neuzuzüger/innen mit Perspektive auf längerfristigen Aufenthalt.

Gemäss dem Ausländergesetz (AuG, Art. 56) haben die Kantone den Auftrag, in Zusammenarbeit mit Bund und Gemeinden dafür zu sorgen, dass Ausländer/innen über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, über ihre Rechte und Pflichten sowie über bestehende Angebote zur Integrationsförderung informiert sind. Ausserdem soll die Bevölkerung über die Migrationspolitik und die besondere Situation der Ausländer/innen informiert werden.

Auch das Bernische Integrationsgesetz (IntG, Art. 15, Abs. 1), sieht vor, dass der Kanton die Bevölkerung über die Integrationspolitik sowie über Themen der Migration und Integration informiert.

Gestützt darauf hat der Kanton Bern im Rahmen des KIP 1 seine Basismedien für die Information (Willkommensbroschüre, Webportal www.integration-be.ch, MIX) grundlegend überarbeitet und sein Informationskonzept aktualisiert. Als Austauschgefäss mit den Gemeinden wurden zwei Mal jährlich kantonale Integrationskonferenzen organisiert. Es wird zudem ein kantonaler Newsletter eingeführt.

Die **Erstinformation** von Neuzuziehenden erfolgt im Kanton Bern seit Anfang 2015 im Rahmen von obligatorischen Erstgesprächen bei den Einwohnerdiensten der Gemeinden. An den Erstgesprächen geben die Gemeinden Informationen zum Leben in der Schweiz, zu Rechten und Pflichten sowie zu Integrationsangeboten in der Region ab. Der Kanton sorgt für die Koordination, die Qualitätssicherung und das Controlling der Erstgespräche.

Insgesamt kann nach den ersten zwei Jahren der Umsetzung eine positive Zwischenbilanz gezogen werden: Die Gemeinden nehmen ihre Aufgabe wahr, die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, den Ansprechstellen Integration und den Migrationsbehörden ist etabliert. Die Abläufe der Erstgespräche und die etablierten Kommunikationsgefässe funktionieren gut, und die zur Verfügung gestellten Instrumente (Schulungen, Toolbox Erstgespräche, FAQs, Infomails) sind nützlich.

In den Jahren 2015 und 2016 haben rund zwei Drittel der Gemeinden gesamthaft 10'725 Erstgespräche mit 11'500 Personen durchgeführt, wobei mehr als die Hälfte der Erstgespräche in den 10 grössten Gemeinden durchgeführt wurden. Gut ein Drittel der begrüssteten Personen wurden von den Gemeinden an eine Ansprechstelle Integration zugewiesen. Davon wurde wiederum gut ein Drittel verpflichtend und zwei Drittel empfehlend einer Ansprechstelle zugewiesen.

Vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge waren bisher nicht Teil der Zielgruppe der Erstgespräche, weil sie in aller Regel zunächst als Asylsuchende einreisen und der grösste Teil dieser Zielgruppe bereits durch die zuständigen Sozialhilfestellen zum Leben im Kanton Bern, ihren Rechten und Pflichten und über die Integrationsangebote informiert wird.

8.1.2 Handlungsbedarf KIP 2

Im KIP 2 sollen die bisherigen Massnahmen zu den Erstgesprächen und zur Information (Website, newsletter, Informationsbroschüren) weitergeführt werden. Die bisherige Erstgesprächspraxis soll konsolidiert und optimiert werden, indem die Information und der Austausch zwischen den beteiligten Stellen noch gezielter ausgerichtet und die Abläufe anhand von elektronischen Hilfsmitteln vereinfacht werden. Aufgrund der Rückmeldungen der Gemeinden können im KIP 2 auch die vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge zum Zeitpunkt der individuellen Wohnsitznahme in der Gemeinde im Rahmen eines kurzen Begrüssungsgesprächs über die lokalen Gegebenheiten begrüsst werden.

8.1.3 Finanzen

Im KIP 2 ist für die Erstinformation inklusive Umsetzung des Informationsauftrags (inkl. newsletter, Informationsbroschüre) und die Qualitätssicherung jährlich durchschnittlich CHF 420'000.- eingeplant. Die Erstgespräche werden den Gemeinden mit einer Pauschale abgegolten. Die Aufwendungen für die Erstgespräche werden durch die Gemeinden vorfinanziert. Für die Personalkosten der Erstgespräche bezahlt der Kanton den Gemeinden eine Pauschale pro Erstgespräch. Die Kosten für unterliegen dem Lastenausgleich nach Sozialhilfegesetzgebung, soweit die für diese Zwecke gewährten Beiträge des Bundes nicht ausreichen (vgl. Art. 19 IntG). Für die Finanzierung der Erstgespräche wird im KIP 2 von einem jährlichen Gesamtaufwand von durchschnittlich CHF 300'000.- ausgegangen.

8.1.4 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung und -überprüfung bei der Erstinformation erfolgt anhand der Überprüfung der Nachfrage nach den Informationsmitteln (Webstatistiken, Bestellungen) und anhand einer externen Evaluation der Qualität der Informationsaktivitäten.

Bei den Erstgesprächen wird die Qualität durch Weiterbildungen und Workshops für die Gemeinden, mit durch den Kanton zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln und mittels einer Begleitgruppe und regionalen Austauschrunden mit den Beteiligten gesichert. Nach vier Jahren der Umsetzung ist eine externe Evaluation der Erstgesprächspraxis geplant.

8.1.5 Wirkungsziele und Leistungsziele

Strategische Programmziele Erstinformation und Integrationsförderbedarf

- Die Bevölkerung ist informiert über die besondere Situation der Ausländer/innen, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung.²⁶
- Alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt werden in der Schweiz willkommen geheissen und sind über die wichtigsten hiesigen Lebensbedingungen und Integrationsangebote informiert.
- Migrant/innen mit besonderem Integrationsförderbedarf werden so früh wie möglich und spätestens nach drei Monaten geeigneten Integrationsmassnahmen zugewiesen.²⁷

W	Wirkungsziele (Outcome)	L	Leistungsziele (Output)
1	Ausländer/innen finden wichtige Informationen zum Leben im Kanton Bern, zu ihren Rechten und Pflichten und zu Angeboten der Integrationsförderung und des Diskriminierungsschutzes und orientieren sich damit selbständig weiter.	1	Die GEF stellt für alle Ausländer/innen jährlich aktualisierte wichtige Informationen, Adressen und Links zum Leben im Kanton Bern, ihren Rechten und Pflichten sowie zu Angeboten der Integrationsförderung bereit.
2	Die Bevölkerung des Kantons Bern ist informiert über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer, die Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung.	2	Die GEF stellt der Bevölkerung jährlich aktualisierte grundlegende Informationen zur Integrationspolitik zur Verfügung.
3	Neuzuzüger/innen mit Perspektive auf längerfristigen Aufenthalt sind informiert über Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, über ihre Rechte und Pflichten sowie über Angebote der Integrationsförderung und fühlen sich in ihrer Wohnsitzgemeinde willkommen.	3	Die Gemeinden führen zum Zeitpunkt der Anmeldung mit allen Neuzuzüger/innen mit Perspektive auf längerfristigen Aufenthalt Erstgespräche durch.

²⁶ In den Vorgaben des SEM ist dieses Ziel bei den strategischen Programmzielen der Beratung aufgeführt, es wird hier jedoch dem Handlungsfeld Erstinformation zugeordnet.

²⁷ In diesem Ziel wurde von der Vorgabe des Bundes abgewichen und der späteste Zeitpunkt für die Zuweisung zu Integrationsmassnahmen von einem Jahr auf drei Monate festgelegt.

4	Neuzuzüger/innen mit besonderem Informationsbedarf zu Fragen der Integration haben Zugang zu Beratung bei einer Ansprechstelle für die Integration	4	. Die Gemeinden klären bei 100% der Neuzuziehenden an den Erstgesprächen den weiteren Informationsbedarf der Neuzuziehenden ab. Personen mit besonderem Informationsbedarf werden einer Ansprechstelle Integration zugewiesen.
5	Ab 2019 werden VA/FL zum Zeitpunkt der Wohnsitznahme in der Gemeinde begrüsst und über die lokalen Gegebenheiten informiert.	5	Die Gemeinden führen mit allen VA/FL, die in der Gemeinde Wohnsitz nehmen, bis spätestens 14 Tage nach Wohnsitznahme ein Willkommensgespräch durch.

8.1.6 Massnahmenplan

Massnahmen		Umsetzung			
M		2018	2019	2020	2021
1.1	Die GEF koordiniert, aktualisiert und wartet die Webseiten www.integration-be.ch und die Kantonswebseiten regelmässig und sorgt für eine zielgruppenspezifische Verteilung der Informationen.	X	X	X	X
2.1	Die GEF beteiligt sich an der Veröffentlichung des „MIX Magazin für Vielfalt“ und sorgt für eine wirkungsvolle Verteilung im Kantonsgebiet.	X	X	X	X
2.2	Die GEF führt ein bis zwei Mal jährlich eine Integrationskonferenz für die Gemeinden und Fachstellen durch und publiziert regelmässig einen Newsletter.	X	X	X	X
3.1	Die Gemeinden führen regelmässig Erstgespräche durch und weisen die Neuzuzüger/innen gemäss Konzept Erstgespräche den Ansprechstellen Integration zu.	X	X	X	X
3.2	Die GEF stellt Instrumente für die Durchführung der Erstgespräche bereit und aktualisiert diese regelmässig (Schulungen, Handbuch Berner Modell, Toolbox Erstgespräche, FAQs, Broschüre „Willkommen im Kanton Bern“).	X	X	X	X
4.1	Kanton und Gemeinden optimieren die Erstgesprächspraxis mithilfe von Vernetzungsanlässen und eines elektronischen Reservationssystems für Beratungstermine.	X	X	X	X
4.2	Die GEF wartet die Angebotsdatenbank zu den Integrationsangeboten regelmässig.	X	X	X	X
4.3	Die GEF stellt Hilfsmittel für die Entwicklung von Integrationskonzepten für die Gemeinden bereit.	X			
5.1	Die Gemeinden können mit VA/FL bei Wohnsitznahme in der Gemeinde ein Begrüssungsgespräch über die lokalen Gegebenheiten durchführen. Der Kanton prüft die rechtlichen Grundlagen, die Finanzierung und entwickelt entsprechende Hilfsmittel.		X	X	X
6	Die GEF führt eine externe Evaluation der Erstgesprächspraxis und der Informationsmittel durch.		X		

8.1.7 Umsetzungsorganisation

Die Umsetzungsorganisation des KIP 1 wird im KIP 2 beibehalten.

8.2 Beratung

8.2.1 IST-Zustand

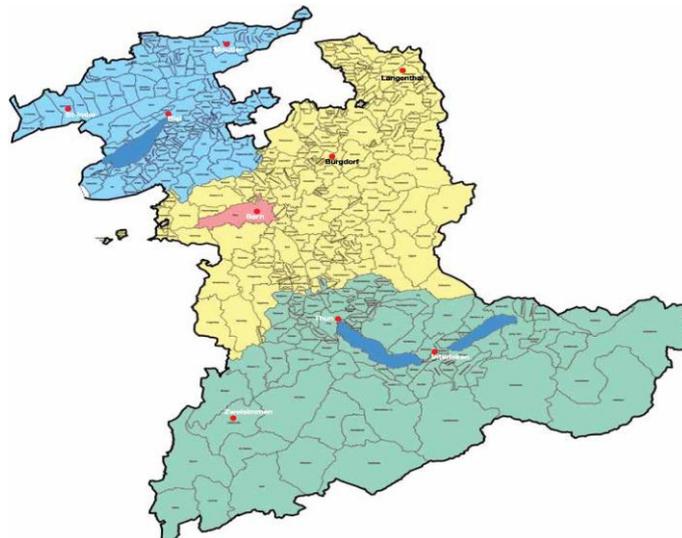
Der Förderbereich Beratung beschränkt sich auf die spezifischen und subsidiären Beratungsangebote für die Zielgruppe der Ausländer/innen gemäss IntG, welche in der Regel nicht in der Sozialhilfe sind.²⁸

Dafür stehen im Kanton Bern sogenannte **Ansprechstellen für die Integration** zur Verfügung (IntG, Art. 7). Die Beratungspalette dieser Stellen umfasst Beratungen von Individuen, aber auch die fachliche Unterstützung von Regelstrukturen und Projektträgerschaften bei Projekten oder Problemen in der Integrationsförderung. Die Beratung von Individuen richtet sich sowohl an Neuzuzüger/innen gemäss Berner Modell (vgl. Kapitel 2), als auch an schon länger im Kanton anwesende Ausländer/innen mit Fragen zu ihrer Integration. Im Vordergrund stehen Fragen des Spracherwerbs, der Alltagsorientierung und der Alltagsbewältigung sowie der beruflichen und sozialen Integration.

Vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge gehören in der Regel dann zur Zielgruppe der Ansprechstellen Integration, wenn sie von der Sozialhilfe abgelöst sind.

Vorbereitend zur Umsetzung des IntG hat die GEF gemäss Art. 7 Abs. 3 IntG vier regionale Ansprechstellen für die Integration mit folgenden Perimetern bezeichnet:

Abb. 14: Perimeter der 4 regionalen Ansprechstellen für die Integration



Im KIP 1 haben die Ansprechstellen Integration ihren Auftrag in Zusammenarbeit mit den Städten resp. Gemeinden und den Migrationsbehörden wahrgenommen. Sie führen in den Regionen an mindestens drei Standorten regionale Beratungsstunden durch. Die beiden Städte Bern und Thun nehmen den Auftrag der Ansprechstelle Integration selber wahr, in den Regionen Stadt Biel - Seeland - Berner Jura und Mittelland - Emmental - Oberaargau sind die nicht-staatlichen Organisationen Multimondo und Informationsstelle für Ausländerinnen- und

²⁸ Ausländer/innen, welche **Sozialhilfe** beziehen, werden im Kanton Bern in zwei Systemen betreut:

- Die kommunalen und regionalen Sozialdienste sind für alle sozialhilfeberechtigten Ausländer/innen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, die schon länger als fünf bzw. sieben Jahre in der Schweiz sind, zuständig. Die kommunalen und regionalen Sozialdienste haben gestützt auf Art. 71 SHG einen Auftrag der sozialen Integration, jedoch im Sinne der Gleichbehandlung keinen expliziten Auftrag für die Integration von Ausländer/innen.
- Für die sozialhilfeberechtigten Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich sind während den ersten fünf bzw. sieben Jahren acht kantonale Asylsozialhilfestellen und Flüchtlingssozialdienste zuständig. Diese Struktur soll per 2020 vereinfacht werden, indem der Kanton sogenannte regionale Partner mit der Fallführung der VA/ FL im Integrationsprozess und dem Vollzug der Sozialhilfe beauftragt. Die regionalen Partner erhalten die Gesamtverantwortung für die Integration von VA/ FL.

Ausländerfragen ist damit beauftragt. Damit nimmt die Stadt Biel eine Sonderposition ein, indem sie im Unterschied zu den Städten Bern und Thun nicht der Kanton mit der Führung einer Ansprechstelle Integration beauftragt ist. Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Biel und Multimondo musste deshalb im Rahmen vom KIP 1 geklärt und definiert werden. In der Region Stadt Biel - Seeland - Berner Jura stellt zudem die Zweisprachigkeit die Integrationsförderung vor besondere Herausforderungen.

Im Rahmen des Berner Modells wurden seit 2015 nach der Zuweisung durch eine Gemeinde rund 1900 Personen bei einer Ansprechstelle beraten. Von den durch die Gemeinden verpflichtend zugewiesenen erschienen 97 % der Neuzuzüger/innen bei der Ansprechstelle, bei den empfohlenen Zuweisungen waren es dagegen 23 % (2015: 13 %). Die meisten Kund/innen, die von der Ansprechstelle Integration im Berner Modell beraten wurden, kommen aus Drittstaaten (87 %), sind zwischen 20 und 39 Jahre alt (70 %) und sind im Familiennachzug in die Schweiz zugezogen (65 %). Bis dato kam es zum Abschluss von zwei Integrationsvereinbarungen nach Art. 9. IntG.²⁹

Bei den schon länger im Kanton anwesenden Ausländer/innen liessen sich seit Anfang 2015 gut 3'000 Personen bei den Ansprechstellen beraten. Die meisten dieser Kund/innen sind aus Drittstaaten, zwischen 20 und 39 Jahre alt und verfügen über eine Aufenthaltsbewilligung B.

Nebst den Beratungsleistungen selbst lag im KIP 1 der Fokus bei der Optimierung der Schnittstellen zwischen den Ansprechstellen und den Regelstrukturen. Schwerpunkt bildeten hier die Schnittstellen zur Regelstruktur der Berufsberatung, wo die Aufträge aufeinander abgeglichen, spezifisches Know-how aufgebaut und der Modus der Zusammenarbeit definiert wurden.

8.2.2 Handlungsbedarf KIP 2

Im KIP 2 werden die Ansprechstellen Integration gemäss Integrationsgesetz in geringerem Umfang weitergeführt, wobei die Verträge überprüft werden sollen.

Im KIP 1 hat sich gezeigt, dass die Abklärung des Sprachstands und des beruflichen Potenzials sich noch verstärkt an den Möglichkeiten und Potenzialen der Personen orientieren können und hier einheitliche Instrumente hilfreich wären. Die Instrumente der Fallführung sollen deshalb optimiert und mit denjenigen der Regionalen Partner abgeglichen werden. Die Schnittstellen zu den Regelstrukturen sollen weiter optimiert werden.

8.2.3 Finanzen

Die Beratungsleistungen der Ansprechstellen Integration können aufgrund der Sparmassnahmen des Bundes nur in reduzierterem Umfang weiterfinanziert werden. Im KIP 2 ist ein jährliches Kostendach von CHF 1 424 000.- budgetiert.

8.2.4 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung erfolgt über das Reporting und Controlling der in den kantonalen Leistungsverträgen definierten Leistungen und Ziele. Zweimal im Jahr findet ein fachlicher Austausch zwischen den Ansprechstellen Integration und dem Kanton statt. Die Ansprechstellen Integration nehmen aktiv an den regionalen Austauschmöglichkeiten mit den Gemeinden und den Migrationsbehörden zur Umsetzung des Berner Modells teil. Der Kanton stellt zudem Hilfsmittel bereit für die einheitliche Umsetzung des Berner Modells („Handbuch Berner Modell“, regelmässiger Infoletter).

²⁹ Eine Integrationsvereinbarung kann im Berner Modell erstmals bei Verlängerung der ausländerrechtlichen Bewilligung verfügt werden, weshalb die ersten Integrationsvereinbarungen erst ab 2016 abgeschlossen werden konnten.

8.2.5 Wirkungsziele und Leistungsziele

Strategische Programmziele Beratung

- Migrant/innen sind informiert und beraten in Fragen des Spracherwerbs, der Alltagsbewältigung sowie der beruflichen und sozialen Integration.
- Fachpersonen und Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert, beraten und verfügen über Begleitung beim Abbau von Integrationshemmnissen, bei Prozessen der transkulturellen Öffnung und bei der Bereitstellung zielgruppenspezifischer Massnahmen.

W	Wirkungsziele (Outcome)	L	Leistungsziele (Output)
6	Die beratenen Ausländer/innen bemühen sich aktiv um ihre Integration. Sie haben Zugang zu Sprach- und Grundkompetenzförderangeboten, zu Angeboten der Arbeitsintegration und der beruflichen Qualifizierung und zu Angeboten der sozialen Integration.	6	Die Ansprechstelle Integration (AI) begleitet 100 % der beratenen Ausländer/innen bei ihrem Integrationsprozess entsprechend ihrem Bedarf, ihrem Potenzial und dem Bedarf des Arbeitsmarktes.
7	Alle neu zuziehenden Ausländer/innen , welche nicht willens oder nicht in der Lage dazu sind, ihre Integration voranzubringen, werden wo dies rechtlich zulässig ist mit einer Integrationsvereinbarung dazu verpflichtet, einen aktiven Beitrag zu ihrer Integration zu leisten.	7a	Die Migrationsbehörde schliesst mit allen neu zuziehenden Ausländer/innen, bei denen die Notwendigkeit gegeben und dies rechtlich möglich ist, eine Integrationsvereinbarung ab.
		7b	Die Als begleiten und kontrollieren alle Ausländer/innen, mit denen eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wurde, bei der Umsetzung von verpflichtenden Integrationsmassnahmen.
8	Private und öffentliche Organisationen und Institutionen der kantonalen Regelstrukturen sind beim Abbau von Integrationshemmnissen, bei Prozessen der transkulturellen Öffnung und bei der Bereitstellung zielgruppenspezifischer Massnahmen informiert und beraten.	8	Die Als im Kanton Bern beraten jährlich mindestens 60 Organisationen beim Abbau von Integrationshemmnissen, bei Prozessen der transkulturellen Öffnung und bei der Bereitstellung zielgruppen-spezifischer Massnahmen.
9	Interessierte Akteure, Migrant/innenvereine und kleinere Trägerschaften führen selbständig Integrationsprojekte durch.	9	Die Als im Kanton Bern beraten jährlich mindestens 95 Akteure bei der Entwicklung, Eingabe, Durchführung und Berichterstattung von Kleinprojekten.

8.2.6 Massnahmenplan

Massnahmen		Umsetzung			
M		2018	2019	2020	2021
6.1	Die GEF schliesst Leistungsverträge mit den Ansprechstellen Integration für die Leistungsprodukte Beratungen Privatpersonen, Fachberatungen, Projektberatungen und Information und Vernetzung ab.	X	X	X	X
7.1	Die GEF erarbeitet einfache Vorgaben für die Fallführung und für Abklärungen (einfache Sprachstanderhebung, Potenzialabklärung) sowie Hilfsmittel für die Qualitätssicherung der Beratungsleistungen.	X	X	X	X

8.2.7 Umsetzungsorganisation

Die Umsetzungsorganisation des KIP 1 wird im KIP 2 beibehalten.

8.3 Schutz vor Diskriminierung

8.3.1 IST-Zustand

Im Rahmen des KIP 1 wurden bisher in einem bescheidenen Umfang spezifische Beratungsleistungen für von Diskriminierung Betroffene aufgebaut. Dabei wurde die Sozialberatung von Betroffenen als integrale Aufgabe des generellen Beratungsauftrags der Ansprechstellen Integration definiert. Diese haben ihr Know-how im Erkennen, Beraten und Triagieren von diskriminierten Personen im Rahmen von Weiterbildungen und regelmässigen Austauschgefässen erweitert. Daneben bieten die Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not (RBS) und Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus (gggfon) spezifische Angebote zum Schutz vor Diskriminierung an und unterstützen die Ansprechstellen Integration mit Rückberatung, Supervision, Schulungen und Austausch. Die RBS leistet in rechtlichen Fragestellungen juristische Beratung und das gggfon steht als Meldestelle in den Bereichen Intervention und Sozialberatung zur Verfügung. In der ersten KIP-Phase hat der Kanton insbesondere die Vernetzung zwischen den Akteuren gestärkt, ausserdem haben alle Beteiligten die Schnittstellen ihrer Zusammenarbeit definiert.

Im 2015 wurden von den Beratungsstellen im Kanton Bern insgesamt 55 Diskriminierungsfälle registriert.

Für die bisherige Umsetzung im KIP 1 kann eine gute Zwischenbilanz gezogen werden. Die anvisierten Ziele wurden grösstenteils erreicht, die Zusammenarbeit der umsetzenden Stellen verläuft gut und die Abläufe und Kommunikationsgefässe haben sich etabliert.

8.3.2 Handlungsbedarf KIP 2

Im Rahmen des KIP 2 werden die beschriebenen Sozial- und Rechtsberatungsangebote in bescheidenerem Umfang weitergeführt. Die Sozialberatung bei den Ansprechstellen Integration wird nicht mehr zusätzlich finanziert, sondern im Rahmen des bisher aufgebauten Know-hows fortgesetzt. Die Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen soll gestärkt und die Weiterbildung der Berater/innen sowie Vernetzung und Austausch unter den beteiligten Stellen beibehalten werden.

Die Gemeinden sollen weiterhin im Rahmen der Weiterbildungen zu den Erstgesprächen auf die Beratungsangebote hingewiesen und mit entsprechendem Informationsmaterial ausgerüstet werden. Im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden Integrationskonferenzen werden die Gemeinden über die aktuellen Entwicklungen im Diskriminierungsschutz und über das Beratungsangebot in diesem Bereich informiert.

8.3.3 Finanzen

Die Leistungen im Diskriminierungsschutz werden im Rahmen der Sparmassnahmen des Bundes reduziert. Neu ist dafür ein jährliches Kostendach von knapp CHF 40 000.- eingeplant.

8.3.4 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung erfolgt über das Reporting und Controlling der in den kantonalen Leistungsverträgen definierten Leistungen und Ziele und im Rahmen von Weiterbildungen und regelmässigen Austauschgefässen.

8.3.5 Wirkungsziele und Leistungsziele

Strategische Programmziele Schutz vor Diskriminierung

- Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert und beraten in Fragen des Diskriminierungsschutzes.
- Menschen, die aufgrund von Herkunft oder Rasse diskriminiert werden, verfügen über kompetente Beratung und Unterstützung.

W	Wirkungsziele (Outcome)	L	Leistungsziele (Output)
10	Personen, die von Diskriminierung betroffen sind, haben einen niederschweligen Zugang zu einer professionellen Sozial- und Rechtsberatung im Kanton Bern.	10	Die Ansprechstellen Integration erkennen Diskriminierungsfälle und triagieren alle Personen mit diesbezüglichem Bedarf. Es steht in bescheidenem Umfang ein Rechts- und Sozialberatungsangebot zur Verfügung.
11	Die Akteure im Diskriminierungsschutz sind vernetzt und arbeiten koordiniert.	11	Mindestens einmal jährlich findet eine Austauschsitzung zwischen den beteiligten Stellen statt. Alle zwei Jahre finden Weiterbildungen statt. Die Angebote zum Diskriminierungsschutz sind den Regelstrukturen bekannt und mit diesen koordiniert.

8.3.6 Massnahmenplan

Massnahmen		Umsetzung			
M		2018	2019	2020	2021
10.1	Die GEF unterstützt in bescheidenem Umfang Sozial- und Rechtsberatungsangebote zum Diskriminierungsschutz in Deutsch und Französisch.	X	X	X	X
11.1	Die Beratungsstelle ggf. organisiert jährliche Austauschrunden und zweijährliche Weiterbildungen zum Thema.	(X)	X	(X)	X
11.2	Die Beratungsstellen und die GEF informieren gezielt über die Angebote zum Diskriminierungsschutz.	X	X	X	X
11.3	RBS und ggf. organisieren gezielte Treffen mit den Institutionen der Regelstrukturen.	X	X	X	X

8.3.7 Umsetzungsorganisation

Die Umsetzungsorganisation des KIP 1 wird im KIP 2 beibehalten.

8.4 Sprache und Bildung

8.4.1 Kontext

Der Kanton Bern fördert seit Anfang der 1990er-Jahre niederschwellige Sprachkurse für bildungs- und situationsbedingt benachteiligte Ausländer/innen, seit 2006 stützt sich diese Förderung auf das Berufsbildungsgesetz des Kantons Bern (BerG). Die Zielgruppen der kantonalen Sprach-/Grundkompetenzförderung sind spät zugewanderte Erwachsene, die keinen Zugang zu den Regelstrukturen der Bildung haben, wirtschaftlich benachteiligt sind sowie über keine oder geringe Kenntnisse der lokalen Amtssprache verfügen. Als wirtschaftlich benachteiligt gelten Sozialhilfebezüger/innen, nicht Erwerbstätige ohne Zugang zu den arbeitsmarktlichen Massnahmen und Erwerbspersonen mit geringem Einkommen. In diesem Rahmen werden bisher jährlich rund 4'000 Teilnehmende mit 40'000 Kursstunden (in Kursgruppen) bei rund 30 Anbietern (Volkshochschulen, spezialisierte Organisationen, Gemeinden) gefördert. Diese erstrecken sich von Niveau A1 bis B2 und richten sich an Nicht-Alphabetisierte, Bildungsungewohnte, Bildungsgewohnte, im Rahmen von intensiven oder extensiven Kursen, tagsüber oder abends. Ab 2017 hat die ERZ einen Ausbau der Finanzmittel um 2 Millionen vorgesehen.

Im Laufe des KIP 1 wurden im Rahmen des Projekts zur interdirektionalen Koordination der Sprachförderung im Migrationsbereich (iDiKo-S) die Zuständigkeiten für die Angebotsförderung von Sprachkursen für alle Zielgruppen der Erziehungsdirektion übertragen. Ziele des Projekts sind der freie Zugang von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen zu den Sprachförderangeboten im Kanton Bern, die einheitliche Steuerung der Sprachförderangebote aus einer Hand sowie eine bedarfsgerechte Bereitstellung der Sprachkurse.

8.4.2 Kantonale Strategie Grundkompetenzförderung im Migrationsbereich

Im Auftrag der SG IIZ hat die iDiKo-S Koordinationsgruppe eine interdirektional abgestimmte Strategie zur Förderung der Grundkompetenzen im Migrationsbereich erarbeitet. Die Umsetzung erfolgt seit 2016 schrittweise.

Der Kanton Bern setzt sich bei der Förderung der Grundkompetenzen im Migrationsbereich vier **strategische Ziele**.

1. Bildungsangebot

Für alle fremdsprachigen Migrantinnen und Migranten mit Lücken in den Grundkompetenzen bestehen Bildungsangebote, um ihre Grundkompetenzen für eine nachhaltige Integration in die Arbeitswelt und in die Gesellschaft zu erweitern.

2. Information und Beratung

Alle fremdsprachigen Migrantinnen und Migranten mit Lücken in den Grundkompetenzen sind über bestehende Angebote informiert und werden professionell beraten.

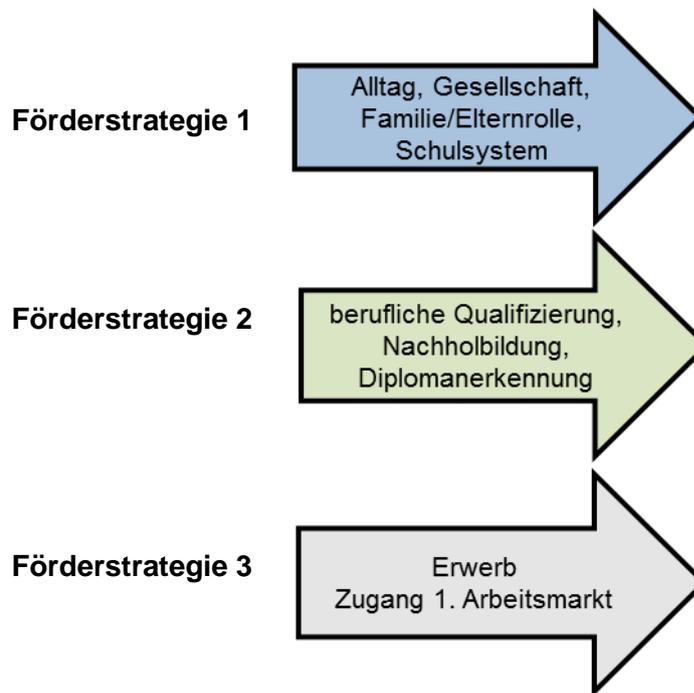
3. Qualität

Alle kantonal subventionierten Bildungsangebote zu Grundkompetenzen für fremdsprachige Migrantinnen und Migranten mit Lücken in den Grundkompetenzen erfüllen die Qualitätsstandards.

4. Koordination der Akteure

Die Akteure im Kanton, welche das Thema Grundkompetenzen bei fremdsprachigen Migrantinnen und Migranten betrifft, sind vernetzt und arbeiten koordiniert an der Umsetzung der strategischen Ziele.

Das Angebot richtet sich an **drei Förderstrategien** aus. Diese definieren die Zielgruppen anhand von Integrationszielen, dafür nötigen Sprach-/Grundkompetenzen und angestrebten Anschlüssen. Der Zugang orientiert sich am Potenzial und Förderbedarf der Personen, nicht an aufenthaltsrechtlich definierten Zielgruppen. Bisher ausgenommen sind Asylsuchende im laufenden Verfahren. Das Gesamtangebot wird entsprechend diesen Strategien und bedarfsorientiert ausgerichtet.



8.4.3 Handlungsbedarf KIP 2

Aktuell zeigt sich bei der Sprach- und Grundkompetenzförderung folgender genereller Handlungsbedarf (vgl. dazu auch B,S,S 2017):

- Genereller Mehrbedarf durch den Anstieg der Fallzahlen von VA und FL und daraus resultierend Bedarf nach besserer Angebotskoordination und flexibler Anpassung der Plätze zur Vermeidung von Wartefristen
- Mehrbedarf bei der Zielgruppe vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge durch Intensivierung des Spracherwerbs ab Asylentscheid
- Primäre Alphabetisierung von bildungsbenachteiligten, nicht lerngewohnten Personen
- Intensive Angebote zur Nachalphabetisierung, Spracherwerb A1-A2 und weitere Grundkompetenzen für junge Erwachsene und Erwachsene, die Anschluss an Berufsbildung (inkl. vorbereitende Angebote) und Arbeitsmarkt benötigen
- Genereller Mehrbedarf an Sprachkursen, ausgelöst durch das kantonale Integrationsgesetz: Berner Modell mit Beratung, Empfehlung und ggf. Verpflichtung zum Sprachkursbesuch bei Neuzuzüger/innen
- Genereller Mehrbedarf an Sprachförderangeboten, die kosteneffizient an die Bedürfnisse von Eltern mit Kinderbetreuungspflichten angepasst sind
- Mehrbedarf an berufsorientiertem Spracherwerb aufgrund der hohen Wichtigkeit der Sprachkenntnisse für die Berufsausbildungen, den beruflichen Einstieg und die berufliche Entwicklung
- Erweiterung und Weiterentwicklung der Angebotsformate und Lernsettings für den Spracherwerb (Blended-Learning, E-Learning, Peer-Learning)
- Bedarf nach validen Sprachkompetenznachweisen (fide-Nachweis, anerkannte Sprachzertifikate)

Um auf den ansteigenden Bedarf und eine wesentliche Angebotslücke zu reagieren, wurden 2016 als prioritäre Massnahmen bestehende Angebote aufgestockt und ein neues, spezifisches Angebot lanciert. Als Pilot (Herbst 2016-2018) bieten einzelne Berufsfachschulen intensive Sprachkurse an. Sie vermitteln gezielt Sprachkenntnisse für den Anschluss an die Regelstrukturen und klären schulisches Potenzial und Grundkompetenzen ab. Das Angebot richtet sich an junge Erwachsene und Erwachsene von 17 bis i.d.R. 25 Jahre.

8.4.4 Finanzen

Für die Sprachförderung ist ein jährliches Kostendach von CHF 10'600'000.- budgetiert. Der Grossteil dieser Investitionen wird über kantonale Mittel im Budget der Erziehungsdirektion finanziert.

8.4.5 Qualitätssicherung

Die **Qualitätssicherung** der Angebote umfasst folgende Elemente:

- Das eduQua-Zertifikat (oder mindestens gleichwertiges externes Qualitätszertifikat) ab CHF 100'000 Kantonsbeitrag/Jahr ist obligatorisch.
- Kantonale Mindeststandards für Sprachkurse gelten für alle Anbieter, deren Angebot mit zielgruppenspezifischen Beiträgen gefördert wird. Diese umfassen auch die Qualifizierung der Kursleitenden: erwachsenenbildnerische Qualifikation (mind. SVEB-Zertifikat) analog den eduQua-Kriterien.
- Der Kanton subventioniert fide-Weiterbildungsmodule für Kursleitungen, die im Kanton Bern unterrichten (bis max. 50 % des Kurspreises wird vergünstigt).

Die Qualitätssicherung soll insbesondere beim Nachweis von erworbenen Sprach-/Grundkompetenzen und der Umsetzung des fide-Qualitätskonzepts weiterentwickelt werden.

8.4.6 Wirkungsziele und Leistungsziele

Strategisches Programmziel Sprache und Bildung

- Migrant/innen verfügen über geeignete Bildungsangebote, um sich die für die Verständigung im Alltag notwendigen und ihrer beruflichen Situation angemessenen Sprachkompetenzen anzueignen.

W	Wirkungsziele (Outcome)	L	Leistungsziele (Output)
12	Asylsuchende im laufenden Verfahren lernen ab Zuzug Kanton sich im Alltag zu verständigen und erwerben erste Grundkenntnisse der lokalen Amtssprache.	12	Die ERZ pilotiert bis Ende 2021 intensive Sprachkurse für Asylsuchende mit Aufenthaltsperspektive und Potenzial für berufliche Qualifizierung/Erwerb.
13	Fremdsprachige Ausländer/innen mit Lücken in den Grundkompetenzen erlernen die lokale Amtssprache und erweitern ihre Grundkompetenzen entsprechend dem individuellen Bedarf und den Anforderungen des Arbeitsmarkts und der Regelstrukturen.	13	Die ERZ fördert bis Ende 2021 ein interdirektional koordiniertes, strategiebasiertes Sprach- und Grundkompetenzenangebot (Gesamtportfolio), das bedarfsgerecht, niederschwellig, regional angemessen verteilt, qualitativ gut und wirksam ist.
14	Zuweisende Stellen und fremdsprachige Ausländer/innen mit Lücken in den Grundkompetenzen sind über bestehende Angebote informiert.	14	Die ERZ führt bis 2021 das kantonale Webportal „Sprachkurse für Migrantinnen und Migranten“ weiter.
15	Das Sprach- und Grundkompetenzenangebot ist qualitativ gut und wirksam.	15	Alle kantonale subventionierten Bildungsangebote zu Sprach- und Grundkompetenzen für fremdsprachige Ausländer/innen erfüllen die Qualitätsstandards des Kantons.
16	Die Angebote und Lernformen entsprechenden Voraussetzungen und dem Bedarf der Zielgruppen.	16	Die ERZ überprüft die Qualitätsstandards im Hinblick auf eine Ausweitung der Angebotsformate und insbesondere den berufsorientierten Spracherwerb.

			GEF und ERZ pilotieren neue Methoden des Spracherwerbs in ihrem Zuständigkeitsbereich.
17	Die erworbenen Sprachkenntnisse werden systematisch nachgewiesen.	17	Die ERZ setzt Qualitätsstandards im Bereich Kompetenznachweis (Nachweis erworbener Sprachkenntnisse, Sprachtests, Kursausweis). Sie stellt sicher, dass Instrumente zum Nachweis erworbener Kompetenzen vorhanden sind, angewendet werden und für Aussenstehende (Arbeitgebende, Behörden, Bildungsinstitutionen) gut verständlich sind.

8.4.7 Massnahmenplan

Massnahmen		Umsetzung			
M		2018	2019	2020	2021
12.1	Die Erziehungsdirektion setzt den Pilot SEM zur frühzeitigen Sprachförderung von Asylsuchenden mit Aufenthaltsperspektive um und evaluiert diesen.	X	X	X	X
13.1	Die Erziehungsdirektion führt die subsidiäre Förderung von Sprach- und Grundkompetenzkursen weiter.	X	X	X	X
13.2	Die Erziehungsdirektion setzt das Pilotprojekt Intensive Sprachkurse an Berufsfachschulen 2016-2018 um.	X			
13.3	Die iDiKo-S wird weitergeführt. Sie steuert und finanziert die Sprach- und Grundkompetenzförderung bedarfsgerecht und im Rahmen eines interdirektional geregelten und koordinierten Steuerungs- und Finanzierungsmodells.	X	X	X	X
14.1	Die Erziehungsdirektion betreibt das Webportal http://www.be.ch/sprachkurse-migration	X	X	X	X
15.1	Die Standards und Prozesse zur Qualitätssicherung/-entwicklung des Angebots werden überprüft und weiterentwickelt.	X	X		
15.2	Die Erziehungsdirektion setzt Massnahmen zur Unterstützung von fide um (Qualifizierung Kursleitungen, fide-Label für Angebote, Sprachnachweis).	X	X	X	X
16.1	Die Erweiterung der Angebotsformate für den Spracherwerb (Lernsettings, E-Learning, Blended Learning, Peer Learning etc.) wird geprüft.	X	X	X	X
16.2	Die Erziehungsdirektion entwickelt in Zusammenarbeit mit den Branchenverbänden den berufsorientierten Spracherwerb weiter.	X	X	X	X
17.1	Die Erziehungsdirektion überprüft, entwickelt und setzt Standards und Instrumente zur Überprüfung von Lernfortschritten, Nachweis von Sprachkompetenzen, kantonaler Kursausweis um.	X	X	X	X

8.4.8 Umsetzungsorganisation

Die Umsetzungsorganisation des KIP 1 soll im KIP 2 beibehalten werden. Finanziert werden nur Angebote mit genügend Nachfrage und nur effektiv durchgeführte Angebote. Die Zielgruppen und Themen sowie die Förderkriterien sind im Berufsbildungsgesetz (BerG) und den Folgeerlassen (BerV und BerDV) definiert. Trägerorganisationen können jährlich Gesuche einreichen. Erfüllen sie die Förderkriterien und stehen ausreichend Mittel zur

Verfügung, kann den Gesuchen entsprochen werden. Der Kanton finanziert maximal 80% der Kurskosten.

8.5 Frühe Kindheit

8.5.1 IST-Zustand

2012 wurde das Konzept frühe Förderung im Kanton Bern vom Grossen Rat mit grossmehrheitlicher Zustimmung zur Kenntnis genommen. Es definiert in zehn Handlungsfeldern Massnahmen, wovon die meisten inzwischen als Projekte oder als Regelstrukturen umgesetzt werden. Der Sozialbericht 2015 (Regierungsrat des Kantons Bern 2015) beschreibt den Stand der Umsetzung näher und nennt zudem die Bereiche, in welchen aufgrund der bisherigen Erfahrungen Anpassungen vorgesehen sind.

Im Bereich der sekundärpräventiven/selektiven Angebote der frühen Förderung, welche sich primär an Familien mit Migrationshintergrund richten, setzt der Kanton Bern vier Massnahmen um. Davon sollen die ersten beiden wie bereits bei der Umsetzung des KIP 1 im Rahmen des KIP 2 finanziell unterstützt werden:

- Frühe Sprachförderung
- Niederschwellige Elternbildung
- Hausbesuchsprogramm
- Förderung des Zugangs zu entwicklungsförderlichen Spielgruppen

Aufgrund der übergreifenden Funktion ist zudem das Handlungsfeld „Regionale Vernetzung und Information“ für Familien mit Migrationshintergrund ebenfalls von Bedeutung. Die hier bereits laufenden Massnahmen umfassen unter anderem moderierte Vernetzungstreffen der Akteure der frühen Förderung in 13 Regionen des Kantons, eine Webseite, welche unter anderem über Angebote der frühen Förderung informiert, sowie die Zusammenarbeit der Mütter- und Väterberatung mit verschiedenen Partnern um die Zugänglichkeit des Angebotes für Eltern mit Risikofaktoren zu verbessern.

Die **frühe Sprachförderung** ist für die Integration von zentraler Bedeutung, weil ohne ausreichende Kenntnisse in der lokalen Amtssprache ein Kind die soziale Integration und damit die sozioemotionale Entwicklung, den Nutzen schulischer Bildung sowie die Teilhabe an entwicklungsfördernden Angeboten nur eingeschränkt erfahren kann. Seit 2014 besteht ein Umsetzungskonzept, welches Kriterien für die Mitfinanzierung von Angeboten der frühen Sprachförderung benennt. In der Folge sind erste Angebote aufgebaut worden.

Die **niederschwellige Elternbildung** bezweckt, Eltern Wissen und Handlungsmöglichkeiten zu vermitteln, welche sie zur Erfüllung ihrer Erziehungs- und Sozialisationsaufgaben befähigen. Insbesondere qualitativ gute Angebote sind jedoch für Eltern aus tieferen sozioökonomischen Schichten aus finanziellen Gründen oft nicht zugänglich. Fehlende Sprachfähigkeiten und geringe Kenntnisse im Umgang mit informeller Bildung erschweren zudem den Zugang zu Angeboten, welche auf dem Markt angeboten werden.

8.5.2 Handlungsbedarf KIP 2

Gemäss Sozialbericht 2015 ist im Bereich der frühen Sprachförderung mit einem weiteren Bedarf von Angeboten für rund 2'000 Kindern im Alter zwischen 3 und 4 Jahren auszugehen.

Bei der niederschweligen Elternbildung haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, dass für eine Zielgruppe mit besonderen Risikofaktoren und ausgewiesenem Bedarf nur punktuell kostengünstige Angebote bereitstehen. Ziel wäre es, im ganzen Kanton qualitativ gute solche niederschwellige Elternbildungsangebote vorweisen zu können.

In dieser Massnahme geht es darum, neue und innovative Angebote anzuregen, aufzubauen und zu evaluieren, um diese anschliessend einem möglichst grossen Teil der Zielgruppe zugänglich machen zu können.

Im Bereich der frühen Sprachförderung ist es das Ziel, möglichst allen Kindern bis zum Schuleintritt den Erwerb der Unterrichtssprache soweit zu ermöglichen, dass sie keine Nachteile gegenüber Kindern haben, welche die Unterrichtssprache als Muttersprache

erworben haben. Trotz merklicher Fortschritte beim Spracherwerb vieler Kinder in den bestehenden Angeboten muss heute leider festgestellt werden, dass dieses Ziel bislang bei weitem nicht erreicht wurde. Dies ist primär auf zwei Gründe zurückzuführen: Einerseits bestehen nach wie vor in vielen Regionen des Kantons Bern gar keine Angebote der vorschulischen Sprachförderung. Andererseits erreichen die bestehenden Angebote die Kinder meist erst relativ spät vor dem Schuleintritt und/oder begleiten sie während einer relativ kurzen Zeit von meist knapp einem halben Jahr während wenigen Stunden pro Woche, so dass der Bedarf nach weiterem Spracherwerb beim Schuleintritt weiterhin hoch ist.

Basierend auf den in den letzten drei Jahren gemachten Erfahrungen im Kanton Bern, wie auch auf Studien zur frühen Sprachförderung in anderen Regionen, wurde deshalb beschlossen, die frühe Sprachförderung zukünftig anders zu organisieren. Es ist geplant, im Rahmen des Betreuungsgutscheinsystems auch Kindern mit Sprachförderbedarf den kantonal subventionierten Besuch einer Kindertagesstätte im Umfang von mindestens vier Halbtagen zu ermöglichen. Mit einer möglichst breiten Einführung des Betreuungsgutscheinsystems will der Kanton erreichen, dass die Betreuungs- und Förderangebote flächendeckender und bedarfsgerechter zur Verfügung stehen. Die Kinder sollen dadurch früh erreicht und über einen längeren Zeitraum, mit einer ausreichenden zeitlichen Intensität, an die Unterrichtssprache herangeführt werden.

8.5.3 Finanzen

Die frühe Sprachförderung und die niederschwellige Elternbildung werden durch das KIP 2 aufgrund der Sparmassnahmen des Bundes in reduziertem Rahmen finanziert. Jährlich werden hier CHF 1'440'000.- eingesetzt.

8.5.4 Qualitätssicherung

Im Gegensatz zu etablierten Angeboten wie Weiterbildungen für Erwachsene, welche ihre Qualität beispielsweise über ein eduQua-Zertifikat nachweisen können, sind die Bereiche der frühen Sprachförderung und niederschweligen Elternbildung vergleichsweise neu und externe Stellen der Qualitätssicherung und -zertifizierung dafür bislang nicht vorhanden. Grössere Angebote wie das Kindersprachhaus Biel werden daher eigens evaluiert. Bei kleineren Angeboten erfolgt jährlich eine standardisierte Einschätzung der Effektivität durch den Anbieter.

8.5.5 Wirkungsziele und Leistungsziele

Strategisches Programmziel Frühe Kindheit

- Migrationsfamilien sind informiert über die medizinischen, familienunterstützenden, gesundheits- und integrationsfördernden Angebote im Frühbereich und haben chancengleichen Zugang zu diesen.

W	Wirkungsziele (Outcome)	L	Leistungsziele (Output)
18	Normalbegabte Kinder, welche im Alter von spätestens 3 Jahren in die Schweiz gekommen sind, verfügen beim Eintritt in den Kindergarten über dem Altersstand entsprechende aktive und passive Kenntnisse der Schulsprache.	18	Die GEF fördert bis 2019 im Kanton Bern ausgewählte Angebote der frühen Sprachförderung für Kinder mit entsprechendem Förderbedarf. Im Rahmen der Einführung des Betreuungsgutscheinsystems subventioniert die GEF für Kinder mit Sprachförderbedarf den Besuch einer Kindertagesstätte im Umfang von mindestens vier Halbtagen.
19	Eltern mit Migrationshintergrund verfügen über Wissen und Handlungsmöglichkeiten, um ihrer Erziehungs- und Sozialisationsaufgabe gerecht zu werden.	19	Die GEF subventioniert bis 2021 jährlich für Eltern/-paare regional verteilte Angebote, welche die Eltern-Kind-Beziehung und die elterlichen Erziehungs Kompetenzen stärken und insbesondere Familien mit Migrationshintergrund erreichen.

8.5.6 Massnahmenplan

Massnahmen		Umsetzung			
M		2018	2019	2020	2021
18.1	Der Kanton finanziert Angebote der frühen Sprachförderung gemäss definierten Kriterien bzw. ab voraussichtlich 2020 die Betreuung von Kindern mit Sprachförderbedarf in Kitas mit.	X	X	X	X
19.1	Der Kanton schreibt Angebote der niederschweligen Elternbildung gemäss den definierten Kriterien aus und finanziert diese mit.	X	X	X	X

8.5.7 Umsetzungsorganisation

Die Ausschreibekriterien im Bereich der Elternbildung sehen wie bis anhin eine Mitfinanzierung durch Partner wie Gemeinden, Kirchgemeinden oder Stiftungen vor. Deren Umfang wurde bis anhin angebotsspezifisch bestimmt, da bei kleineren Angeboten mit Pilotcharakter Unterstützungsformen wie die Bereitstellung von Räumlichkeiten oder das Tragen von spezifischen Personalkosten sinnvoller und praktikabler sind als die Finanzierung eines festgelegten Prozentsatzes. Eine Etablierung als Regelangebote mit standardisierter Finanzierung scheint im Bereich der Elternbildung innerhalb der Laufzeit des KIP 2 nicht realistisch.

Im Bereich der frühen Sprachförderung werden die bisher unterstützten Angebote maximal im bisherigen Umfang bis voraussichtlich 2019 weiter mitfinanziert, jedoch in dieser Zeit keine neuen Angebote aufgebaut. Ab 2020 wird die frühe Sprachförderung ausschliesslich im Rahmen von kantonally subventionierten Plätzen in Kindertagesstätten unterstützt. Hier ist in den rechtlichen Grundlagen des Betreuungsgutscheinsystems vorgesehen, dass ein sprachlicher Förderbedarf für den Bezug eines Betreuungsgutscheins in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern auch dann berechtigt, wenn diese nicht im entsprechenden Umfang erwerbstätig sind.

8.6 Arbeitsmarktfähigkeit

Da für den Kanton Bern die nachobligatorische Bildung einen hohen Stellenwert hat und zudem die Arbeitsintegration stärker fokussiert werden soll, wird das Handlungsfeld Arbeitsmarktfähigkeit in die Bereiche „Nachobligatorische Bildung“ und „Arbeitsintegration“ unterteilt. Beide Bereiche haben einen hohen Bezug zum Arbeitsmarkt und zu den Branchenverbänden.

Zielgruppen sind hier einerseits vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge und andererseits B-/C-Ausländer/innen, die armutsgefährdet oder -betroffen sind³⁰.

Abb. 15: VA/FL und armutsgefährdete und -betroffene B-/C-Ausländer/innen im Kanton Bern (16-64 Jahre)³¹

2015	FL	VA	B-/C-Ausländer/innen
Kanton Bern total	2'131 ³²	1'409	81'000
Armutsgefährdet oder -betroffen	-	-	37'000

8.6.1 Nachobligatorische Bildung

Ziel dieses Teilprojektes ist es, bedarfsgerecht den Zugang von Ausländer/innen zur nachobligatorischen Bildung zu fördern und in Zusammenarbeit mit der Regelstruktur den Verbleib in einer Bildungsstruktur zu unterstützen.

8.6.1.1 IST-Zustand

Im schweizerischen Arbeitsmarkt ist ein Abschluss auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe sehr wichtig für eine längerfristige und existenzsichernde Erwerbstätigkeit und um Armut und Sozialhilfebezug entgegenzuwirken. Das schweizerische Bildungssystem ist in der Grafik A im Anhang abgebildet.

Massnahmen

Der Bund lancierte für die **15-25-Jährigen** bereits 2011 das nationale Ziel, dass bis 2015 95 % aller 25-Jährigen über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen. 2012 stellten Bund und EDK fest, dass dieses Ziel von Schweizer/innen und Secondos mehrheitlich erreicht wurde, besonderer Handlungsbedarf jedoch bei spät migrierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen besteht. 2016 veröffentlichte die EDK die in der Ausgangslage (Kap. 1) erwähnte „Erklärung zu den Prinzipien für eine nachhaltige Integration von spät zugewanderten Jugendlichen und junge Erwachsene in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft“ (EDK 2016). Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern befürwortet die EDK-Prinzipien und fördert die Integration von spät Zugewanderten. Sie passt die vorbereitenden Bildungsangebote (z.B. Brückenangebote) im Rahmen ihrer Möglichkeiten quantitativ und qualitativ stetig an die spezifischen Bedürfnisse dieser Zielgruppe an. Auch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion setzt einen Fokus bei der beruflichen Integration von 15-25-jährigen Sozialhilfebeziehenden und Ausländer/innen. Ein wichtiges Pilotprojekt ist die **Integrationsvorlehre** für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene. Die Integrationsvorlehre soll im Sommer 2018 starten. Die Erarbeitung erfolgt unter dem Lead der ERZ seit 2017 in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft bzw. den Branchenverbänden und unter Mitarbeit der GEF, welche – in Absprache mit der Fachstelle Brückenangebote – für die Bereiche Abklärung und Begleitung zuständig ist.

³⁰ Vgl. Fussnote 5

³¹ FINASI-Daten per 1.1.2016; Bestandes-Reporting SRK und Caritas 31.12.2015. SAKE 2015. Da es sich bei der SAKE um eine Hochrechnung handelt, sind für diese Kategorien die Zahlen gerundet eingetragen. SoStat 2015.

³² 2015 gibt es gemäss FINASI 2'131 Flüchtlinge zwischen 16 und 64 Jahren, die weniger als 5 bzw. 7 Jahre im Kt. Bern sind.

Die nachobligatorische Bildung von **über 25-Jährigen** kann auf vier Wegen erfolgen: über die reguläre oder die verkürzte Grundbildung, die Zulassung zur Abschlussprüfung oder die Validierung von Bildungsleistungen. Bei allen Bildungswegen sind die Anforderungen an die Kandidierenden hoch. Berufsabschlüsse für Erwachsene wurden 2014 zu einem nationalen Handlungsschwerpunkt erklärt, das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation identifizierte verschiedene Probleme (SBFI 2014): Bei der verkürzten und normalen Lehre müsste der Bildungsteil erwachsenengerechter, zielgruppenorientierter und flexibler sein (z. B. Abend-, Wochenendkurse). Der finanzielle Aspekt kann ebenfalls ein Hindernis darstellen: Ein Lehrlingslohn reicht nicht aus, um die bereits vorhandene Familie zu ernähren (vgl. hierzu auch B,S,S 2015). Bei der Zulassung zur Abschlussprüfung oder zur Validierung von Bildungsleistungen ist die Schriftlichkeit eine grosse Herausforderung und die Information, Beratung und Begleitung noch nicht ausreichend (vgl. SBFI, 2014). In diesem Zusammenhang ist auch das neue Weiterbildungsgesetz des Bundes von Bedeutung, das am 1.1.2017 in Kraft getreten ist und die Förderung des Erwerbs und des Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener regelt. Zudem kündigte das SBFI für 2017 eine Sensibilisierungskampagne zum Thema Berufsabschluss für Erwachsene an. Die Erziehungsdirektion lancierte 2015 ein internes Strategieprojekt zum Thema. Für die Umsetzung prüft das zuständige Mittelschul- und Berufsbildungsamt unter anderem eine Erweiterung der Beratung für Erwachsene, die bereits im Arbeitsmarkt integriert sind und die Bildungsvoraussetzungen (Sprache, Berufserfahrung, Wissen) für einen Berufsabschluss für Erwachsene mitbringen. Im Rahmen des IIZ-Projekt „Chancen geben und nutzen“ werden im Kanton Bern aktuell einzelne Arbeitgebergremien zu den Themen „Berufsabschluss Erwachsene“, „Förderung von Grundkompetenzen“ und „Anstellung von Ausländer/innen“ sensibilisiert.

Zielgruppe

Das nationale Ziel, dass 95 % aller 25-Jährigen über einen SekII-Abschluss verfügen, ist im Kanton Bern bei den vorläufig Aufgenommenen, den anerkannten Flüchtlingen und den armutsgefährdeten B-/C-Ausländer/innen und Schweizer/innen nicht erfüllt.

Wie die nachfolgende Statistik zeigt, verfügen nur gerade 10 % der 18-25-jährigen Flüchtlinge, die weniger als 5 bzw. 7 Jahre im Kanton Bern sind, über einen Abschluss auf Sekundarstufe II. Bei den über 25-Jährigen sind es immerhin 15 %. Für die vorläufig aufgenommenen Personen gibt es 2017 noch keine verlässlichen Angaben, dies ändert sich ab 2018. Der untenstehenden Tabelle kann ebenfalls entnommen werden, dass laut der schweizerischen Arbeitskräfteerhebung SAKE (Stichprobe, nicht Vollerhebung) nur gerade ein Drittel der 26-50-jährigen, armutsbetroffenen und armutsgefährdeten³³ Ausländer/innen über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügt. Bei den Schweizer/innen, die armutsgefährdet oder -betroffen sind, weisen fast doppelt so viele Personen einen Abschluss auf.

Abb. 16: Prozentualer Anteil an Zielgruppe mit Abschluss auf Sekundarstufe II im Kanton Bern (16-64 Jährige)³⁴

	FL	VA	Armutsgefährdete/-betroffene B/C-Ausländer/innen	Armutsgefährdete/-betroffene Schweizer/innen
18-25	10 %	Keine Angaben	(56 %)	56 %
26-50	15 %		33 %	63 %
51-60	21 %		(28 %)	70 %

Die Zielgruppen in der obigen Tabelle beziehen alle entweder Sozialhilfe oder arbeiten als „working poor“.

³³ Definition armutsgefährdet: Siehe Fussnote 5.

³⁴ FlüStat 2015; Hochrechnung SAKE 2015. SAKE: Zahlen in Klammern: Hochrechnung aufgrund von weniger als 50 Beobachtungen, nur mit Vorsicht interpretieren.

Es gibt aktuell keine verlässlichere Datengrundlage als die obige Darstellung dazu, welche Ausländer/innen über die schulischen und sprachlichen Voraussetzungen für einen Berufsabschluss verfügen. Ein Beispiel aber: Gemäss der Flüchtlingsstatistik des Bundesamtes für Statistik verfügen 2015 fast 29 % der 25-64-jährigen Flüchtlinge im Kanton Bern über weniger als 7 Schuljahre.³⁵ Ebenfalls gilt es zu berücksichtigen, dass die Anzahl spät eingereister Jugendlicher und junger Erwachsener, die keinen schweizerischen Volksschulabschluss aufweisen, in den letzten Jahren zugenommen hat (vgl. Stutz 2016).

Wie in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich wird, verfügen zudem 11 % der anerkannten Flüchtlinge zwischen 26 und 50 Jahren über einen Tertiärabschluss. Bei den über 51-Jährigen liegt dieser Anteil sogar bei 19 %. Bei den armutsgefährdeten Ausländer/innen weisen 28 % der 26-50-Jährigen einen Tertiärabschluss auf. Im Ausland erworbene Abschlüsse werden in der Schweiz jedoch häufig nicht anerkannt. Der Weg zur Diplomanerkennung bedarf eines spezifischen Wissens und finanzieller Ressourcen.

Abb. 17: Zielgruppe mit Abschluss auf Tertiärstufe im Kanton Bern (16-64 Jährige)³⁶

	FL	VA	Armutsgefährdete/- betroffene B/C- Ausländer/innen	Armutsgefährdete/- betroffene Schweizer/innen
18-25	1 %	Keine Angaben	X	(7 %)
26-50	11 %		(28 %)	29 %
51-60 Jahre	19 %		X	17 %

8.6.1.2 Handlungsbedarf KIP 2

Aus der obigen Auflistung von bestehenden Massnahmen und relevanten Zielgruppen lässt sich folgender Handlungsbedarf für das KIP 2 ableiten:

Sowohl bei den **15-25-jährigen als auch bei den über 25-jährigen Ausländer/innen** strebt die GEF im Rahmen vom KIP 2 mittels vorgelagerter Massnahmen eine Erhöhung der Quote eines anerkannten Abschlusses an.

Bei den 15-25-Jährigen steht der Zugang zur Bildung im Vordergrund. Bei den über 25-Jährigen wird in erster Linie eine Arbeitsintegration angestrebt und im Anschluss oder parallel – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – eine nachobligatorische Bildung auf Sekundarstufe II gefördert. Im Tertiärbereich besteht vor allem in Bezug auf die Anerkennung von Diplomen Handlungsbedarf.

Die Massnahmen im KIP 2, die zu einer Erhöhung der Abschlüsse auf Sekundarstufe II führen sollen, fokussieren die Bereiche Abklärung, Begleitung, Information und Koordination/ Zuständigkeitsklärung sowie allenfalls Anschubfinanzierung von innovativen Angeboten, die den Zugang zur nachobligatorischen Bildung ermöglichen.

8.6.1.3 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung erfolgt über das Reporting und Controlling der in den kantonalen Leistungsverträgen definierten Leistungen und Ziele und bei den Pilotprojekten über die Evaluation derselben.

³⁵ FlüStat 2015: 18.

³⁶ Siehe Fussnote 33.

8.6.1.4 Wirkungsziele und Leistungsziele

Strategisches Programmziel Nachobligatorische Bildung

- Migrant/innen, die keinen direkten Zugang zu den Regelstrukturen haben, verfügen über ein Förderangebot, das sie entweder **auf die postobligatorischen Bildungsangebote**, namentlich die Berufsbildung (inkl. Brückenangebote) vorbereitet oder ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessert.

W	Wirkungsziele (Outcome)	L	Leistungsziele (Output)
	Abklärung		
20	Ausländer/innen mit Bildungs- und/oder Erwerbsabsicht und ihre fallführenden Stellen können die Voraussetzungen für eine nachobligatorische Bildung und/oder die Arbeitsintegration besser einschätzen.	20a	Die GEF lanciert ab 2018, im Rahmen des Projektes Integrationsvorlehre, einen Piloten zur Abklärung und prozessorientierten Begleitung von VA/FL, die eine Integrationsvorlehre starten wollen. Die Konzipierung und Eingabe beim Bund erfolgt bereits im September 2017.
		20b	Die GEF prüft bis Ende 2019 weitere geeignete Instrumente und Angebote für eine Abklärung der Voraussetzungen der Zielgruppe und ist für die Pilotierung und Evaluation der Angebote besorgt.
	Begleitung (Mentoring/Coaching)		
21	Mehr 15-25-jährige Ausländer/innen verfügen über einen Abschluss auf Sekundarstufe II.	21a	GEF und ERZ koordinieren, prüfen und optimieren ab 2018 das Coaching und Mentoring von Jugendlichen und jungen Erwachsenen und stellen bei Bedarf entsprechende Angebote bereit. Die Koordination beinhaltet auch eine Abstimmung von Coaching/Mentoring auf die Fallführung Integration bei den Beratungsstellen und den Brückenangeboten.
		21b	GEF und ERZ regeln ab 2018 den Datenaustausch zwischen den Brückenangeboten und den Beratungsstellen im Auftrag der GEF.
22	Mehr über 25-jährige Ausländer/innen (inkl. VA/FL) verfügen über einen anerkannten Abschluss	22a	. GEF und ERZ koordinieren, prüfen und optimieren ab 2018 das Coaching und das Mentoring von Erwachsenen und stellen bei Bedarf entsprechende Angebote bereit. Die Koordination beinhaltet auch eine Abstimmung von Coaching/Mentoring auf die Fallführung Integration bei den Beratungsstellen.
		22b	Die GEF prüft bis Ende 2018 in Absprache mit der ERZ Fördermassnahmen, die erwachsenen Ausländer/innen den Zugang zu einer beruflichen Grundbildung ermöglichen (Finanzierungsanfrage beim SBFI, Stipendien statt Sozialhilfe etc.) und konzipiert ein entsprechendes Pilotprojekt.
		22c	GEF und ERZ regeln ab 2018 den Datenaustausch zwischen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und den

			Beratungsstellen im Auftrag der GEF.
	Information		
23	Die Beratungsstellen im Auftrag der GEF und die integrationsrelevanten Regelstrukturen verfügen über Informationen und Netzwerke, die für die Gestaltung und Begleitung des Integrationsprozess nötig sind.	23	GEF und ERZ initiieren 2018 einen Vernetzungsanlass zwischen den Ansprechstellen Integration, den Flüchtlingssozialdiensten, den Asylsozialhilfestellen, den Regelstrukturen der Bildung und den Arbeitgebern. Die Stellen übernehmen im Anschluss die Verantwortung für die Vernetzung und den Informationsaustausch, z.B. auch mit weiteren Bereichen, wie dem Tertiärsektor.
24	Ausländer/innen und die Beratungsstellen im Auftrag der GEF sind besser über die Möglichkeiten von Berufsabschlüssen und über die Anerkennung von ausländischen Diplomen informiert.	24a	<u>15-25-Jährige</u> : Die GEF verstärkt ab 2019 – unter Einbezug der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung – die Informationsarbeit zum Thema Berufsbildung bei den Beratungsstellen der GEF für Eltern mit Migrationshintergrund und für die betroffenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
		24b	<u>Ü 25-Jährige</u> : Die GEF informiert gemeinsam mit der ERZ ab 2018 – in Abstimmung mit der 2017 erfolgten Sensibilisierungskampagne des SBFI – Arbeitgeber, fallführende Stellen, Ausländer/innen sowie junge Sozialhilfebezüger/innen gezielt über Berufsabschlüsse für Erwachsene und diesbezügliche Unterstützungsmöglichkeiten sowie über die Möglichkeiten und Zuständigkeiten für eine Diplomanerkennung.

8.6.1.5 Massnahmenplan

Massnahmen		Umsetzung			
M		2018	2019	2020	2021
20.1	Die GEF prüft in Absprache mit der ERZ verschiedene Varianten von Abklärungen, pilotiert und evaluiert diese und führt je nach Evaluationsergebnis eine Methode ein. Ein erster Pilot wird im Rahmen der Integrationsvorlehre 2018 lanciert.	X	X	X	X
21.1	GEF und ERZ machen eine Bestandsaufnahme der aktuellen Coaching- und Mentoringangebote und erstellen im Falle allfälliger Lücken und/oder Doppelspurigkeiten ein Konzept zur Förderung und Optimierung von Mentoringplätzen für Jugendliche/junge Erwachsene und Erwachsene.	X	X	X	X
22.1	Die GEF prüft in Absprache mit der ERZ – u.a. beim SBFI – weitere Varianten und Fördergefässe zur Stärkung der nachobligatorischen Bildung von ausländischen Erwachsenen und entwickelt ein innovatives Pilotprojekt.	X	X		
22.2	Die GEF regelt den Datenaustausch zwischen den Beratungsstellen der GEF und den Regelstrukturen der Bildung (Informationen von den Stellen zur Regelstruktur und vice versa), wo nötig mittels Zusammenarbeitsvertrag.	X	X	X	

Massnahmen		Umsetzung			
M		2018	2019	2020	2021
23.1	Die GEF initiiert Netzwerkanlässe zwischen den Beratungsstellen der GEF, den Regelstrukturen in der Bildung und den Arbeitgebern.	X			
24.1	Die GEF entwickelt in Absprache mit der ERZ zusätzliche Instrumente und Gefässe für die Beratungsstellen der GEF zur Information von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, deren Familie, der fallführenden Stellen und der Arbeitgeber über die nachobligatorische Bildung.		X	X	X
24.2	Die GEF entwickelt – in Abstimmung mit der Informationskampagne des SBFJ und des MBA – Instrumente und Gefässe für die Beratungsstellen der GEF zur Information von Erwachsenen und Arbeitgebern über den Berufsabschluss für Erwachsene und die Diplomanerkennung.	X	X		

8.6.1.6 Umsetzungsorganisation

Die Projektorganisation wird im Rahmen der bestehenden Zusammenarbeit mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt der Erziehungsdirektion sowie der finanziellen und personellen Möglichkeiten definiert.

8.6.2 Arbeitsintegration

8.6.2.1 IST-Zustand

Wie Abbildung 18 zeigt, weisen vorläufig Aufgenommene über alle Alterskategorien höhere Erwerbsquoten auf als die Gruppe der anerkannten Flüchtlinge mit Ausweis B. Diese Differenz besteht in den meisten Kantonen und sie hat zum einen statistische Gründe, sie könnte zum anderen aber auch darauf zurückgehen, dass vorläufig Aufgenommene stärkere Anreize haben, sich von der Sozialhilfe zu lösen (tiefere Unterstützungsansätze, Möglichkeit des Familiennachzuges).

Die Erwerbsquoten des Kantons Bern liegen bei beiden Gruppen nahe am Schweizer Durchschnittswert. Tendenziell lässt sich feststellen, dass die meisten Kantone der Romandie tiefe Quoten aufweisen und dass kleinere Kantone (z. B. Glarus, Nidwalden oder Uri) oder Kantone mit starker Wirtschaft (z.B. Zug, Zürich) überdurchschnittliche Quoten erreichen.

Die Anteile der armutsgefährdeten/-betroffenen erwerbstätigen B-/C-Ausländer/innen liegen in der Tendenz zwischen jenen der Personen aus dem Asylbereich und jenen der Schweizer/innen. Die Erwerbsquote ist bei den 18 bis 50-Jährigen höher als bei den Personen über 50 Jahren. Besonders auffällig ist dieser Unterschied bei den Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, bei denen nur wenige Personen über 50 Jahren einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Abb. 18: Erwerbsquote (16-64 Jährige)³⁷

	FL	VA	Armutsgefährdete/- betroffene B-/C- Ausländer/innen	Armutsgefährdete/- betroffene Schweizer/innen
Anzahl Total	2'131	1'409	37'000	198'000
Erwerbsquote Total (16-64 Jahre)	18 %	22 %	43 %	61 %
16-17 Jahre	7 %	9 %	(66 %)	65 %
18-25 Jahre	18 %	26 %	(51 %)	68 %
26-50 Jahre	19 %	24 %	43 %	68 %
51-60 Jahre	8 %	9 %	(37 %)	57 %
61-64 Jahre	0 %	0 %	x	31 %

Im Rahmen des KIP 1 wurden für die Zielgruppe **vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge** die bestehenden spezifischen Integrationsangebote zur beruflichen Integration weitergeführt und aufgrund des hohen Bedarfs aufgestockt, sowie neue Programme und Pilotprojekte lanciert. In den ersten beiden Umsetzungsjahren konnten rund 800 Teilnehmende an einem Programm für die berufliche Integration teilnehmen. 2015 waren 84 % der Teilnehmenden über 25 Jahre alt. Der hohe Anteil dieser Altersgruppe ist Abbild der Altersstruktur der vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge: Minderjährige ausgeklammert, waren 2015 durchschnittlich rund 70 % dieser Personengruppe zwischen 26 und 59 Jahren alt. Dazu kommt, dass Jugendliche und junge Erwachsene nach Möglichkeit die Integrationsförderangebote der Regelstrukturen der Bildung nutzen.

Die derzeitige Personengruppe des Asyl- und Flüchtlingsbereichs verfügt oft über wenig fachliche Kompetenzen, wie sie vom schweizerischen Arbeitsmarkt verlangt werden. Die (Wieder-)Erlangung bzw. die Erweiterung von Grund- und Selbstkompetenzen

³⁷ FINASI-Daten per 1.1.2016. Hochrechnung SAKE 2015. Hinweis SAKE: Zahl in Klammer = Extrapolation aufgrund von weniger als 50 Beobachtungen. Die Resultate sind mit Vorsicht zu interpretieren. x = Darf aufgrund von zu geringer Stichprobe nicht ausgewiesen werden.
Herkunftsländer: FINASI-Daten per 1.1.2016, Asylstatistik SEM, 31.12.2015

(ausserfachliche Kompetenzen) stellt für diese Personengruppe deshalb eine Grundvoraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt dar.

Die Palette der Integrationsangebote für über 25-Jährige ist dementsprechend ausgerichtet. Sie beinhaltet auf Seiten der Regelstrukturen im Wesentlichen die Beschäftigungs- und Integrationsangebote in der Sozialhilfe (BIAS) sowie die Angebote der Arbeitslosenversicherung. Weil diese Angebote teilweise zu hochschwierig sind, wird die Angebotspalette durch spezifische Angebote für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge zur beruflichen und gesellschaftlichen Orientierung sowie der Stellenvermittlung ergänzt.

In geringerem Umfang stehen geringqualifizierten ausländischen Erwerbspersonen auch Angebote zur Verfügung, bei denen die Erlangung fachlicher Kompetenzen im Zentrum steht: Das Regelstrukturangebot der Vorlehre25Plus wird ergänzt durch Fachkurse, die auf die spezifischen Voraussetzungen von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen ausgerichtet sind. Die Angebotspalette für qualifizierte ausländische Erwerbspersonen beinhaltet seitens Regelstrukturen verschiedene Wege zur Erlangung eines eidgenössischen Berufsabschlusses sowie die Angebote der höheren Berufsbildung. Diese werden durch Angebote der spezifischen Integrationsförderung ergänzt, namentlich durch verschiedene Mentoringangebote.

Für die **armutsgefährdeten Personen mit Ausweis B oder C** ist im KIP 1 der Zugang zu den spezifischen Integrationsangeboten für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge in beschränktem Umfang möglich. Erste Erfahrungen zeigen, dass diese Öffnung je nach Angebot sinnvoll ist, jedoch teilweise die Existenzsicherung während der Programmteilnahme eine Herausforderung darstellt.

Erwachsene **Asylsuchende** können nebst den Sprachförderangeboten gegenwärtig ausschliesslich an gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen (GeBePro) teilnehmen.

Der IST-Zustand der beruflichen Integration ist im Anhang in Grafik A dargestellt.

Die aktuelle Bedarfserhebung der Angebotspalette (B,S,S 2017) hat gezeigt, dass diese qualitativ grundsätzlich dem Bedarf von ausländischen Erwerbspersonen entspricht, insgesamt jedoch ein Ausbau der Anzahl Teilnahmeplätze angezeigt ist.

8.6.2.2 Handlungsbedarf KIP 2

Im Kontext der aktuellen politischen Diskussion und des Projekts NA-BE soll wie erwähnt ein Paradigmenwechsel in Richtung verstärkte Arbeitsintegration in den ersten Arbeitsmarkt erfolgen. Dabei steht die Eigenverantwortung des Individuums im Zentrum. Jugendliche und junge erwachsene ausländische Erwerbspersonen bis zum Alter von 25 sollen vor dem eigentlichen Arbeitsmarkteinstieg Bildungsangebote nutzen, während über 25-Jährige in der Regel den möglichst direkten Arbeitsmarkteinstieg suchen sollen. Der Schwerpunkt im Förderbereich Arbeitsintegration liegt im KIP 2 deshalb beim möglichst direkten Arbeitsmarkteinstieg.

Im Hinblick auf KIP 2 besteht folgender **Handlungsbedarf**:

- Die Arbeitsvermittlung setzt tendenziell zu spät ein.
- Die Angebote der Regelstrukturen sind für die Zielgruppe der vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge, aber auch für die übrigen Ausländer/innen oftmals noch zu hochschwierig.
- Bei den spezifischen Integrationsprogrammen für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge gibt es zu wenig Plätze.
- Es braucht zusätzliche innovative, wirksame Projekte für die verstärkte Arbeitsintegration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen in den ersten Arbeitsmarkt.
- Das Potenzial von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen in den ersten Arbeitsmarkt wird zu wenig genutzt.

- Die Verfahren für Unternehmen, die vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge beschäftigen wollen, müssen vereinfacht werden.
- Die Wirtschaft kann ihr Engagement für die Arbeitsintegration von Ausländer/innen noch verstärken und verfügt über zu wenig Anreize und Hilfsmittel für die verstärkte Anstellung von geringqualifizierten ausländischen Erwerbspersonen.
- Das Potenzial der Freiwilligenarbeit wird zu wenig in die staatliche Integrationsförderung miteinbezogen.
- Das Steuerungsmodell der spezifischen Integrationsprogramme muss überprüft werden; Synergien mit den BIAS-Angeboten müssen verstärkt genutzt werden können.

Im **KIP 2** werden vor diesem Hintergrund folgende Schwerpunkte gelegt:

Die Vorbereitung der Arbeitsintegration soll möglichst früh, das heisst schon im laufenden Verfahren und möglichst in Zusammenarbeit mit Freiwilligen beginnen.

Die spezifischen Integrationsangebote für die berufliche Integration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen werden bis zur Umsetzung von NA-BE im bestehenden Rahmen weitergeführt. Die Angebote umfassen die Bereiche Beschäftigungsprogramme mit Bildungsanteil, berufliche Orientierung (inkl. Praktika und Schnuppereinsätze), Fachkurse (inkl. Praktika), Mentoring und Arbeitsvermittlung.

Im Rahmen des regulären Steuerungskreislaufs werden die Angebote hinsichtlich ihrer Wirkungseffizienz und ihres Bedarfs jährlich überprüft und ggf. optimiert, ausgebaut respektive abgeschafft. Bestehende, erfolgreiche Modelle und Instrumente können weiter berücksichtigt werden, wenn sie wirtschaftlich und effektiv sind. Nach Bedarf werden neue, innovative Angebote entwickelt. Die beschränkte und bedarfsgerechte Öffnung für B-/C-Ausländer/innen, fokussiert auf Angebote, die erfahrungsgemäss genutzt werden, soll in geringerer Masse weitergeführt werden. Es sollen verstärkt Arbeitsvermittler zum Einsatz kommen. Dabei wird eine Koordination der Arbeitsvermittlungsbemühungen auf Ebene Region angestrebt. Insbesondere im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit sollen zudem Massnahmen zur Koordination der Arbeitsvermittlungsangebote der ALV und der Sozialhilfe sowie der IV geprüft werden.

Die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft soll verstärkt werden. Weil aber deren Engagement freiwillig ist, gilt es, die Vorteile eines Engagements aufzuzeigen und entsprechende Anreize zu schaffen.

Die Arbeitgeber/innen sollen besser informiert und bei der Information ihrer ausländischen Arbeitnehmer/innen unterstützt werden (Art. 18 IntG).

Auf die Umsetzung NA-BE hin muss das Steuerungsmodell der spezifischen Integrationsprogramme für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge im Hinblick auf eine verstärkte Subjektfinanzierung überprüft werden. Um die Ziel- und Kosteneffizienz der Angebote zu steigern, soll den regionalen Partnern mehr Verantwortung, aber auch mehr unternehmerische Freiheit übertragen werden. Die regionalen Partner sollen den Bedarf bestimmen, und die Angebote müssen sich verstärkt an diesem Bedarf und den spezifischen Anforderungen der Zielgruppen ausrichten. Es muss definiert werden, welche spezifischen überregionalen Angebote ergänzend dazu durch die GEF sichergestellt werden müssen.

8.6.2.3 Finanzen

Für die Arbeitsintegration wird der grösste Teil der KIP-Gelder eingesetzt. Hier sind neue innovative Projekte und die Finanzierung von Anreizmodellen für die Arbeitgeber vorgesehen. Zusammen mit der nachobligatorischen Bildung werden hier jährliche Mittel von CHF 15'450'000.- budgetiert.

8.6.2.4 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung erfolgt über das Reporting sowie das fachliche und finanzielle Controlling der in den kantonalen Leistungsverträgen definierten Leistungen und Ziele. Pilotprojekte werden extern oder intern evaluiert.

8.6.2.5 Wirkungsziele und Leistungsziele

Strategisches Programmziel Arbeitsintegration

- Migrant/innen, die keinen direkten Zugang zu den Regelstrukturen haben, verfügen über ein Förderangebot, das sie entweder auf die postobligatorischen Bildungsangebote, namentlich die Berufsbildung (inkl. Brückenangebote) vorbereitet oder ihre **Arbeitsmarktfähigkeit** verbessert.

W	Wirkungsziele (Outcome)	L	Leistungsziele (Output)
25	Optional: ³⁸ Asylsuchende bereiten sich aktiv auf ihre Arbeitsintegration vor, erwerben Grundkompetenzen und Grundkenntnisse in der Amtssprache am Wohnort und verpflichten sich, an Beschäftigungsprogrammen, gemeinnütziger Arbeit oder Arbeitseinsätzen teilzunehmen.	25	Optional: Die Asylsozialhilfestellen sorgen bis 2019 dafür, dass alle Asylsuchenden ab Zuzug in den Kanton eine Tagesstruktur haben und Asylsuchende mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive niederschwellige Sprachförderangebote besuchen. Ab 2020 stellt der regionale Partner die Rahmenbedingungen zur Verfügung, damit die Asylsuchenden durch Freiwillige unterstützt Grundkenntnisse der lokalen Amtssprache (mind. A1) erwerben und an Beschäftigungsprogrammen teilnehmen.
26	VA/FL in der Sozialhilfe und armutsgefährdete Ausländer/innen setzen sich aktiv für ihre Arbeitsintegration ein und erwerben die dafür erforderlichen Kompetenzen.	26a	Die GEF führt die bestehenden spezifischen Angebote für die berufliche Integration von VA/FL und in beschränktem Umfang für armutsgefährdete Ausländer/innen weiter und überprüft und optimiert/bereinigt diese bis 2019 bezüglich Wirkungseffizienz und Bedarf. Nach Bedarf entwickelt sie neue innovative Angebote zur Steigerung der Arbeitsintegration.
		26b	Bis 2019 überprüft die GEF ihr Steuerungsmodell für die spezifischen Integrationsprogramme VA/FL und definiert den Bedarf an spezifischen überregionalen Angeboten.
		26c	Ab 2020 verantwortet der regionale Partner die Arbeitsintegration von VA/FL, bestimmt die Arbeitsintegrationsmassnahmen und steht in regelmässigem Kontakt mit der Wirtschaft.
		26d	Der regionale Partner steuert die Arbeitsintegration anhand des Einsatzes von Arbeitsvermittlern und weiteren bedarfsspezifischen Massnahmen.
27	Die Arbeitgeber leisten einen aktiven Beitrag zur Steigerung der Erwerbsbeteiligung von VA/FL in der Sozialhilfe und armutsgefährdeten Ausländer/innen.	27a	GEF und VOL prüfen und realisieren verschiedene Anreizmodelle für Arbeitgeber und vereinfachen die administrativen Abläufe bei der Anstellung von VA/FL.
		27b	Der Kanton tauscht sich ab 2018 regelmässig und interdirektional koordiniert mit den Arbeitgebern zum Thema der Arbeitsintegration aus.

³⁸ Ob diese Massnahme umgesetzt werden kann, ist zum aktuellen Zeitpunkt offen. Vgl. dazu Kap. 3

28	VA/FL in der Sozialhilfe und armutsgefährdeten Ausländer/innen sind über die unterstützenden Angebote zur Arbeitsintegration informiert.	28	Der Kanton stellt den Arbeitgebern ab 2018 regelmässig geeignete Informationsunterlagen zur Integration ihrer ausländischen Arbeitnehmenden zur Verfügung.
----	--	----	--

8.6.2.6 Massnahmenplan

Massnahmen		Umsetzung			
M		2018	2019	2020	2021
25.1	Optional: ³⁹ Die POM überprüft, ob die Beschäftigungs- und Sprachförderangebote für Asylsuchende bedarfsgerecht vorhanden sind und sorgt in Absprache mit GEF und ERZ für einen Ausbau derselben.	X	X		
26.1	Bis zur Umsetzung NA-BE schliesst die GEF Leistungsverträge mit den bestehenden privaten und öffentlichen Organisationen zur beruflichen Integration in den Bereichen Beschäftigungsprogramme, berufliche Orientierung, Fachkurse, Mentoring und Arbeitsvermittlung ab. Die Angebote zur beruflichen Integration werden bzgl. ihrer Wirksamkeit und ihrem Bedarf überprüft und gegebenenfalls optimiert. Nach Bedarf werden neue innovative Angebote entwickelt und getestet.	X	X	(X)	(X)
26.2	Die GEF überprüft im Hinblick auf NA-BE ihr Steuerungsmodell und definiert den spezifischen Bedarf an überregionalen Angeboten.	X	X		
26.3	Die GEF schliesst Leistungsverträge mit staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen für die Umsetzung von spezifischen überregionalen Integrationsangeboten.			X	X
26.4	Die GEF schliesst Leistungsverträge mit den regionalen Partnern ab.			X	X
27.1	GEF und VOL prüfen und realisieren verschiedene Anreizmodelle für die Arbeitgeber (Einarbeitungszuschüsse, Teillohnmodell, GAV-Ausnahmeregelungen für Praktika, Zertifikat, Stellenplattform für Arbeitgeber).	(X)	X	X	X
27.2	Die SG IIZ organisiert regelmässige Austauschtreffen mit den Arbeitgebern.	X	X	X	X
28.1	Die SG IIZ konzipiert bedarfsgerechtes Informationsmaterial für die Arbeitgeber und verteilt diese via geeignete Kanälen.	X	X	X	X
28.2	Sie richtet eine Plattform für Vermittlung von Arbeitsstellen speziell für VA/FL ein.	X	X	X	X

8.6.2.7 Umsetzungsorganisation

Bis zur Umsetzung NA-BE erfolgt die Zusammenarbeit wie beim KIP 1 im Rahmen von Leistungsverträgen mit externen Partnern. Wirksamkeit und Bedarf der bestehenden Angebote zur beruflichen Integration werden überprüft und ggf. optimiert. Wie bisher spielen hier zum einen einige Städte und Gemeinden eine wichtige Rolle. Zum andern soll auf das Know-how von nicht-staatlichen Organisationen in diesem Bereich gezählt werden. Die Trennung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs bleibt bis Umsetzung NA-BE sowohl in der

³⁹ dito

Zentralverwaltung als auch in der Mandatsvergabe bestehen. Da die Asylsozialhilfestellen bereits ab 2017 von der GEF einen expliziten Integrationsauftrag erhalten haben, können die Prozesse und die Begleitung von vorläufig Aufgenommenen denjenigen von anerkannten Flüchtlingen sukzessiv angepasst und optimiert werden. Dies erfolgt jedoch unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel.

Ab Mitte 2020 respektive ab NA-BE wird die Zuständigkeit für den Asyl- und Flüchtlingsbereich sowohl in der Zentralverwaltung als auch bei der Mandatsvergabe zusammengeführt. Das Arbeitsintegrationsangebot wird, soweit dies nicht durch den freien Markt realisiert wird, mittels Subjektfinanzierung von interessierten staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren bereitgestellt. Die GEF wird ergänzend dazu über Objekt- oder Subjektfinanzierung die Umsetzung von spezifischen überregionalen Angeboten mandatieren.

Die Strukturen der Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich sollen per 2020 vereinfacht werden, indem der Kanton sogenannte regionale Partner für den Vollzug der Sozialhilfe wie auch der Fallführung im Integrationsprozess beauftragt. Die regionalen Partner erhalten die Gesamtverantwortung für die Integration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen. Sie tragen die Verantwortung für die Arbeitsvermittlung. Ob sie die Arbeitsvermittlung selber aufbauen oder für diese Aufgabe Dritte beauftragen, soll ihnen überlassen werden. Die Verantwortung für die Arbeitsvermittlung liegt jedoch grundsätzlich beim regionalen Partner.

Die regionalen Partner sind auch für die regionale Koordination des Kontakts zur Wirtschaft und die Koordination der Freiwilligen verantwortlich.

8.7 Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

8.7.1 IST-Zustand

Das interkulturelle Dolmetschen (ikD) ermöglicht es Fachpersonen im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsbereich, ihre Aufgaben in angemessener Qualität wahrzunehmen, wenn die direkte sprachliche Verständigung mit zugewanderten Personen erschwert ist. Umgekehrt ermöglicht es den zugewanderten Personen, sich in den schweizerischen Strukturen, Institutionen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu integrieren. Damit die Dienstleistung des ikD in guter Qualität und zu einheitlichen Finanzierungsmodalitäten erfolgen kann, hat der Kanton Bern im Rahmen von KIP 1 folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Subventionierung der kantonalen Vermittlungsstellen
- Förderung der Aus- und Weiterbildung von ikD
- Sensibilisierung der Regelstrukturen auf das ikD

Die **Vermittlung** von ikDs erfolgt im deutschsprachigen Kantonsteil vorwiegend durch die Fachstelle für interkulturelles Dolmetschen „comprendi?“. Der französischsprachige Kantonsteil wird durch den Service „se comprendre“ abgedeckt, welcher ikDs für die Regionen Fribourg, Jura und Berner Jura vermittelt. Die Vermittlungsstellen verantworten Vermittlung und Disposition sowie Qualitätssicherung und Administration der Einsätze. In den ersten beiden KIP-Jahren haben die beiden Vermittlungsstellen jährlich rund 24'000 Einsatzstunden vermittelt.

Die **Aus- und Weiterbildung** von ikDs erfolgt im deutschsprachigen Kantonsteil gegenwärtig durch das isa-Programm „intercultura“. Die Ausbildung richtet sich nach dem durch die Dachorganisation INTERPRET definierten Berufskodex für ikD. Die französischsprachigen ikD im Pool von „se comprendre“ werden für die ganze Romandie durch „Appartenances“ in Lausanne aus- und weitergebildet. Jährlich werden bei intercultura durchschnittlich 18 ikDs ausgebildet (bis zum Fach-Zertifikat Interpret), wobei die Nachfrage an Ausbildungsplätzen das Angebot übersteigt. Die Teilnehmenden werden entsprechend dem höchsten Bedarf pro Einsatzsprache durch eine regional abgestützte Ausbildungskommission zur Ausbildung zugelassen. Rund die Hälfte der Teilnehmenden verfügt bereits bei Ausbildungsantritt über einen Vertrag mit einer Vermittlungsstelle. Schwerpunkt des Angebots von intercultura liegt bei der Zertifikatsausbildung (Modul 1 und 2). Im Moment wird geprüft, ob 2018 Modul 10 (für den Erhalt des Eidgenössischen Fachausweises zwingend) angeboten werden soll. Der

Entscheid darüber hängt u.a. von der Finanzierung der dafür notwendigen Entwicklungskosten ab.

Im Kanton Bern gibt es aktuell einen Pool von gut 300 ikDs, welche 70 Sprachen abdecken.

intercultura wird seit mehreren Jahren durch die Aus- und Weiterbildungsbeiträge der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Abteilung Weiterbildung (ERZ) gestützt auf BerG subventioniert. Da der Kanton nur die effektiv durchgeführten Kurse und keine Strukturbeiträge unterstützen kann, wird intercultura mit einem Strukturkostenbeitrag über das KIP subventioniert.

8.7.2 Handlungsbedarf KIP 2

Der Bedarf an ikDs nimmt im Kanton Bern stetig zu – die vermittelten Einsatzstunden ebenfalls. Demgegenüber werden ikDs an den Erstgesprächen nach IntG noch sehr zurückhaltend eingesetzt. 2015 haben 15 % der Gemeinden, die ein Erstgespräch durchgeführt haben ikDs eingesetzt. Gesamthaft wurde 1 % der Erstgespräche mit ikD durchgeführt, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass die Stadt Bern, die einen Anteil von gut einem Viertel der Erstgespräche ausmacht, über eigene Dolmetschlösungen verfügt. Hürden stellen hier der vergrösserte administrative Aufwand, aber auch das noch fehlende Vertrautsein mit der Dolmetschsituation im Dialog dar.

Im Rahmen vom KIP 2 sollen die **Vermittlungsstellen** in etwas geringerem Rahmen weiter subventioniert und der Miteinbezug von interkulturellen Dolmetscher/innen an den Erstgesprächen durch verstärkte Sensibilisierung und eine Vereinfachung der Abläufe und mittels Telefondolmetschen gefördert werden.

Im Bereich der **Aus- und Weiterbildung** ist im KIP 2 eine Weiterführung der kantonalen Aus- und Weiterbildungsbeiträge vorgesehen. Der Strukturbeitrag an intercultura soll bis Ende 2018 in reduziertem Umfang weiterfinanziert werden. Bis Frühling 2018 überprüft intercultura die Machbarkeit einer breiteren finanziellen Abstützung, um so einen sukzessiven Rückbau des Strukturbeitrags über das KIP möglich zu machen.

In Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise der letzten Jahre ist im Gesundheitsbereich das Thema der **Traumatisierung** von Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich und deren psychiatrische Versorgung vermehrt in den Fokus gerückt. Bei der psychiatrischen Versorgung von Traumatisierten ist die Verständigung für den Behandlungserfolg von besonderer Wichtigkeit. Herausforderungen stellen hier die Finanzierung⁴⁰ von Dolmetschleistungen sowie die spezifische Ausbildung von ikD zu dieser Thematik dar. Hier muss im KIP 2 auf die Entwicklung von Bedarf und Nachfrage ein spezielles Augenmerk gerichtet werden.

8.7.3 Finanzen

Für das interkulturelle Dolmetschen ist ein jährlicher Betrag von CHF 270'000.- budgetiert.

8.7.4 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung im Bereich des ikD orientiert sich an den Standards des Kompetenzzentrums INTERPRET. Als nationaler Informations-, Dokumentations- und Fachdienst ist INTERPRET die zentrale Anlaufstelle für die Belange des ikD.

Für die Gewährleistung der Qualität beim Leistungsangebot der Vermittlungsstellen definiert INTERPRET folgende Kriterien (INTERPRET 2012):

- Einsatz von qualifizierten interkulturell Übersetzenden
- Einsatzvermittlung im direkten Kundenkontakt

⁴⁰ Im Kanton Bern können gestützt auf das Spitalversorgungsgesetz⁴⁰ grundsätzlich zusätzliche Leistungen im Spitalbereich und namentlich Übersetzungsleistungen eingekauft werden. So können aktuell beispielsweise psychiatrische Institutionen, welche einen Leistungsvertrag mit der GEF abgeschlossen haben, Übersetzungskosten im ambulanten Versorgungsbereich abrechnen. Dagegen können Dolmetschleistungen bei niedergelassenen Ärzt/innen aktuell nicht finanziert werden. Auf nationaler Ebene sind allerdings Bestrebungen im Gang, in diesem Bereich eine Finanzierungslösung zu finden.

- Ausgearbeitetes Betreuungskonzept
- Regelmässiges Supervisionsangebot (eigenständig oder in Kooperation mit anderen Vermittlungsstellen)
- Regelmässiges Weiterbildungsangebot (eigenständig oder in Kooperationen)
- Zusammenarbeit, Erfahrungsaustausch und Informationsfluss auf überregionaler und nationaler Ebene

Darüber hinaus unterhält INTERPRET eine Qualifizierungsstelle, welche die Standards für die Ausbildung und Zertifizierung von interkulturell Übersetzenden definiert und überwacht und somit einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung leistet. INTERPRET hat ferner einen Berufskodex entwickelt, welcher Verhaltensmassstäbe, an denen sich die Übersetzenden und die anderen Beteiligten in Trialogsituationen orientieren können, definiert und bietet eine entsprechende Beratung für ikD an.

8.7.5 Wirkungsziele und Leistungsziele

Strategisches Programmziel Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

- Für anspruchsvolle Gespräche mit Migrant/innen (zum Beispiel komplexe Sachverhalte, Situationen mit weitreichenden Konsequenzen etc.) steht den Mitarbeitenden von Regelstrukturen ein professionelles Angebot im Bereich des interkulturellen Dolmetschens und Vermittelns zur Verfügung.

W	Wirkungsziele (Outcome)	L	Leistungsziele (Output)
29	Ausländer/innen sowie Mitarbeitende von Regelstrukturen des Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereichs verfügen in anspruchsvollen Gesprächssituationen über professionelle ikD.	29	Die kantonalen Vermittlungsstellen vermitteln 100 % ihrer Einsätze fristgerecht und kompetent. Sie rekrutieren dem Bedarf entsprechend laufend neue ikD und fördern die Zertifizierung von ikD. Der Kanton verfolgt die aktuellen Entwicklungen zum verstärkten Einsatz von digitalen Dolmetschlösungen (TDD, Videodolmetschen) und zu einer nationalen Vermittlungsplattform. Er überprüft per 2020 seine Leistungsverträge mit den Vermittlungsstellen.
30	Neuzuzüger/innen mit Perspektive auf längerfristigen Aufenthalt verfügen über verständliche Erstinformationen.	30	Die Gemeinden wissen, wann und wie sie ikD einsetzen können. Der Zugang zu professionellen ikD ist für die Gemeinden niederschwellig.
31	Interkulturelle Dolmetscher/innen verfügen über professionelle Dolmetschkompetenzen.	31	Die deutschsprachige kantonale Aus- und Weiterbildungsinstitution bildet ikD bedarfsgerecht und professionell aus und weiter.
32	Regelinstitutionen im Sozial-, Gesundheits- und Bildungsbereich nutzen die Dienstleistung des interkulturellen Dolmetschens zur Erfüllung ihres Auftrags.	32	Die GEF informiert die Regelstrukturen regelmässig über die Angebote der Vermittlungsstellen.

8.7.6 Massnahmenplan

Massnahmen		Umsetzung			
M		2018	2019	2020	2021
29.1	Abschluss Leistungsverträge Vermittlungsstellen „se comprendre“ und „comprendi“	X	X	(X)	(X)
30.1	Sensibilisierung der Gemeinden auf ikD	X	X	X	X
30.2	Prüfung und Einführung des Telefondolmetschens für Erstgespräche und in weiteren Kontexten		X	X	X
31.1	Abschluss Leistungsvertrag mit einer kantonalen Aus- und Weiterbildungsinstitution für ikD	X	(X)	(X)	(X)
32.1	Information in geeigneten Gefässen	X	X	X	X

8.7.7 Umsetzungsorganisation

Die Umsetzungsorganisation vom KIP 1 wird im KIP 2 voraussichtlich beibehalten.

8.8 Zusammenleben

8.8.1 IST-Zustand

Im Rahmen vom KIP 1 wurden im bisher als soziale Integration bezeichneten Förderbereich folgende zwei Schwerpunkte gesetzt:

- Projektfördergefäss „Soziale Integration“ für niederschwellige Kleinprojekte
- Programme für die soziale Integration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen

Das **Projektfördergefäss Soziale Integration** richtet sich an Ausländer/innen, die von den Angeboten der Regelstrukturen schlecht erreicht werden, wie zum Beispiel Personen mit Betreuungsaufgaben oder sozial isolierte Personen. Für diese finanziert der Kanton in Ergänzung zum Regelstrukturangebot Kleinprojekte, die die Zielgruppe direkt und niederschwellig ansprechen. Übergeordnetes Ziel der unterstützten Angebote ist die Teilhabe an sozialen Kontakten und Netzen, in erster Linie im Quartier bzw. in der Gemeinde.

In der bisherigen Umsetzung vom KIP 1 wurden die Projektförderung unter Miteinbezug der städtischen Integrationsdelegierten sowie die Ansprechstellen Integration verstärkt regional ausgerichtet und die Förderkriterien spezifiziert. Die bisherigen Vergabeprozesse zeigten, dass das Interesse an Projektbeiträgen im Rahmen der Integrationsförderung gross ist und die vorhandenen Mittel übersteigt. Das Projektfördergefäss soll deshalb im KIP 2, wenn auch in etwas reduzierterer Form, weitergeführt werden.

8.8.2 Handlungsbedarf KIP 2

Die Auswertung der bisherigen Projekterfahrungen ergab einen zusätzlichen Bedarf an niederschwelliger Vermittlung von Alltagsinformationen möglichst nah am räumlichen Lebensmittelpunkt (Wohnort, Schule, Arbeitsplatz). Im Rahmen vom KIP 2 soll zu diesem Zweck ein Netzwerk von Schlüsselpersonen aufgebaut werden, welche als Lots/innen eine Brückenfunktion zwischen Ausländer/innen und den Regelstrukturen ausüben können.

Die Umsetzung des Pilotprojekts Schlüsselpersonennetzwerk soll in enger Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden geschehen. Zwischen den am Projekt beteiligten Schlüsselpersonen und den Gemeinden wird eine gute Vernetzung angestrebt, um den Informationsfluss in beiden Richtungen sowie die Türöffnerfunktion der Schlüsselpersonen zu unterstützen.

Das Angebot **für die soziale Integration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen** richtet sich an Personen, die noch am Anfang des Integrationsprozesses

stehen, über geringe Sprachkompetenzen verfügen und für die die Alltagsbewältigung in der Schweiz noch eine Herausforderung darstellt. Das Angebot richtet sich auch an Neuzuzüger/innen, wurde durch diese bisher jedoch nicht in Anspruch genommen.

In den Kursangeboten lernen die Teilnehmenden, sich selbstständig im Alltag in der Schweiz zurechtzufinden und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Zu den Kursinhalten zählt u. a. die Vermittlung von Grundinformationen zu den Themenbereichen Wohnen und Nachbarschaft, Kommunikation, Gender, Gleichstellung, Bildung, Arbeit, Gesundheit und Finanzen. Das Angebot soll im KIP 2 bis zur Umsetzung von NA-BE unter dem Titel „Alltagsorientierung“ für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge sowie für Neuzuzüger/innen weitergeführt werden. Das Angebot wird im Verlaufe des Jahres 2017 auf Grundlage eines im Herbst 2016 durchgeführten Bedarfsworkshop quantitativ ausgebaut und teilweise inhaltlich angepasst.

Mit dem den Asylsozialhilfestellen durch die GEF per 2017 erteilten Integrationsauftrag zur Förderung der Integration von VA soll das Angebot vermehrt auch von VA genutzt werden.

8.8.3 Finanzen

Für das Handlungsfeld Zusammenleben sind jährlich CHF 890'000.- budgetiert.

8.8.4 Wirkungsziele und Leistungsziele

Strategisches Programmziel Zusammenleben

- Migrant/innen nehmen am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier sowie in zivilgesellschaftlichen Organisationen teil.

W	Wirkungsziele (Outcome)	L	Leistungsziele (Output)
33	Die GEF fördert jährlich mindestens 15 Projekte zur Förderung des Zusammenlebens.	33	Ausländer/innen nehmen im ganzen Kanton aktiv am gesellschaftlichen Leben teil, tauschen sich mit Einheimischen und Zugewanderten aus und vernetzen sich.
34a	Ausländer/innen finden sich weitgehend selbstständig im Alltag zurecht.	34a	Die GEF steuert und finanziert in möglichst bedarfsgerechtem Umfang und mind. bis zum Umsetzungszeitpunkt von NA-BE Angebote zur Alltagsorientierung für Ausländer/innen, die sich am Anfang ihres Integrationsprozesses befinden.
		34b	Die GEF prüft bis Ende 2020 die Wirksamkeit einer niederschweligen Vermittlung von Alltagsinformationen über ein Schlüsselpersonennetzwerk.
		34c	Die GEF klärt bis Ende 2019 den Bedarf an Massnahmen zur Unterstützung von Ausländer/innen in der administrativen Bewältigung des Alltags.

8.8.5 Massnahmenplan

Massnahmen		Umsetzung			
M		2018	2019	2020	2021
33.1	Die GEF vergibt jährlich Fördergelder im Fördergefäss „Zusammenleben“, in Abstimmung auf regionale Gegebenheiten und andere (kantonale) Fördergefässe.	X	X	X	X
34.1	Die GEF entwickelt bis 2019 ein Rahmencurriculum zum Kurs „Alltagsorientierung“ inkl. E-Learning-, Blended-Learning- oder Peer-Learning-Angebote und finanziert mind. bis zum Umsetzungszeitpunkt von NA-BE Kursangebote, die dem Rahmencurriculum entsprechen.	X	X	(X)	(X)
34.2	Die GEF setzt ein Pilotprojekt zur niederschweligen Vermittlung von Alltagsinformationen um und evaluiert dieses („Schlüsselpersonennetzwerk“).	X	X	X	
34.2	Die GEF erhebt die Abdeckung von administrativen Unterstützungsangeboten durch Ansprechstellen Integration, Mentoringprogramme und Schlüsselpersonennetzwerk, und definiert allfällige Lücken.	X	X		

8.8.6 Umsetzungsorganisation

Die Umsetzungsorganisation des Fördergefässes und der Kurse für die Alltagsorientierung vom KIP 1 wird im KIP 2 beibehalten.

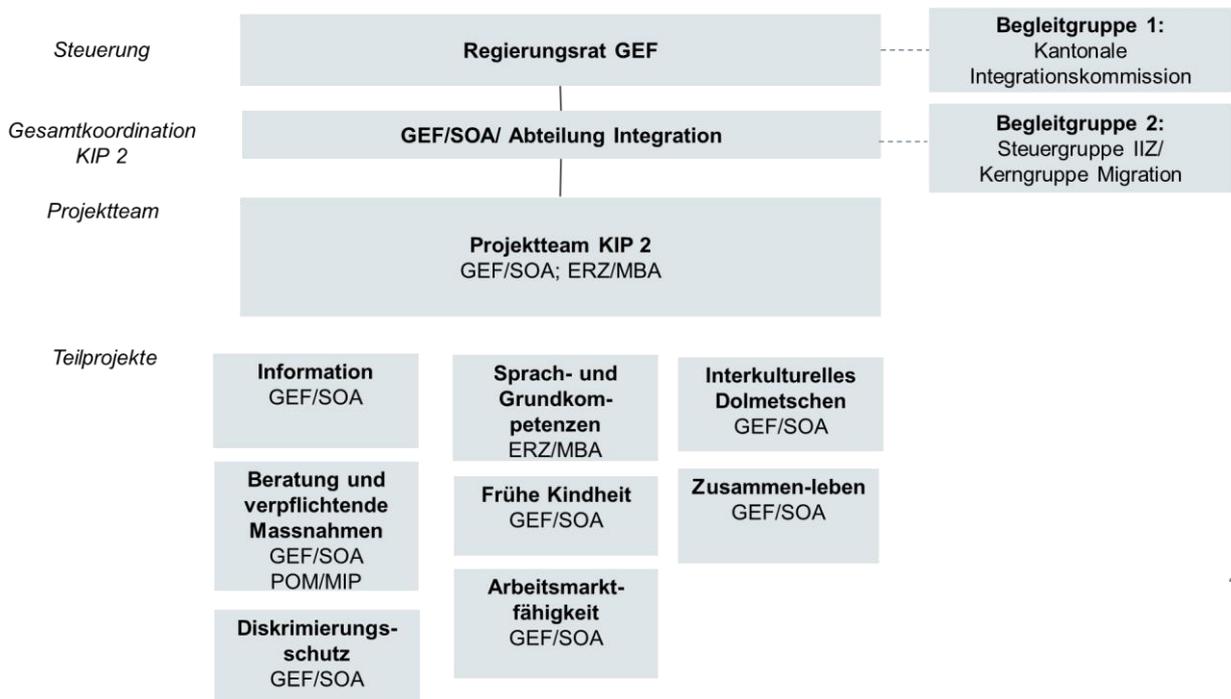
Die Umsetzung des Pilotprojekts „Schlüsselpersonennetzwerk“ soll in enger Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden geschehen. Zwischen den am Projekt beteiligten Schlüsselpersonen und den Gemeinden wird eine gute Vernetzung angestrebt, um den Informationsfluss in beiden Richtungen sowie die Türöffnerfunktion der Schlüsselpersonen zu unterstützen.

9 Umsetzungsorganisation KIP 2

Die Integrationsförderung wird im Kanton Bern unter dem Dach respektive der Steuerung der interinstitutionellen Zusammenarbeit umgesetzt und von der kantonalen Integrationskommission fachlich beraten.

Die spezifische Integrationsförderung wird von den drei Direktionen GEF, ERZ und POM umgesetzt. In der GEF sind die Abteilung Integration und die Abteilung Familien des Kantonalen Sozialamtes, in der ERZ die Abteilung Weiterbildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes und in der POM der Migrationsdienst für die Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung zuständig. Die Gesamtkoordination vom KIP 2 liegt bei der Abteilung Integration des Kantonalen Sozialamtes der GEF, welche nach Art. 24 Abs. 3 IntG als kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen gemäss Art. 57 Abs. 3 AuG fungiert.

Abb. 19: KIP 2 Umsetzung spezifische Integrationsförderung



4

9.1 Schnittstellen zu den Integrationsmassnahmen der Regelstrukturen

Bei der Erarbeitung des KIP 2 wurde die Abgrenzung zwischen der spezifischen Integrationsförderung und der Integrationsförderung in den Regelstrukturen im Rahmen der Erarbeitung der Integrationsmodelle (vgl. Anhang) diskutiert, insbesondere auch in Bezug auf die Sprachförderung.

Dabei besteht bei den einzelnen Angeboten der Regelstrukturen sicherlich weiterer Klärungsbedarf, wie sich der Regelstrukturansatz noch verstärkt umsetzen lässt. Dies wird im Rahmen der SG IIZ weiterverfolgt.

9.2 Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden

Die Integration von Ausländer/innen ist in der Schweiz eine Verbundsaufgabe: Bund, Kantone und Gemeinden engagieren sich gemeinsam für eine erfolgreiche Integrationspolitik. Integration geschieht vor Ort. Die Gemeinden nehmen hier eine zentrale Rolle ein.

Die Gemeinden übernehmen dabei verschiedene wichtige Aufgaben im Integrationsprozess:

- Sie führen die Erstinformation und weitere Informationsaufgaben durch
- Sie stellen Angebote der frühen Förderung bereit
- Sie sorgen für eine rasche Integration der Kinder in der Volksschule
- Sie bieten Möglichkeiten zur gemeinnützigen Beschäftigung

- Sie unterstützen Angebote zur sozialen, sprachlichen und beruflichen Integration oder bieten sie selber an, teilweise ergänzt durch spezifische Beratungsangebote
- Sie wirken an den BIAS mit

Im Kanton Bern sind viele Gemeinden seit Jahren in der spezifischen Integrationsförderung sehr engagiert. Allen voran die Städte, aber auch die grösseren Gemeinden verfügen über sehr gute Grundlagen und Strukturen für die Integrationsförderung, unter Einsatz von teilweise beträchtlichen finanziellen Mitteln. Gemäss einer Umfrage (vgl. GEF 2015b), die die GEF 2016 bei allen bernischen Gemeinden mit mehr als 3'000 Einwohnenden betreffend ihrem Handlungsbedarf im Bereich der Integrationsförderung durchgeführt hat, hat ein Viertel der befragten Gemeinden angegeben, ein Integrationskonzept und knapp ein Fünftel eins in Planung zu haben.

Gleichzeitig besteht bei den Gemeinden weiterhin Handlungsbedarf.

Die Bedarfsabklärung bei den grösseren Gemeinden zeigt, dass je grösser die Gemeinde, desto grösser ist auch das von der Gemeinde finanzierte Integrationsangebot ist. Die Grösse der Gemeinde hat dabei einen wesentlicheren Einfluss als der Ausländeranteil der jeweiligen Gemeinde. So gibt es kleine und mittlere Gemeinden mit mehr als 20 % Ausländer/innen, welche praktisch keine Integrationsförderung anbieten (können). Private Anbieter füllen nicht zwingend die Lücken der öffentlichen Angebote, wie die Umfrageergebnisse zeigen: Werden die Angebote der Volksschule nicht mitgerechnet, hat mehr als ein Fünftel aller antwortenden Gemeinden weder privat noch öffentlich finanzierte, spezifische Integrationsangebote. Dies deckt sich damit, dass die grosse Mehrheit aller antwortenden Gemeinden einen dringenden Bedarf bei ihrer Integrationsförderung ausweist. Schliesslich sehen die Gemeinden auch einen Bedarf in der Öffnung von lokalen Angeboten und Vereinen, allerdings stärker im Hinblick auf erwachsene Ausländer/innen als auf Kinder und Jugendliche.

Im Rahmen vom KIP 2 spielen die Städte und Gemeinden schwergewichtig in den Handlungsfeldern Information, Beratung und Zusammenleben eine wichtige Rolle.

Während der Kantonszuständigkeit werden die Gemeinden künftig von den regionalen Partnern enger beigezogen und regelmässig im Kontakt und Austausch mit den Regierungsstatthalter/innen stehen. Die Gemeinden wirken dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten bspw. bei der Unterbringung oder der Freiwilligenarbeit unterstützend mit, sind dafür aber nicht verantwortlich.

9.2.1 Information

Die Gemeinden haben ebenso wie Kanton und Bund die Aufgabe, für eine angemessene Information der Ausländer/innen zu sorgen und die Bevölkerung über deren Situation und die Migrationspolitik zu informieren. Insbesondere bei der Vermittlung von Informationen zu lokalen Gegebenheiten kommt den Gemeinden eine Scharnierfunktion zu: Beim Informieren der in der Gemeinde wohnhaften Ausländer/innen über das Leben in der Gemeinde und die in der Gemeinde bzw. der Region verfügbaren Integrationsangebote. Bei bereits länger in der Schweiz lebenden Ausländer/innen erfolgt dies beispielsweise mittels Informationsveranstaltungen zu spezifischen Themen oder der Abgabe von Broschüren.

Der Kanton bereitet im Rahmen des KIP 2 weiterhin geeignetes Informationsmaterial für die Wahrnehmung dieser Informationsaufgaben auf. Er beabsichtigt zudem, die im Rahmen vom KIP 1 geplante Angebotsdatenbank, welche den Gemeinden den Überblick über Integrationsangebote erleichtern soll, weiter zu unterhalten. Für Gemeinden, die Integrationsförderung noch verstärkt strategisch verankern möchten, stellt der Kanton entsprechende Hilfsmittel, wie etwa ein Musterkonzept für die Integrationsförderung in der Gemeinde bereit.

Im KIP 2 haben die Gemeinden weiterhin die zentrale Aufgabe, die Neuzuzüger/innen zu begrüssen. Sie sind beim Grundsatz, dass die Integration so früh wie möglich einsetzen soll, gewissermassen das Nadelöhr. Anders formuliert steht und fällt der Erfolg des Berner Modells mit dem Engagement der Gemeinden bei den Erstgesprächen. Der Kanton wird im KIP 2 hier an die bereits gute etablierte Zusammenarbeit anknüpfen und entsprechende Unterstützungs-

und Austauschangebote machen, damit die Gemeinden diese anspruchsvolle Rolle weiterhin engagiert wahrnehmen können.

Im Rahmen von regelmässigen kantonalen Integrationskonferenzen sollen der fachliche Austausch und die Vernetzung mit den Gemeinden und den Fachstellen im Migrationsbereich gewährleistet werden.

9.2.2 Beratung

Bei der Beratung spielen die Städte Bern und Thun eine wichtige Rolle, indem sie den Auftrag zum Führen der Ansprechstelle Integration umsetzen. In diesem Rahmen beraten sie Privatpersonen, Fachpersonen und Projektträgerschaften in ihren Städten – im Fall von Thun auch in der Region. Beide Städte investieren daneben beträchtliche Eigenmittel in die Integrationsförderung und verfügen über eigene Integrationskonzepte und -strukturen sowie eine/n städtische/n Integrationsdelegierte/n. Die Stadt Biel nimmt im KIP 1 im Kanton Bern insofern eine Sonderrolle ein, als sie nicht mit der Führung der Ansprechstelle Integration beauftragt ist. Sie verfügt jedoch ebenfalls über eine städtische Integrationsdelegierte, über ein Integrationskonzept und eine -kommission und wendet städtische Mittel für die Integrationsförderung auf. Sie erhält jedoch gegenwärtig keine kantonalen Fördermittel, weil diese an die Ansprechstelle Multimondo für die Region Biel, Seeland, Berner Jura gehen. Die Stadt Biel musste deshalb ihre Angebote bisher gut mit der regionalen Ansprechstelle Multimondo abstimmen. Aktuell führt der Kanton mit der Stadt Biel Gespräche, weil die Stadt Biel im KIP 2 die Führung der Ansprechstelle übernehmen möchte.

Die Gemeinden Moutier, St. Imier, Zweisimmen und Interlaken unterstützen die regionalen Ansprechstellen, indem sie ihre Räumlichkeiten für die Beratung vor Ort zur Verfügung stellen.

Die vier regionalen Ansprechstellen arbeiten im Rahmen des Berner Modells eng mit den Gemeinden zusammen und stehen den Gemeinden auch im Rahmen der Fachberatung bei Fragen der transkulturellen Öffnung der Angebote oder der Bereitstellung zielgruppenspezifischer Massnahmen zur Verfügung.

9.2.3 Zusammenleben

Im Bereich des Zusammenlebens laufen in den Gemeinden sehr viele Aktivitäten, sowohl aus staatlicher, kirchlicher, zivilgesellschaftlicher oder privater Initiative.

Der Kanton versucht die tragende Rolle der Gemeinden bei der Integration vor Ort im Handlungsfeld Zusammenleben zu stärken, indem er bei den Kleinprojekten im Bereich des Zusammenlebens vorgibt, dass die Projekte die Zusammenarbeit und die Vernetzung mit kommunalen Institutionen gewährleisten müssen. An den Infoveranstaltungen zu diesem Projektfördergefäss werden die Trägerschaften dazu ermutigt, aktiv auf die Gemeinden zuzugehen. In der Praxis ist die Hürde, um eine Kooperation mit Gemeindeinstitutionen aufzubauen, insbesondere für Organisationen der Migrationsbevölkerung jedoch recht hoch. Eine finanzielle Beteiligung der Standortgemeinden an den Projekten ist erwünscht, wird aber nicht vorausgesetzt. Einzelne Gemeinden treten selbst als Projektträger auf oder unterstützen engagierte Einwohner/innen dabei, einen Beitrag zur Integration und zum Zusammenleben in der Gemeinde zu leisten.

9.3 Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren der Integrationsförderung

Nebst den kantonalen und kommunalen Regelstrukturen sind im KIP 2 auch die vielen nicht-staatlichen Fachorganisationen für die Integrationsarbeit sehr wichtig, die der Kanton im Rahmen von Leistungsverträgen mit der Umsetzung von Massnahmen beauftragt. Aber auch kirchliche und private Fachstellen, die nicht direkt vom Kanton beauftragt sind, nehmen bei der Integrationsförderung im Kanton Bern eine wichtige Rolle ein.

Ebenso hat die Freiwilligenarbeit für die Integration von Ausländer/innen vor Ort in den letzten Jahren eine tragende Rolle übernommen. Insbesondere im Flüchtlingsbereich sind zahlreiche zivilgesellschaftliche Initiativen und Projekte entstanden, die einen zentralen Beitrag zur Integration leisten. Der Kanton Bern unterstützt die Freiwilligenarbeit, wobei der Fokus stets bei den Freiwilligen liegen soll und nicht bei der Qualitätssicherung und Koordination. Die Koordination und Organisation der Freiwilligenarbeit soll weitgehend durch die Freiwilligen

selber wahrgenommen und realisiert und minimal durch professionelle Organisationen sichergestellt werden.

Der Kanton tauscht sich mit den erwähnten Akteuren im Rahmen der ein bis zwei Mal pro Jahr stattfindenden kantonalen Integrationskonferenzen zu spezifischen Themen aus.

9.4 Kantonale Integrationskommission

Der Regierungsrat hat gestützt auf Art. 17 IntG als beratendes Organ für die kantonale Integrationspolitik eine kantonale Integrationskommission eingesetzt. Sie wird vom Gesundheits- und Fürsorgedirektor präsiert und setzt sich aus Vertreter/innen verschiedener Fachorganisationen und Institutionen, aus Vertreter/innen der drei grössten politischen Fraktion sowie aus Ausländer/innen verschiedener Herkunftsregionen zusammen. Die Kommission berät den Regierungsrat, die Verwaltung und die Gemeinden in Integrationsfragen. Mit ihrer sehr breiten personellen und fachlichen Zusammensetzung kann die Kommission die Bedürfnisse im Bereich Integration umfassend einbringen und zu Geschäften aus dem Integrationsbereich qualifiziert Stellung nehmen. Seit Einführung wurde dieses Gremium für zahlreiche integrationspolitischen Weichenstellungen konsultiert.

9.5 Asylkoordination

Bereits heute besteht in verschiedenen Bereichen eine enge Zusammenarbeit des Sozialamtes mit dem kantonalen Migrationsdienst, welcher die Asylkoordination im Kanton Bern sicherstellt. Diese Zusammenarbeit besteht zum einen auf operativer Ebene, weil es diverse Schnittstellen gibt, namentlich beim Wechsel der Zuständigkeiten nach einem positiven Asylentscheid. Eine weitere wichtige Schnittstelle ergibt sich dadurch, dass bei vorläufig Aufgenommenen der Migrationsdienst für die Sozialhilfe zuständig ist, während das Sozialamt die Integrationsförderung sicherstellt. Auf strategischer Ebene erfolgt die Zusammenarbeit vor allem im Rahmen der kantonalen IIZ, aber auch in speziellen Projekten, zum Beispiel im Projekt NA-BE oder im Projekt iDiKo-S (Interdirektionale Koordination der Sprachförderung im Migrationsbereich).

Mit der Umsetzung von NA-BE werden die Funktionen der Asylkoordination, der Flüchtlingskoordination und des Integrationsdelegierten bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion an einer Stelle zusammengeführt. Damit wird es möglich, die gesamten Aufgaben aus einer Hand und im Sinne einer übergeordneten Zielsetzung zu steuern.

9.6 Kirchgemeinden / kirchliche Organisationen

Die Kirchgemeinden und weitere kirchliche Organisationen übernehmen heute mit zahlreichen Angeboten und freiwilligem Engagement wertvolle Aufgaben im Integrationsbereich. Sie tragen mit ihren niederschweligen Angeboten insbesondere zur sozialen Integration bei und sind ein wichtiger Pfeiler der Freiwilligenarbeit, auf den auch zukünftig gezählt wird.

9.7 Schnittstelle zu den Bundesprogrammen

Die wichtigste Schnittstelle zu einem Bundesprogramm besteht im KIP 2 im Resettlement-Projekt. Der Kanton Bern nimmt von 2017-2019 280 Resettlement-Flüchtlinge auf. Diese sind im Kanton Bern im Flüchtlingsbereich angesiedelt, welcher mit all seinen Integrationsangeboten und der Erstinformation ein wesentlicher Bestandteil des KIP 2 ist. Ziel ist, auch die Resettlement-Flüchtlinge möglichst rasch an die Regelstrukturen des Flüchtlingsbereichs heranzuführen und zu integrieren. Aufgrund der Heterogenität und der individuellen Ressourcen bzw. Problemfälle müssen die Personen möglichst individuell begleitet und hinsichtlich der Integration mit individuellen Massnahmen unterstützt werden. Angestrebt wird, dass sich die Personen nach 6-8 Monaten möglichst in die reguläre Flüchtlingspopulation integrieren und selbstständig ihren Weg in der Schweiz finden. Dies soll ihnen durch eine intensive Startphase im Rahmen der Resettlement-Flüchtlingswohnheime ermöglicht werden.

Die Modalitäten werden in der separaten Vereinbarung SEM-GEF geregelt.

9.8 Qualitätssicherung und Controlling

Die Qualitätssicherung der Massnahmen, die im KIP 2 umgesetzt werden, orientiert sich, wo solche vorhanden sind an den in den einzelnen Förderbereichen beschriebenen Qualitätsstandards.

Das Wirkungscontrolling vom KIP 2 stützt sich auf das folgende Wirkungsmodell:

Abb. 20: Logik der Zielsysteme der Integrationsförderung⁴¹

Label	Inhalt	Leitfrage
Outputs → Leistungsziele	Massnahmen/Aktivitäten/Leistungen	Wer tut was (mit wem → Partner) für wen (→ Zielgruppen)?
↓		↓
Impactziele → Wirkungsziele	angestrebte Veränderungen der Aktivitäten bei den Zielgruppen	Bei wem (→ Zielgruppen) soll durch diese Massnahme was erreicht werden (→ angestrebte Veränderung)?
↓		↓
Outcomeziele	angestrebte Veränderungen auf gesellschaftlicher Ebene	Was soll auf gesellschaftlicher Ebene verändert werden?

Das Wirkungscontrolling der kantonalen Integrationsförderung hat zum Zweck, regelmässig Informationen zum Zielerreichungsgrad der Leistungen (Outputs) und den damit angestrebten Veränderungen bei der Zielgruppe (Impact) der kantonalen Integrationsförderung zu erheben.

Dagegen können mit dem Wirkungscontrolling keine Aussagen über die kausalen Ursache-Wirkungs-Beziehungen der Integrationsförderung gemacht werden (Outcome). Die Messung dieser Zusammenhänge ist nicht möglich, da exogene Kontexteinflüsse, wie etwa die zuwanderungspolitische Entwicklung, aber auch die zahlreichen Massnahmen weiterer Angebote über das Controlling nicht erfasst werden können (vgl. Rüefli 2015: 11ff.).

Das Wirkungscontrolling erfolgt durch die jährliche Überprüfung der definierten Leistungsziele im Rahmen des Reportings gegenüber dem SEM.

Wo Leistungsverträge abgeschlossen wurden, stützen sich die Angaben dazu auf die Reportings der Leistungspartner, wo Leistungen direkt erbracht werden, sind die Angaben selbstdeklariert. Externe Evaluationen sind im Bereich der Information und bei den Pilotprojekten vorgesehen.

⁴¹ Darstellung nach Rüefli 2015: 3

10 Finanzierung

10.1 Finanzierungsmodalitäten

Der Bund beteiligt sich an der Umsetzung der Kantonalen Integrationsprogramme durch die Ausrichtung von Beiträgen für Ausländer/innen (Integrationsförderkredit Ausländerbereich nach Art. 55 Abs. 3 AuG) und die einmalige Integrationspauschale für jeden dem Kanton zugewiesenen vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtling (Art. 55 Abs. 2 AuG). Die Höhe der Bundesmittel ist an die grundsätzliche Bedingung geknüpft, dass auch die Kantone entsprechende Mittel im Rahmen des KIP einsetzen (Kantonsbeitrag). Der Kanton Bern investiert seit vielen Jahren allein mit den durch die Erziehungsdirektion aufgewendeten Mitteln für die Sprachförderung deutlich mehr als den geforderten Mindestbeitrag in die Integrationsförderung.

Der Integrationsförderkredit „Ausländerbereich“ wurde gestützt auf das Stabilisierungsprogramm 2015-2017 des Bundes für das KIP 2 um 10 % gekürzt. Hier stehen dem Kanton CHF 300'000.- weniger Mittel zur Verfügung als im KIP 1.

Zur Gewährleistung eines Grundangebots, das unabhängig von der Grösse des jeweiligen Kantons ist, werden von diesem Kredit 10 % der jährlichen Bundesbeiträge als Sockelbeitrag an die Kantone ausbezahlt. Die übrigen jährlichen Bundesbeiträge werden nach objektiven Bedarfsindikatoren an die Kantone überwiesen. Die Indikatoren sind die ständige Wohnbevölkerung und die eingewanderte ständige ausländische Wohnbevölkerung. Sie werden im Verhältnis 1:2 gewichtet.

Die Integrationspauschale ist zweckgebunden und bedarfsgerecht einzusetzen und dient namentlich der Förderung der beruflichen Integration und des Erwerbs einer Landessprache von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen.

Abb. 21: Jährliche Bundesbeiträge KIP 2

	CHF
Beitrag Ausländerbereich	2'715'547.-
Integrationspauschale ca. ⁴²	ca. 13'000'000.-

Die von Bund und Kanton eingesetzten Mittel sind nach Möglichkeit darauf ausgerichtet, die Rolle der Regelstrukturen in der Integration zu stärken.

Sie ergänzen sie bei Bedarf. Bestehende Integrationsmassnahmen der Regelstrukturen des Bundes und der Kantone sind weiterhin über die entsprechenden Kredite zu finanzieren.

Im Rahmen des KIP sind Anstossfinanzierungen im Bereich der Regelstrukturen grundsätzlich möglich. Allerdings sind sie auf maximal vier Jahre beschränkt. Die Mitfinanzierung durch die Regelstruktur muss mindestens 50 % betragen. Eine Anstossfinanzierung von Integrationsmassnahmen, die zuvor vollumfänglich durch die Regelstruktur finanziert wurden, ist ausgeschlossen.

10.2 Gesamtkosten

Aufgrund der Reduktion des Beitrags Ausländerbereich und der gleichzeitigen Verlagerung der inhaltlichen Stossrichtungen in Richtung Arbeitsmarktfähigkeit werden die bisher finanzierten Massnahmen im KIP 2 in reduzierter Form weiterfinanziert. Gleichzeitig erfolgt ein leichter Ausbau bei den Massnahmen zur Arbeitsmarktfähigkeit.

Die Entwicklung der Integrationspauschale basiert auf Schätzungen.

Die Kantonsmittel, die im Ausländerbereich und für die Integrationsprogramme von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen investiert werden, bleiben bei der

⁴² Die Integrationspauschale wird im KIP 2 zweimal jährlich aufgrund der effektiven Entscheide gemäss Statistik des SEMs ausbezahlt. Es handelt sich bei dieser Angabe deshalb um eine Schätzung. Es wird davon ausgegangen, dass die Anzahl Neuanerkenntnisse ab 2018 rückläufig sind.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion auf gleichem Niveau wie 2017. Gesamthaft sind für die Umsetzung des KIP 2 jährlich CHF 15 Mio. kantonale Mittel budgetiert.

Abb. 22: Gesamtbudget KIP 2

Pfeiler / Förderbereich	Budget gem. Programmvereinbarung				
	Total	Kt. (inkl. Gem.)	Bund (AuG)	Bund (IP)	Total Bundes-beitrag
	2018-2021	2018-2021	2018-2021	2018-2021	
Erstinformation und Integrationsförderbedarf	1'685'000	367'000	1'318'000	0	1'318'000
Beratung	5'696'000	2'960'000	2'736'000	0	2'736'000
Schutz vor Diskriminierung	218'000	62'800	155'200	0	155'200
Pfeiler 1: Information und Beratung	7'599'000	3'389'800	4'209'200	0	4'209'200
Sprache und Bildung	42'316'125	35'751'105	2'480'000	4'085'020	6'565'020
Frühe Kindheit	5'760'000	4'800'000	960'000	0	960'000
Arbeitsmarktfähigkeit	60'583'812	14'710'144	1'636'000	44'237'668	45'873'668
Pfeiler 2: Bildung und Arbeit	108'659'937	55'261'249	5'076'000	48'322'687	53'398'687
Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln	1'071'072	414'072	657'000	0	657'000
Zusammenleben	3'554'946	736'331	620'000	2'198'615	2'818'615
Pfeiler 3: Verständigung und gesellschaftliche Integration	4'626'018	1'150'403	1'277'000	2'198'615	3'475'615
Total Pfeiler 1 - 3	120'884'955	59'801'453	10'562'200	50'521'302	61'083'502

Literaturverzeichnis

- B,S,S (2015) Volkswirtschaftliche Beratung und M. Maurer, PHZ: Finanzierung der beruflichen Grundbildung für Erwachsene.
- B,S,S (2017): Umfeld- und Bedarfsanalyse. Integrationsmassnahmen für Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Bern.
- GEF (2015a): Optimierungen in den Bereichen Asylsozialhilfe und Integration – Umsetzungskonzept der IIZ.
- GEF (2015b): Integrationsförderung von Migrantinnen und Migranten in den Gemeinden. Sozialamt.
- GEF/POM (2016): Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern.
- Guggisberg J., T. Egger, D. Stocker, J. Jäggi (2014): Evaluation betreffend Integration und Integrationsangebote für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (VA/FL), GEF.
- INTERPRET 2012: Qualitätskriterien für Vermittlungsstellen.
- Jörg R., T. Fritschi, S. Frischknecht, M. Megert, B. Zimmermann, P. Widmer, M. Lesaj (2016): Potenzialabklärung bei Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, SEM.
- Morlok M., A. Oswald, R. Neumann, N. Prack, B. Kaiser (2015): Hindernisse und Hilfestellungen bei der Nutzung von inländischem Fachkräftepotential, HEKS.
- Morlok M., D. Liechti, R. Lalive, A. Osikominu und J. Zweimüller (2014a): Evaluation der arbeitsmarktlichen Massnahmen, SECO.
- Morlok M., D. Liechti (2014b): Reintegration von arbeitslosen Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, BFM.
- OECD (2016): Erfolgreiche Integration – Flüchtlinge und sonstige Schutzbedürftige.
- Regierungsrat des Kantons Bern (2015): Sozialbericht 2015. Bekämpfung der Armut im Kanton Bern.
- Rüefli, Christian (2015): Controllingkonzept zur Integrationsförderung des Kantons Bern, Büro Vatter AG.
- SBFI, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (2014): Berufsabschluss und Berufswechsel für Erwachsene. Bestehende Angebote und Empfehlungen für die Weiterentwicklung.
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2016): Erklärung zu den Prinzipien für eine nachhaltige Integration von spät zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft in der Schweiz. Beschluss der EDK-Plenarversammlung vom 23. Juni 2016.
- Spadarotto C., M. Bieberschulte, K. Walker, M. Morlok & A. Oswald (2014): Erwerbsbeteiligung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt, BFM.
- Staatssekretariat für Migration und Konferenz der Kantone (2017): Spezifische Integrationsförderung als Aufgabe Bund – Kantone in den Jahren 2018-2021. Grundlagenpapier vom 25. Januar 2017.
- Staatssekretariat für Migration (2017): Rundschreiben vom 25. Januar 2017.
- Stutz H., J. Jäggi, L. Bannwart, M. Rudin, S. Bischof, T. Guggenbühl, T. Oesch, J. Guggisbühl (2016): Bestandsaufnahme zur Bildungsbeteiligung von spät eingereisten Jugendlichen und jungen Erwachsenen, SEM.
- UNHCR (2014): Arbeitsmarktintegration – Die Sicht der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen in der Schweiz.

Wettstein F., C. Zeier (2012): Die gesellschaftliche Integration von Zugewanderten als Teilbereich sozialer Unternehmensverantwortung – Best Practices aus dem Kanton Bern

Anhang

Detailgrafiken Integrationsmodelle

Abb. A: IST-Modell berufliche Integration von Erwerbspersonen der ausländischen Wohnbevölkerung

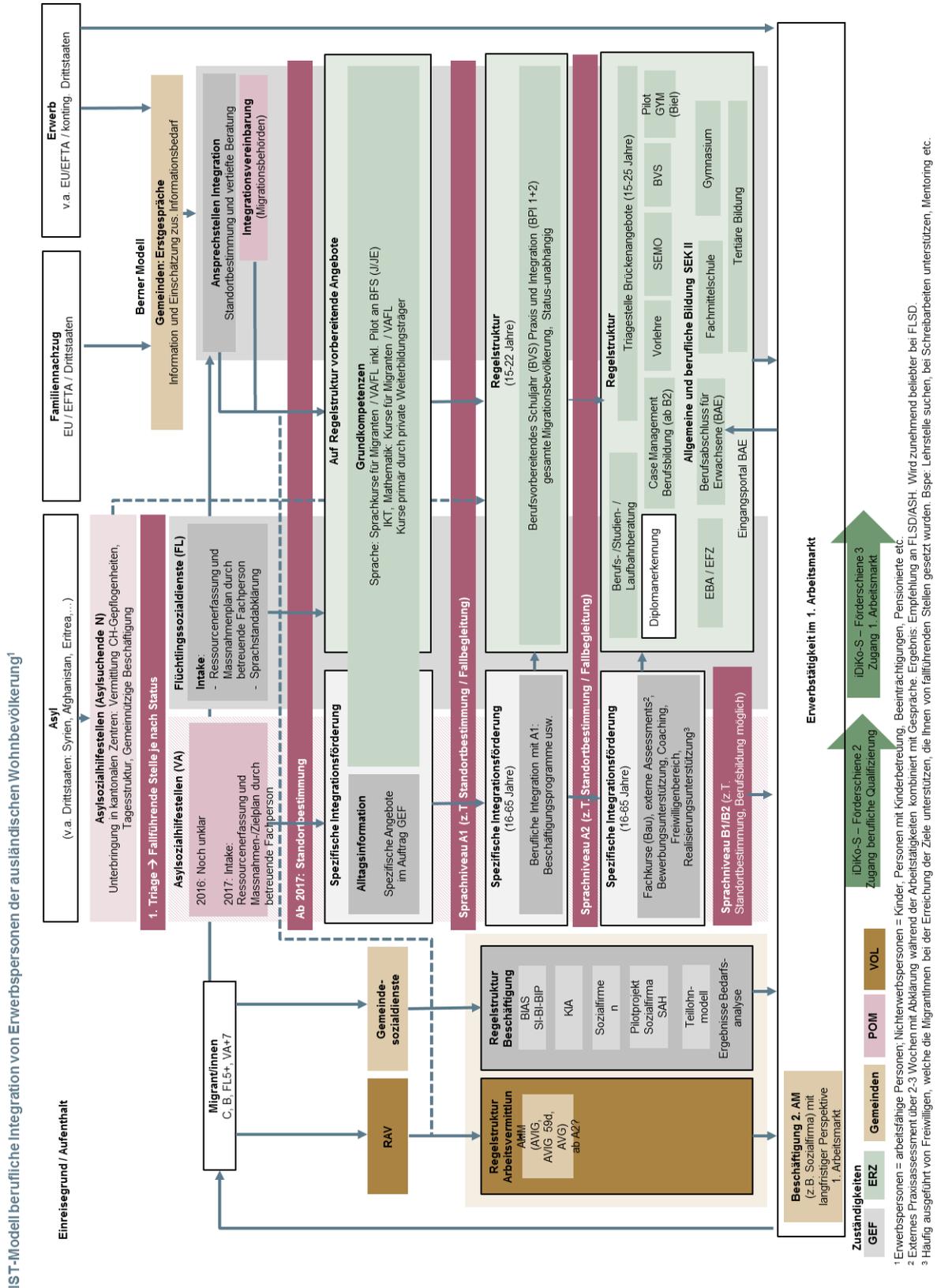


Abb. B: SOLL-Modell über 25-jährige VA/FL

SOLL-Modell über 25-jährige VA/FL

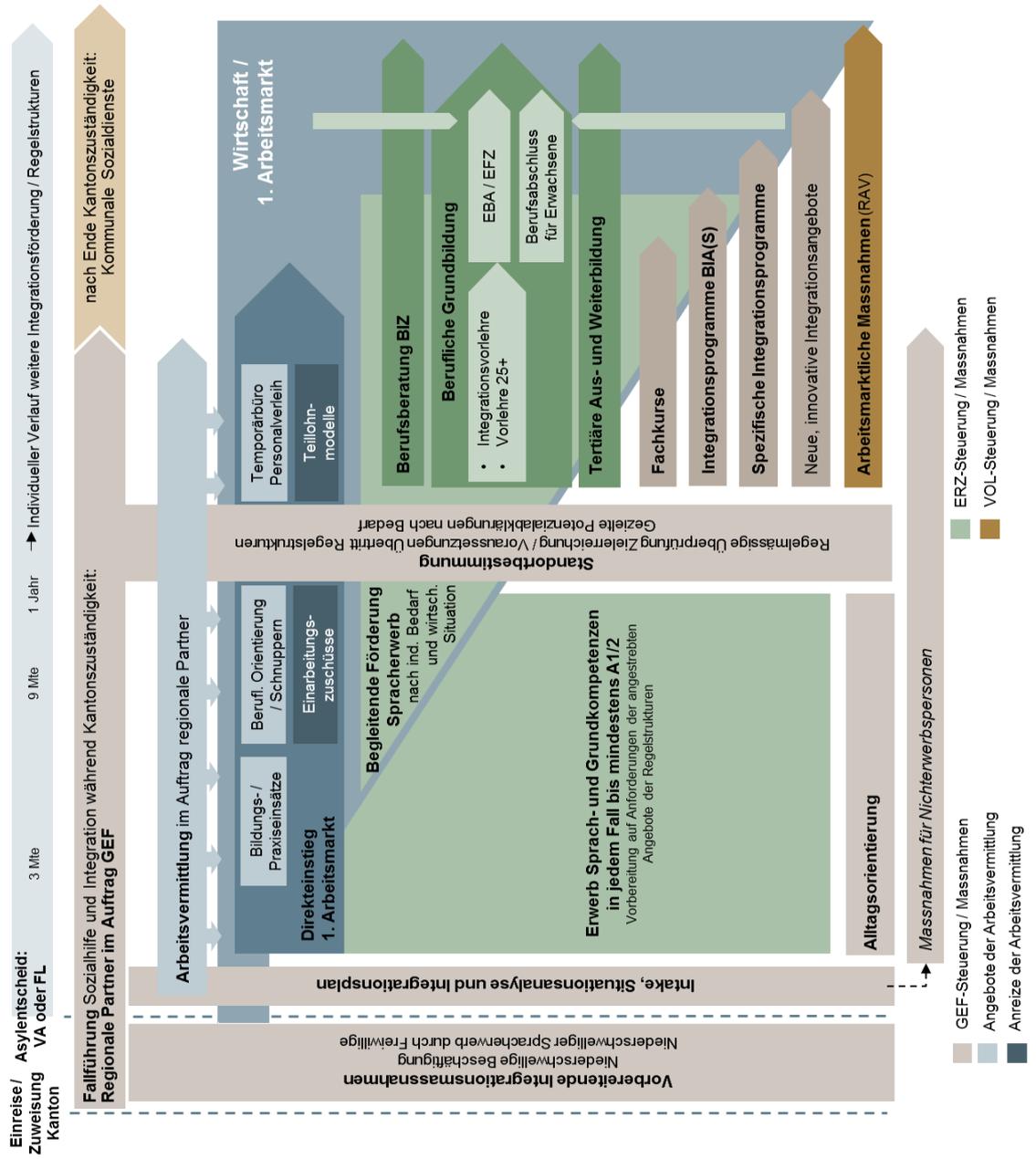


Abb. C: SOLL-Modell 15-25-jährige VA/FL

SOLL-Modell 15-25-jährige VA/FL

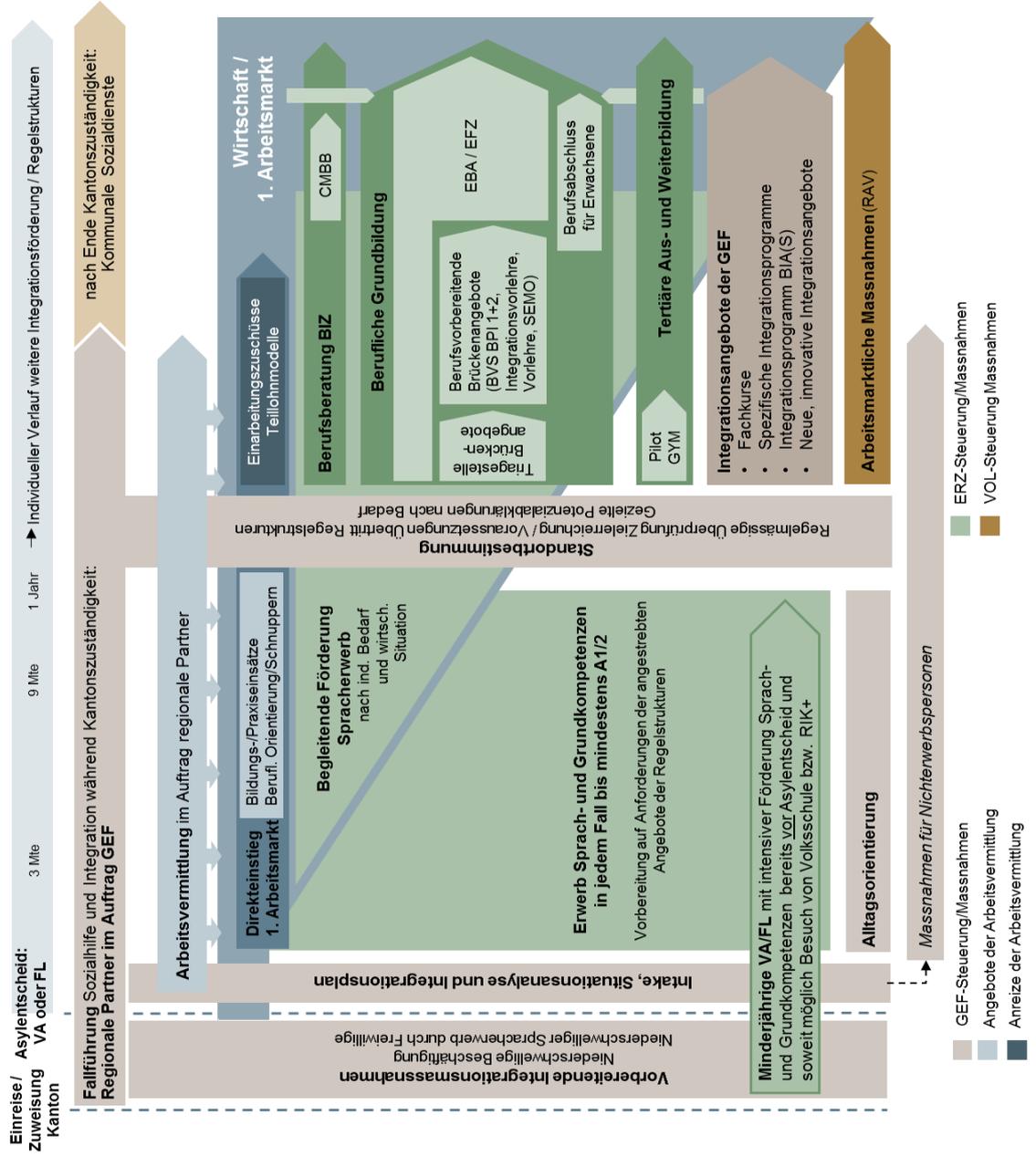


Abb. D: SOLL-Modell 15-25-jährige Ausländer/innen

SOLL-Modell 15-25-jährige Ausländer/innen

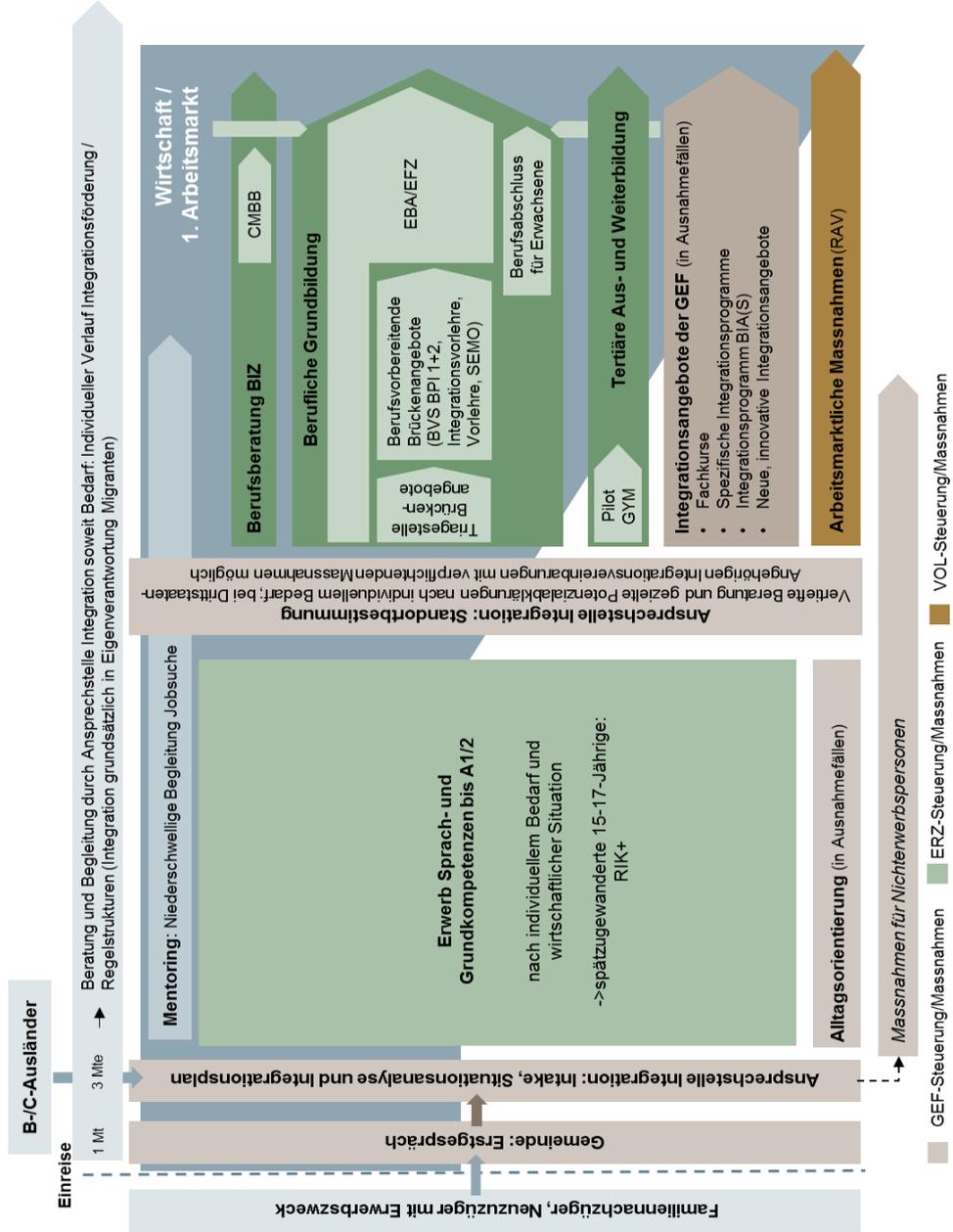


Abb. E: SOLL-Modell über 25-jährige Ausländer/innen

SOLL-Modell ü25-jährige Ausländer/innen

